Kirchenordnung

für

Rheinland und Westfalen

5. Auflage

RE
B

Kirchenordnung

für die evangelischen Gemeinden

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

vom 5. März 1835.

Ausgabe

von

Friedrich **Bluhme-Hälschner.**

In der

aus den späteren Ergänzungen und Abänderungen

sich ergebenden Fassung

in fünfter Auflage

neu bearbeitet von

Dr. Wilhelm Kahl,

Professor der Rechte in Bonn.

173753

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1891.

Alle Rechte vorbehalten.

Aus den Vorreden zur 1. 2. und 3. Auflage

von

F. Bluhme.

Die Kirchenordnung vom 5. März 1835 hatte bereits in etwa 13 Paragraphen einige Ergänzungen und Nachhilfen erhalten, als die im J. 1850 versammelten Synoden beider Provinzen zur Vornahme einer durchgreifenden Revision und Vervollständigung derselben veranlaßt wurden.

Nach den in die Jahre 1844, 1847, 1849 und 1850 fallenden Vorberathungen vereinigten sich die Synoden beider Provinzen am 10. Januar 1851 zu dem gemeinsamen Entwurfe einer revidirten Kirchenordnung[1]), welchem auch am 30. Januar 1852 die Allerhöchste Genehmigung, jedoch mit Ausnahme aller derjenigen Stellen und Ausdrücke gewährt wurde, welche dem bisherigen Bestande des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte entgegen stünden. Im Uebrigen sollte sie als revidirte Kirchenordnung ins Leben treten.

Bei der hierdurch veranlaßten und in Berlin vollzogenen Ausscheidung der vorgedachten Stellen und Ausdrücke sind aber auch die genehmigten Verbesserungsvorschläge auf 47 bloße Zusätze zu 44 Paragraphen des ursprünglichen Textes reducirt, und in dieser Gestalt, kraft Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Juni 1853, von dem damaligen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Zustimmung des Ober-Kirchenraths am 25. August 1853 förmlich bestätigt worden. Sie gelangten an die im Oktober abermals

---

[1]) Abgedruckt u. a. hinter den Verhandlungen der siebenten rheinischen Provinzial-Synode, S. 497...521.

versammelten Provinzial-Synoden mittels Erlasses des Ober-Kirchenraths vom 26. August, und unter Beifügung einer aus 13 Nummern bestehenden Uebersicht von früher bestätigten Abänderungen und Zusätzen zur Kirchenordnung [2]).

Als die Synoden diese Bestätigung mit ehrerbietigem Danke annahmen, durften sie sich dennoch nicht verhehlen, daß auf diese Weise von den Revisionsarbeiten viel mehr verloren gehe, als was nach der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1852 hätte ausgeschieden werden sollen. Manche kleine Verbesserung hatte sich als besonderer Zusatz nicht wohl fassen lassen; Einiges erhielt auch außerhalb des ursprünglichen Zusammenhanges eine ganz andere Bedeutung, selbst ganz Neues war mitunter an die Stelle des Erbetenen getreten. — Es war gerathener, sich dabei zu beruhigen, als das Ganze von Neuem in Frage zu stellen.

Der rheinischen achten Synode schien jedoch aus dieser Lage der Dinge noch eine besondere Aufgabe hervorzugehen: die einer einheitlichen, leicht faßlichen Zusammenstellung des ursprünglichen Textes mit den späteren Zusätzen und Abänderungen, so wie sie der tägliche Gebrauch in den Händen der Pfarrer, der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen erfordert. Die Kirchenordnung sollte sich wenigstens im Ganzen übersehen lassen, wenn sie auch kein Ganzes mehr war.

Die Synode übertrug demnach die Aufstellung eines solchen, von Widersprüchen und Wiederholungen gereinigten Textes, durch Ausscheidung der ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen, und Einordnung der Zusätze in den Wortlaut der betreffenden Paragraphen, einer besonderen Kommission aus ihrer Mitte; und das Ergebniß dieser Arbeit ward in ihrer letzten Sitzung vom 26. October 1853 zum Abdruck bestimmt, vorbehaltlich jedoch einer Revision des Ganzen, welche, unter Mitwirkung des Unterzeichneten, dem Präsidium anheim gegeben wurde [3]).

Die mit dieser nachträglichen Betheiligung übernommene Verantwortlichkeit war keine geringe. Denn nicht blos dafür hatte der Herausgeber einzustehen, daß bei der Einordnung der

---

[2]) Verhandlungen der achten rheinischen Provinzial-Synode S. 145...150. Staatsanzeiger 15. Novbr. 1853.

[3]) Verhandlungen der achten rheinischen Provinzial-Synode S. 9. 150...155. 278.

sanctionirten Zusätze an den wirklich bindenden Worten nichts geändert sei, sondern auch dafür, daß der verschiedene Ursprung der einzelnen Bestimmungen überall noch erkennbar und nachweisbar bleibe; endlich dafür, daß aus manchen ungleichen Ausdrücken des älteren und des neueren Textes kein Mißverständniß erwachse. Für diese verschiedenen Zwecke mußte er sich folgender Unterscheidungszeichen bedienen:

1) Der ursprüngliche, gültig gebliebene Text ward mit deutschen, alles Zusätzliche mit lateinischen Lettern gedruckt.

2) Den im Jahre 1853 bestätigten Zusätzen sind die Nummern beigefügt, nach welchen sie in dem damals ergangenen Ministerial-Rescripte aufgezählt waren. Dies war schon deshalb unerläßlich, weil sich inzwischen bei den Behörden der Brauch fixirt hat, sie nach diesen Nummern, und nicht nach den Paragraphen der Kirchenordnung, zu denen sie gehören, zu citiren. Bei den anderen Zusätzen ist der Nachweis ihres Ursprungs in den Noten gegeben.

3) Zusätze, die nur als Erläuterung gelten sollten, weil sie einer *speciellen* höheren Bestätigung entbehrten, die jedoch theils auf dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850, theils auf wenigstens nicht reprobirten Ausdrücken der revidirten Kirchenordnung beruhten, sowie jeder sonstige Zusatz, der sich nicht mit directen Worten einer Allerhöchsten Verordnung wiedergeben ließ, kurze Einschaltungen und sprachliche Nachhilfen, sind von den eigenen Gesetzesworten durch Klammern und lateinische Cursivschrift unterschieden.

4) Durch mehrfache Zugaben und Nachweisungen in den Noten, und durch ein Register ist für die Möglichkeit einer schnellen vorläufigen Orientirung über den Rechtszustand der Schwesterkirchen *beider* Provinzen gesorgt worden.

5) Wurde ein Anhang hinzugefügt, der aber nur das unentbehrlichste enthalten durfte, was schon im täglichen Gemeindeleben oft neben der Kirchenordnung zur Anwendung kommen kann.

Vorrede zur vierten Auflage.

Indem ich auf Wunsch des Verlegers die Besorgung der vierten Auflage übernahm, durfte ich selbstverständlich von dem Plane und Zwecke, von dem mein verstorbener Freund und College Bluhme bei seiner Ausgabe der Kirchenordnung ausgegangen war, nicht abweichen. Die Arbeit Bluhme's ist daher unverändert geblieben und eine vermehrte und verbesserte ist die neue Auflage nur insofern, als

1) in den Text an der betreffenden Stelle einzufügen waren der in der dritten Auflage als Nachtrag abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1866 sowie der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1876;

2) die Noten in Berücksichtigung neuerer Erlasse der kirchlichen Behörden und insbesondere auch der neueren kirchenpolitischen Gesetze eine beträchtliche Vermehrung erfahren haben, während einiges Veraltete zu streichen war;

3) der Anhang, um die praktische Brauchbarkeit zu erhöhen, durch den Abdruck des Reglements für den westfälischen Emeritenfonds, der General-Synodal-Ordnung und der zugehörigen Gesetze und Verordnungen eine Erweiterung erfahren hat, wogegen, um Raum zu gewinnen, die weniger wichtigen Instruktionen für die unteren Kirchenbeamten weggelassen wurden.

Bonn, im November 1877.

Hälschner.

Vorrede zur fünften Auflage.

Hugo Hälschner, der mit dem rheinischen Kirchenwesen Jahrzehnte hindurch eng verbundene Herausgeber der vierten Auflage, ist seinem vielseitigen und gesegneten Wirkungskreise am 16. März 1889 durch den Tod entrissen worden. Die Herausgabe einer neuen Auflage hatte er nur im Hinblick auf den sehnlich erwarteten Abschluß der seit mehreren Tagungen der westlichen Provinzial-Synoden eingeleiteten neuerlichen Re-

vision der Kirchenordnung zurückgehalten. Inzwischen ist dieser Abschluß durch Kirchengesetz vom 27. April 1891 (K.G. u. V.B. Nr. 2 S. 18—26) erfolgt. Der dringlich an mich gelangten Aufforderung zur Fortführung und Vollendung des Unternehmens habe ich gerne entsprochen. Nicht nur war die bereits vor 14 Jahren erschienene vierte Auflage seit langem vergriffen und dadurch den Bedürfnissen der kirchlichen Praxis wie des kirchenrechtlichen Unterrichts manche ernstliche Verlegenheit erwachsen, sondern sie war auch in wichtigen Theilen von einer reichen landeskirchlichen Rechtsentwickelung und der weiter fortgeschrittenen Ausgestaltung der provinziellen Kirchenordnung überholt. Die aus Hälschner's handschriftlichem Nachlaß mir anvertrauten Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Textes habe ich gewissenhaft und dankbar benützt, insoweit sie mir sachdienlich erschienen sind und nicht durch den Gang der Gesetzgebung gegenstandslos geworden waren. Im Uebrigen konnte ich mich gegenüber dem erweiterten Bedürfniß nicht einer selbständigen und neuen Bearbeitung entziehen.

Der ursprüngliche Plan und Charakter des Buches ist selbstverständlich auch in dieser Auflage sorgfältig gewahrt worden. Nach wie vor ist die Bluhme'sche Ausgabe der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung kein einfacher Abdruck des Gesetzestextes, sondern eine textliche Wiedergabe des Gesetzesinhaltes, wie er sich aus der Verbindung des ursprünglichen Wortlautes mit den zahlreichen späteren Ergänzungen und Abänderungen ergiebt. Alle bisher gebrauchten typischen Unterscheidungszeichen (s. o. p. V Z. 1—3) sind beibehalten. Die durch das Kirchengesetz vom 27. April 1891 herbeigeführten Veränderungen, welche nicht weniger als 33 Paragraphen der Kirchenordnung betreffen, sind durch Anführungszeichen kenntlich gemacht. Die Anmerkungen mußten, wenn anders den gegenwärtigen Bedürfnissen der kirchlichen Praxis nur einigermaßen Rechnung getragen werden wollte, allerdings eine erhebliche Vermehrung erfahren. Um aber hierin die Grenze des Nothwendigen nicht zu überschreiten und das Maß des Wünschenswerthen möglichst zu erreichen, habe ich die Berathung des in Sachen unserer Kirchenordnung bekanntlich so wohl bewanderten Herrn Superintendenten Altgelt-Wülfrath gesucht und, was ich auch an dieser Stelle noch einmal mit herzlicher Dankbarkeit bezeuge,

bereitwilligst gefunden. Endlich war eine sehr beträchtliche Erweiterung des Anhanges schlechterdings nicht zu umgehen. Zur Erleichterung der Uebersicht habe ich die Anhänge unter das Schema „Kirchenverfassung", „Kirchliches Leben", „Kirchenvermögen" eingereiht. Einer Rechtfertigung des Einzelnen glaube ich mich enthoben. Nur zwei Bemerkungen mögen gestattet sein. In Anhang 8 habe ich den „Entwurf" eines Kirchengesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden aufgenommen. Ich habe dies in der, wie ich annehme, wohl begründeten Voraussetzung gethan, daß der bereits 1884 als dringlich vorgelegte, von beiden Provinzial-Synoden einstimmig und einheitlich angenommene und aus der verfassungsmäßigen Beschlußfassung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie wiederholt anstandslos hervorgegangene Entwurf in absehbarer Zeit sanctionirt und publicirt werde. Ferner habe ich im Anhang 9 die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe, wie sie sich aus der Verbindung von A.L.R. II, 2 §§. 76 ff. und der Deklaration vom 21. November 1803 ergeben, in aller Kürze zusammengestellt. Die mannigfachen Anfragen, welche hierüber an mich ergangen sind, haben mir nahe gelegt, daß ein allgemeineres Bedürfniß leicht zugänglicher Orientirung über die bezüglichen Gesetzesvorschriften bestehe. Das Register ist vollständig neu bearbeitet. Die Unbequemlichkeiten, welche aus dem vermehrten Umfang des Buches erwachsen, werden, wie ich hoffe, durch den reicheren Inhalt als überwogen anerkannt.

Mit der Verlagshandlung ist Verabredung dahin getroffen, daß wesentliche Veränderungen oder Ergänzungen der Kirchenordnung, welche durch die Beschlüsse der bevorstehenden dritten ordentlichen General-Synode herbeigeführt werden sollten, im Druck und Format dieser Ausgabe nachträglich erscheinen werden.

Bonn, im September 1891.

Kahl.

Inhalt.

		Seite
I. Die Königlichen Sanctionen v. 5. März 1885, 13. Juni 1853 und 25. Novbr. 1855 . . .		1—3.
II. Die drei Paragraphen über den Bekenntnisstand		4.
III. Die Kirchenordnung von 1835		5—78.
Erster Abschnitt. Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen	§. 1—33b	5—27.
Zweiter Abschnitt. Von der Kreis-Gemeinde und Kreis-Synode	§. 34—43a	27—34.
Dritter Abschnitt. Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode . .	§. 44—52b	34—39.
Vierter Abschnitt. Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts	§. 53—65	40—51.
Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten des Pfarrers	§. 66—74	51—53.
Sechster Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen.		
1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes	§. 75—85	54—55.
2) Von der Feier der Sakramente . .	§. 86—102	56—59.
3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation	§. 103—111	59—62.
4) Von der Ordination	§. 112—113	62.
5) Von der Einsegnung der Ehe . . .	§. 114	62—63.
6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten .	§. 115	63—64.
7) Von der Sonn- und Festtagsfeier . .	§. 116	64.
Siebenter Abschnitt. Von der Schulaufsicht	§. 117	65.
Achter Abschnitt. Von der Kirchen-Disciplin	§. 118—129	65—70.
Neunter Abschnitt. Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten	§. 130—137	71—73.
Zehnter Abschnitt. Von den untern Kirchen-Beamten	§. 138—143	73—74.
Eilfter Abschnitt. Von der Kirchenvisitation	§. 144—146	74—76.
Zwölfter Abschnitt. Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung . .	§. 147	76—77.
Dreizehnter Abschnitt. Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen . . .	§. 148	77—78.
Anhänge		80—246.

Anhänge.

I. Kirchenverfassung.

Seite

1) Regulativ des Consistoriums zu Coblenz über das Verfahren bei Repräsentantenwahlen in der Rheinprovinz vom 21. November 1864 . . . . . 80—84.
2) Regulativ des Consistoriums zu Münster für die Repräsentanten- und Presbyterwahlen in der Provinz Westfalen vom 27. Januar 1880 . . . 85—93.
3) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1876, betr. die Einführung einer General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie . . . . . 93—94.
4) General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876 . . . . . 94—112.
5) Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht (9) älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 nebst Ergänzungsgesetz hierzu vom 19. Mai 1891 . . . . . 112—121.
6) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht (9) älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876 . . . . . 122—123.
7) Kirchengesetz, betr. das im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 (betr. die Mitwirkung der evangelischen Kirchengemeinden in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei der Besetzung der unter der freien kirchenregimentlichen Kollatur stehenden Pfarrstellen) vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 . . . . . 124—128.
8) Entwurf eines Kirchengesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden . . . . 129.

II. Kirchliches Leben.

9) Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe . . 130—131.
10) Kirchengesetz, betr. die Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 . . . . . 131—135.
11) Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung vom 30. Juli 1880 . . . . . 135—138.
12) Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 23. August 1880, enthaltend die Instruktion zu dem vorgenannten Gesetze . . . . . 138—151.

Seite

13) Kirchengesetz, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 . . . . 151—166.
14) Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in der Rheinprovinz vom 10. Juni 1890 . . . . . 166—171.

III. Kirchenvermögen.

15) Reglement für den rheinischen Emeritenfonds, bestätigt durch A.K.O. vom 6. März 1865 . . 172—176.
16) Reglement für den westfälischen Emeritenfonds, bestätigt durch A.K.O. vom 8. Juli 1865 . . . 176—180.
17) Staatsgesetz vom 14. März 1880, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers . . . . . 180—183.
18) Verordnung des Kgl. Pr. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 4. Juli 1881, betr. die Benutzung der Kirchenglocken durch die bürgerlichen Gemeindebehörden im linksrheinischen Theile der Provinz . . . . . 183—185.
19) Kirchengesetz, betr. das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886 . . . . . 185—187.
20) Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz vom 16. Januar 1888 (ohne Anlagen) . . 187—231.
21) Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evangelischen Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz vom 1. April 1889 (ohne Anlagen) . . . . . 231—246.

Erklärung der Abkürzungen.

A.E. = Allerhöchster Erlaß.
A.K.O. = Allerhöchste Kabinetsordre.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.
A.V. = Allerhöchste Verordnung.
C.M.R. = Cultus-Ministerialrescript.
Conf.R. = Consistorialrescript.
G.S. = Gesetzsammlung.
J.M.E. = Justiz-Ministerialerlaß.
K.G. = Kirchengesetz.
K.G. u. S.O. = Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873.

K.G. u. V.B. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
O.K.R. = Oberkirchenraths-Erlaß.
R.G. = Reichsgesetz.
St.G. = Staatsgesetz.
Strf.G.B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Actenstücke: aus der Verwaltung des Oberkirchenraths. 1850 ff.
Bramesfeld: Kirchenordnung mit den für die Rheinprovinz geltenden Zusätzen u. s. w. 1865.
Hermens: Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus am linken Rheinufer. 1833—1852. 4 Bde.
Mittheilungen: aus der Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Preußen. 1847. 1848.
Müller: Kirchen-Ordnung für die ev. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. 1873.
Vogt: Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen. 1857. 2 Bde.

Synod.	rhen.	I	Synod.	westf.	I	vom	Jahre	1835
„	„	II	„	„	II	„	„	1838
„	„	III	„	„	III	„	„	1841
„	„	IV	„	„	IV	„	„	1844
„	„	V	„	„	Va	„	„	1847
„	„	VI	„	„	Vb	„	„	1849
„	„	VII	„	„	VI	„	„	1850
„	„	VIII	„	„	VII	„	„	1853
„	„	IX	„	„	VIII	„	„	1856
„	„	X	„	„	IX	„	„	1859
„	„	XI	„	„	X	„	„	1862
„	„	XII	„	„	XI	„	„	1865
„	„	XIII	„	„	XII	„	„	1868
„	„	XIV	„	„	XIII	„	„	1871
„	„	XV	„	„	XIV	„	„	1874
„	„	XVI	„	„	XV	„	„	1877
„	„	XVII	„	„	XVI	„	„	1880
„	„	XVIII	„	„	XVII	„	„	1884
„	„	XIX	„	„	XVIII	„	„	1887
„	„	XX	„	„	XIX	„	„	1890.

I. Die Königlichen Sanctionen.

A. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. März 1835.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen,

daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung untereinander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde.

Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L.S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

B. Allerhöchste Ordre vom 13. Juni 1853.

(Vollständig abgedruckt in den Verhandlungen der achten Rheinischen Provinzialsynode 1853. S. 13...15.)

Indem Ich anliegend die neue Fassung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 zurücksende, will Ich Sie ermächtigen, die von den Provinzial-Synoden in Westfalen und der Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge vorbehaltlich des Bestandes des Landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen Landesherrlichen Rechte zu bestätigen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister **v. Raumer** und
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Juni d. J..... ertheilten Ermächtigung .... ertheile ich hierdurch unter Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nachstehenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 die erforderliche Bestätigung.

Berlin, den 25. August 1853. (gez.) **v. Raumer.**

C. Allerhöchste Ordre vom 25. November 1855.

Nachdem das Werk der Revision der rheinisch-westfälischen Kirchen-Ordnung vollendet worden, haben die beiden Provinzial-Synoden von Westfalen und Rheinland in dem Wunsche sich geeinigt, nun auch den Bekenntnisstand der evangelischen Landeskirche in Rheinland und Westfalen zu formuliren und sind zu einem übereinstimmenden Beschlusse über diese Formulirung gelangt. Dieser Beschluss ist nach

Inhalt der Berichte des evangelischen Ober-Kirchenraths in den beiliegenden drei Paragraphen gefasst. Nachdem dieser Beschluss durch die kirchlichen Landes-Behörden gründlich erörtert und Mir vorgetragen worden ist, habe Ich in demselben mit Genugthuung den wahren und richtigen Ausdruck des geschichtlichen und gegenwärtigen Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche Westfalens und des Rheinlandes erkannt, und autorisire die Provinzial-Synoden, nunmehr den gefassten Beschluss und diese Meine Anerkennung desselben den Kreis-Synoden mitzutheilen. — Ich hege dabei die zuversichtliche Hoffnung, dass die Handhabung der kirchlichen Verwaltung, nach Maßgabe dieser factischen Unterlage unter Gottes Segen dazu dienen wird, den Frieden der Kirche zu erhalten, das geistliche Leben in ihr zu fördern und das Band der Gemeinschaft bei aller Entschiedenheit des Bekenntnisses fester zu ziehen. Eine officielle Publication des Beschlusses der beiden Provinzial-Synoden wird bei dem rein kirchlichen Charakter desselben nicht angemessen sein. Hiernach hat der evangelische Ober-Kirchenrath die beiden Provinzial-Synoden zu bescheiden.

Charlottenburg, den 25. November 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Evangel. Ober-Kirchenrath, zu Händen des Staats-Ministers **von Raumer.**

II. Der Bekenntnisstand *).

§. 1. Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz gründet sich auf die heilige Schrift des alten und neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an.

§. 2. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind, ausser den alten, allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischerseits: die Augsburgische Confession, die Apologie der Augsburgischen Confession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Katechismus Luthers; reformirterseits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischerseits die Concordienformel, oder reformirterseits die Augsburgische Confession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniss der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienste, an den heiligen Sacramenten und den kirchlichen Gemeinderechten.

§. 3. Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnisstandes pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden, als Glieder Einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente und stehen mit gleicher Berechtigung in Einem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.

*) Vgl. Bramesfeld S. 8...19. Müller S. 9...18.

III. Die Kirchenordnung.

Erster Abschnitt.

Von den Orts-Gemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1.

Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie[1]).

§. 2 und Zusatz 1, num. 1, 2, 3.

Der Wohnsitz[2]) in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. [*Exemtionen vom Pfarrverbande finden nur bei Militärpersonen*[3]) *statt*].

---

[1]) O.K.R. vom 22. Mai 1882, betr. Umpfarrung einer Tochtergemeinde gegen den Willen der Muttergemeinde.

[2]) Vgl. A.L.R. II, 11 §. 304. Für die Einpfarrung sind nicht entscheidend die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Wohnsitz — A.L.R. Einl. §. 23. 27. 29. 30. Code civil §. 102...111. Civil-Proz.-O. §. 13. 28 —, sondern nur die Zugehörigkeit zur evang. Kirche und die Thatsache, daß man in der Parochie den Wohnsitz genommen habe. Synod. rhen. IX §. 54. 116 erklärte, daß zum Wohnsitze der längere Aufenthalt genüge, der Heranziehung zu persönlichen Staats- oder Communal-Steuern zur Folge gehabt hat. Doppelter Wohnsitz begründet doppelte Einpfarrung. A.L.R. II, 11 §. 264...268. Vgl. Bescheid v. 13. Sept. 1847 auf Beschluß 127 Synod. westf. IV. Bezüglich der Besteuerung kirchlicher Gemeindeglieder bei doppeltem Wohnsitz C.M.R. v. 28. Nov. 1883. S. Anm. 28.

[3]) Vgl. A.L.R. II, 11 §. 277. 278. Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832. §. 3. 5. 34...37. Von der in Art. 61 der Reichsverfassung vorgesehenen Herstellung eines einheitlichen Militärrechts ist die Militär-Kirchenordnung ausgeschlossen, die Militär-

Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-
Z. 1, 1. zeugniß in dieselbe aufgenommen worden. Wo letzteres nicht füglich beigebracht werden kann, hat der in eine Gemeinde neu Einziehende sich durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, dass er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß[4]) zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen.

Z. 1, 2. Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne dass er den Parochial-Bezirk verlässt, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

Z. 1, 3. Jedes an einen Ort mit Parochieen verschiedenen

---

geistlichen haben aber die rechtliche Eigenschaft von Reichsbeamten. Ueber Parochial-Verhältniß einzeln stationirter Militärpersonen vgl. Conf.R. Münster v. 19. März. 7. Novbr. 1846. Die nach §. 34 Nr. 2 der Militär-Kirchenordnung durch den Militärgerichtsstand bedingt gewesene Zugehörigkeit der verabschiedeten Offiziere zu den Militärkirchengemeinden ist in Folge R.G. v. 3. Mai 1890, betr. Aenderung der Militär-Strafgerichtsordnung (R.G.Bl. S. 63) weggefallen. O.K.R. 24. September 1890.

[4]) Formular für diese Zeugnisse: Bramesfeld S. 22. 23 vgl. Synod. rhen. XI S. 205. Müller Anlage I.

evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahrs nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will; es sei denn, dass seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene [*pfarramtliche*] Handlung festgestellt ist.

§. 3 und Zusatz 2.

Die Pflichten eines Gemeindegliedes, so wie auch derjenigen Eingepfarrten, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben, sind: Z. 2.

1) die Gnadenmittel der Kirche und der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten [5]).

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbständige und sonst qualificirte Gemeinde-Glied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4.

Bei Kirchen [*oder Pfarrstellen*], welche keinen Patron [6])

---

[5]) O.K.R. v. 25. Januar 1878. Die Beitragspflicht ist Folge der Einpfarrung, die durch Aufschlagung des Wohnsitzes in der Parochie begründet wird. Wegen der verabschiedeten Offiziere s. Anm. 3. Ueber die auch nach dem Austritt aus der Kirche fortdauernde Beitragspflicht zu außerordentlichen Kirchenbauten s. St.G. v. 14. Mai 1873, §. 3 A. 2.

[6]) Die in §. 32 d. K.G. u. S.O. f. d. östlichen Provinzen den dorti-

haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen [7]).

§. 5.

Jede Orts-Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Ange-

---

gen Gemeinden beigelegte alternative Mitwirkung bei Besetzung der unter freier kirchenregimentlicher Collatur stehenden Pfarrstellen wurde durch A. E. v. 28. Juli 1876 auf den Geltungsbereich der rheinisch-westfälischen K.O. übertragen. An Stelle dieses Erlasses ist aber nunmehr das K.G. v. 15. März 1886, das Pfarrwahlrecht betr., getreten. S. Anhang 7.

[7]) Vgl. A.L.R. II, 11 §. 353. A.K.O. 25. Sept. 1836. (Rheinwald acta historico-ecclesiastica seculi XIX. Bd. II 1836. S. 495):

„Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. über die Berechtigung der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, ihre Prediger selbst zu wählen, erkläre Ich zuvörderst, daß es Mein Wille gewesen ist, durch die Bestimmungen im §. 4 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 denjenigen Gemeinden die Berechtigung zur Wahl ihrer Geistlichen wieder beizulegen, welche sich vor dem Eintritte der Fremdherrschaft im unstreitigen Besitze derselben befunden haben.

Obige Bestimmung bezieht sich daher nicht auf solche Orte, an welchen die Gemeinde auch schon vor dem Eintritte der Fremdherrschaft das Recht nicht gehabt hat, ihre Geistlichen selbst wählen zu dürfen. Das Wahlrecht auch solchen Gemeinden neu zu verleihen, ist nicht Meine Absicht gewesen. Ich will aber diesen Gemeinden in der Rheinprovinz, namentlich in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, welche nicht zum Synodal-Verbande von Jülich-Cleve-Berg und Mark gehört haben, diejenige Mitwirkung bei Besetzung ihrer Predigerstellen, welche das Landrecht in den §§. 329 und 334. Tit. XI. Th. II. den Gemeinden bei Patronatkirchen bewilligt, mit der Modification der neuen Kirchen-Ordnung §. 59. No. 3. gestatten."

Berlin, den 25. September 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein. vgl. Synod. rhen. II §. 63. IV S. 99...102. VII S. 259...262. VIII S. 148. 149. XI S. 109...111. XII S. 239...248 und Bramesfeld S. 36...38.

legenheiten durch ein Presbyterium[8]) vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diaconen.

§. 6 und Zusatz 3.

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet. Wo sich ein bestimmtes Herkommen Z. 3. über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt das Präsidium unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 7.

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diaconus oder Armenpfleger.

„Abänderungen der bestehenden Zahl bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Genehmigung der Kreissynode.“ [9])

---

[8]) Das Presbyterium ist eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des preuß., §. 196 des deutsch. Str.G.B. Erk. d. Obertrib. vom 22. Mai 1867, 24. Januar 1878 (vgl. JustizMinist.B. 1882 S. 56), ebenso in Betreff der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, rhein. Verwalt.Ord. v. 1888 §. 1. (s. Anhang 20), ist aber nicht auch in jeder andern Beziehung den Staatsbehörden gleich gestellt.

[9]) K.G. 1891. (1).

§. 8[10]) und Zusatz 4, 1. 2.

„Die Mitglieder des Presbyteriums, mit Ausnahme der Prediger, werden in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Gemeindegliedern auf vier Jahre, in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18) unter Vorsitz des Pfarrers auf vier bezw. zwei Jahre gewählt (vgl. Zusatz 4 Nr. 1 von 1853)."

„Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute[11]) Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl unter einer Dreizahl und erforderlichen Falls einer Zweizahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos."

„Die Abgehenden können, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Sie bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte."

Z. 4, 1. Die Wahl der Aeltesten (einschliesslich Kirchmeister) und Diaconen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreissynode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

---

[10]) K.G. 1891 (2). Vgl. Synod. rhen. IX. §. 101. O.K.R. 7. März 1857. Bramesfeld, Anm. 5. S. 42.

[11]) Proponendum der Consistorien, daß zur Wahl der Presbyter absolute Majorität erforderlich sein soll, ist schon von Synod. rhen. XVI und Synod. westf. XV angenommen.

Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf Z. 4, 2.
seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

§. 9 und Zusatz 5, 1. 2.

Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen[12]). Bei einer unmittel- Z. 5, 1.
baren Wiederwahl in das Presbyterium kann aber der Wiedererwählte auch ohne das Vorhandensein solcher Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyters ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. „Einem Solchen kann auf sein Gesuch von dem Presbyterium die Wählbarkeit wieder beigelegt werden[13])." Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe ent- Z. 5, 2.
scheidet zunächst das Presbyterium, und auf dem Wege des Recurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muss, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

---

[12]) Justiz M. R. v. 3. Juli 1874 und C.M.R. v. 15. Juni 1874, daß Staatsbeamte zur Uebernahme des Aeltesten-Amtes der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht bedürfen.

[13]) K.G. 1891 (3).

§. 10 und Zusatz von 1847, num. 6. Zusatz von 1853, num. 6, 1. 2.

Z. 6, 1. Es dürfen nur solche im §. 21 bezeichnete selbständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden[14]), deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne[15]) im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen.

Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Consistorium gestattet werden.

Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das dreißigste
1847, 6. Lebensjahr erreicht, die Diaconen das vierundzwanzigste vollendet haben[16]).

Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit wechselnde
Z. 6, 2. Glieder des Presbyterii sein. Für die Provinz Westfalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westfälischen Provinzial-Synode 57 und 58 sein Bewenden.

§. 11 und Zusatz 7.

Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen

---

[14]) Synod. westf. V b. Beschluß 90 betr. Wählbarkeit der Elementarlehrer in das Presbyterium. C.M.R. v. 27. Juni 1850. Synod. rhen. XVII. S. 20.

[15]) Vgl. Synod. rhen. VII S. 292. §. 6 des Kirchenzuchtsgesetzes v. 30. Juli 1880. S. Anhang 11.

[16]) Synod. westf. XIII. 38. O.K.R. v. 7. März 1873.

angezeigt[17]), darauf [*die neu eintretenden*[18]] vor der Gemeinde und durch den Pfarrer nach dem in der Agende befindlichen Formular eingeführt werden. Nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung können Einsprüche gegen die Wahl eingelegt werden. Ueber die Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums; und auf Recurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muss, das Consistorium. Z. 7.

Der Recurs[19]) an das Consistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgiltigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat. A.K.O. 8. Dec. 1866.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Ge-

---

[17]) Conf.R. Coblenz 10. Juli 1869. „Auch nach erhobenem Einspruch ist, soferne nicht die Gewählten in Folge desselben freiwillig zurücktreten, mit der Proklamation (eventuell unter Beifügung einer entsprechenden Bemerkung) fortzufahren, um anderweitige Einsprüche zu präkludiren.“ Münster 5. Septbr. 1871. Diese Proklamation ist auch bei den in das Presbyterium oder in die Repräsentation gewählten Substituten erforderlich. Conf.R. Coblenz 25. Febr. 1890.

[18]) Conf.R. Münster 16. Januar 1838. Coblenz 22. Dec. 1838. s. Hermens III, 651.

[19]) A. K. O. v. 8. December 1866.

wählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

§. 12 und Zusatz 8, 1. 2. 3.

Z. 8, 2. Das Presbyterium versammelt sich auf schriftliche oder sonst herkömmliche Einladung des Präses, welche den
Z. 8, 1. Mitgliedern spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei, oder einem andern bestimmten angemessenen Lokale in einem der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. „Zur[20]) Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel beziehungs-
Z. 8, 3. weise die Hälfte (Zusatz 8 Nr. 3 von 1853) [Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlussfähig.] der gesetzlichen Mitgliederzahl versammelt sein. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden."

„Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein."

„Jedes Mitglied des Presbyteriums ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden An-

---

[20]) Von hier an beruht der Schluß dieses Absatzes auf der Redaction des K.G. 1891. Die beiden folgenden Zusätze sind durch dasselbe neu hinzugefügt (4).

gelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten."

§. 13.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und dasselbe in das Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt.

§. 14 und Zusatz 9, h. i. k l.

Zu dem Geschäftskreis der Orts-Presbyterii gehört:

a) die Handhabung der Kirchen-Disciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen [§. 118 ff.];
b) die Einleitung der Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements [§. 59];
c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchen-Bedienten [§. 140], die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8 bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;
d) die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden [§. 110];
e) nach der Bestimmung des §. 2 die Ertheilung der Kirchen-Zeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;
f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode „nach Maßgabe des §. 35"[21];
g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens [§. 17. 147][22];
h) die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste [§. 15. 75...85]; Z. 9.

---

[21]) K.G. 1891 (5).

[22]) S. Verwaltungs-Ordnung v. 16. Jan. 1888, Anhang 20.

i) die Pflicht, zur Zeit einer Vacanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür zu sorgen, dass der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde [§ 53...59];

k) die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege [§. 17. 147], „sowie für Verwahrloste; auch kann es sich hiefür Helfer aus der Gemeinde beiordnen“ [21]);

l) es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf ehristliche Unterweisung und Erziehung der Jugend, und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte [§. 66. 117].

m)[23]) „Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Presbyteriums, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 83 der Kirchenordnung.“

n) „Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.“

§. 15.

Die Pflichten der Aeltesten sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie:

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;

---

[23]) lit. m) u. n) sind durch K.G. 1891 (5) neu hinzugefügt.

2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst durch Uebertretung der im §. 3 bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;
3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;
4) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder zu fördern, und endlich
5) den Synodal-Verhandlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beizuwohnen.

§. 16.

Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) sie empfangen alle Einnahme der Kirche und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen [*Anweisungen*], welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind;
2) legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen.

   [*Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, dass die Rendantur der Kirche gegen Remuneration einem besondern Beamten, welcher jedoch dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übertragen werde*[24].]
3) Sie führen die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere

[24]) §. 2 der rhein. Verwaltungsordnung. S. Anhang 20.

Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Baunternehmungen.

4) „Sie vertreten im Gebiete des französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen“ [25]).

§. 17 und Zusatz 10.

Pflichten der Armenpfleger oder Diaconen:

Die besondern Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

1) die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;

2) sie verwalten den Armenfonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben, und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab. Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassenrevision zu unterwerfen.

Z. 10. Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, dass die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besondern Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des

---

[25]) K.G. 1891 (6). A.E. v. 4. Mai 1868 (G.S. S. 450). Vgl. Synod. rhen. XII S. 97. S. auch Anhang 8.

Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen. [*vgl. zu* §. 16, 2.]

3) „Sie besorgen die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die angeordneten kirchlichen Kollekten“ [26]).

§. 18 und Zusatz 11, 2.

Von der größern Repräsentation der Ortsgemeinde [27]).

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

a) die Prediger wählt;

b) über die Veränderung in der Substanz des Grund-Eigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Conceſſionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt;

c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt;

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse berät, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde „nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder Kommunalsteuern bewirkt [28]).“

---

[26]) K.G. 1891 (7). Nach früherer Fassung die „vom Staate“ angeordneten Kollekten.

[27]) Vgl. A.L.R. II, 11. §. 159. 645...647.

[28]) K.G. 1891 (8). C.M.R. v. 23. Februar 1857 u. 2. Mai 1871. O.K.R. v. 15. December 1877 betr. Mitwirkung der Gemeindeorgane bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen. C.M.R. v. 15. Januar 1881 betr. Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchl. Gemeindeorgane. Conſ.R. Coblenz v. 24. Januar 1881

Z. 11, 2. Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen. [§. 30 *a. E.*]

§. 19.

Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen[29]);

---

u. Conf.R. Münster v. 7. Febr. 1878 u. 16. März 1881. C.M.R. v. 28. November 1883 betr. den Vertheilungsmaßstab für kirchl. Umlagen, bezw. Besteuerung kirchl. Gemeindeglieder bei doppeltem Wohnsitze. C.M.R. v. 30. August 1884, vorstehenden Erlaß dahin erläuternd, daß sich derselbe nur bezieht auf Festsetzung des Beitragsfußes für solche Lasten, die erst durch die neuere Gesetzgebung ermöglicht oder eingeführt sind, daher nach C.M.R. v. 9. October 1884 nicht auf den Fall, wo, wie im Gebiete der westf.-rhein. K.O., regelmäßige kirchliche Umlagen nicht erst durch die neuere Gesetzgebung eingeführt sind, wenn auch der Repartitionsfuß jedesmal von neuem festgesetzt wird. C.M.R. v. 5. Februar 1886, die Nr. 2 des Erlasses v. 28. November 1883 abändernd, Bezug nehmend auf §§. 265. 739 Th. II Tit. 11 des A.L.R. u. Communalabgaben-Gesetz v. 27. Juli 1885. C.M.R. v. 22. August 1877 und 8. November 1884 betr. Besteuerung der Beamten, wenn die Kirchensteuer auf Grund der Communalsteuer umgelegt wird. Ferner C.M.R. v. 29. December 1887 u. O.K.R. v. 17. Januar 1888 über die Freiheit der Gemeindevertretung hinsichtlich der Besteuerung der Beamten und Lehrer. C.M.R. v. 19. Septbr. 1854, die Geistlichen dürfen zur Kirchensteuer nicht aus ihrem Diensteinkommen herangezogen werden; wohl aber sind sie aus ihrem Privatvermögen steuerpflichtig. Müller, S. 54. Vgl. auch Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts v. 14. Sept. 1885 (Entscheidungen Bd. XII S. 111 ff.) bez. der Befreiung des Ruhegehaltes der Geistlichen von directen persönlichen Abgaben.

[29]) Vgl. C.M.R. 11. Dec. 1861, Actenstücke V, 219.

a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten;
b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten;
c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten;
d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten;
e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20.

Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde[30]).

§. 21 und Zusatz 12, 1. 2. 3.[31])

Wähler der Repräsentanten sind alle [*männliche*] Gemeindeglieder, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
c) oder eine eigene Haushaltung führen.
d) Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, besitzt das active und passive Wahlrecht. Z. 12, 3.

---

[30]) Der Schlußsatz (und im Beisein des evangelischen Ortsbürgermeisters, ev. eines evangelischen Beigeordneten oder Mitgliedes des Stadtrathes) ist durch K.G. 1891 (9) in Wegfall gekommen.

[31]) Zu §. 21 bis 28 vgl. O.K.R. 6. Aug. 30. Sept. 1864 u. Conf.R. Coblenz 18. Aug. 15. Oct. 1864 (ad Synod. rhen. XI §. 103. 105. 151.) Synod. rhen. XII §. 11. Zu lit. d): Mehrere Söhne, welche gemeinschaftlich das Geschäft führen, sind alle gleichmäßig wahlberechtigt.

Z. 12, 2. Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluss frei lässt[32]), erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

Z. 12, 1. Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluss das Wahlrecht zu entziehen[33]).

§. 22.

Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen[34]) Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahl fleißig Theil nehmen.

§. 23 und Zusatz 13, 1. 2. 3.

Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Vertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

„Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt“[35]).

Z. 13, 1. Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluss auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

Z. 13, 2. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen

---

[32]) Synod. rhen. XIII §. 88. O.K.R. v. 4. Januar 1871. S. bez. der Beamten u. Lehrer ob. A. 28.

[33]) K.G. betr. Verletzung kirchlicher Pflichten u. s. w. v. 30. Juli 1880 §. 4. 5. 6. 7. S. Anhang 11.

[34]) Vgl. Synod. rhen. XI §. 103. A.L.R. II. 11. §. 356.

[35]) K.G. 1891 (10).

kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen [*örtlichen*] Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform[36]) bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die, nach Anhörung des Presbyteriums, auf Antrag des Superintendenten durch das Consistorium festgestellt werden. Z. 13, 3.

§. 24 und Zusatz v. 1847 num. 4.

Die Namen der durch relative Stimmenmehrheit erwählten Gemeindevertreter werden an zwei nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündiget, und können nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen die Wahl angenommen werden.

„Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Kirchenordnung und der dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyterwahlen (§. 11), sowie bei der Entlassung von Presbytern (Zusatz zu §. 126) auch hier Anwendung[37])."

§. 25.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten[38]).

§. 26 und Zusatz v. 1847 num. 1.

Von diesen Repräsentanten tritt alle zwei Jahre der vierte Theil ab.

---

[36]) Vgl. Synod. rhen. XI §. 101. 103. Wahlordnungen Anhang 1. 2.

[37]) K.G. 1891 (11). In dem früher an dieser Stelle befindlichen Zusatz v. 8. Decbr. 1866 fehlten die Worte: sowie — Presbytern. Bezüglich der Verkündigung s. Note 17 zu §. 11. Conf.R. Coblenz v. 25. Februar 1890.

[38]) Synod. rhen. XIII §. 87. O.K.R. v. 4. Januar 1871.

§. 27.

Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28.

Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt; wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar[39]).

„Sie bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion“[40]).

§. 29 und Zusatz v. 1847 num. 3.

Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant „aus der Repräsentation ausscheidet“[41]), so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behält, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde[42]).

---

[39]) Synod. rhen. XIII §. 38. Conf.R. Coblenz v. 22. Octbr. 1870 Amtsantritt der Repräsentanten betreffend. Proponendum der Consistorien, Verlegung der Amtsperiode der Mitglieder des Presbyteriums und der Repräsentation auf die Zeit vom 1. April bis Ende März von Synod. rhen. XVI angenommen, Synod. westf. XV abgelehnt. Vgl. Anhang 1 §. 1.

[40]) K.G. 1891 (12).

[41]) K.G. 1891 (13). Frühere Fassung: mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt, in das Presbyterium gewählt wird oder seine Qualification verliert.

[42]) A.K.O. v. 22. Aug. 1847. — Die Wahl des Substituten ist, wie nach §. 11 u. 24, zweimal von der Kanzel zu proklamiren. Conf.R. Coblenz 2. Februar 1890.

„Für die Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich“[43]).

§. 30.

Die Gemeinde-Vertretung beschließt[44]), unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii, durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präses des Presbyterii den Ausschlag, „bei Wahlen das Loos“[45]). Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird. [§. 18 *Zusatz* 11, 2.]

§. 31 und Zusatz 14.

Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeindevertretung. [§. 30.] Diese versammelt sich auf Z. 14. dessen Einladung, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muss.

§. 32[46]).

„Zur Fassung eines Beschlusses muß die absolute Majorität der gesetzlichen Mitgliederzahl des aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterium bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.“

---

[43]) K.G. 1891 (13).

[44]) Die Art der Abstimmung hat der Präses zu bestimmen, ohne dabei an Majoritätsbeschlüsse gebunden zu sein. O.K.R. v. 7. Decbr. 1859. Vgl. auch Bramesfeld Anm. 2 zu §. 30.

[45]) K.G. 1891 (14).

[46]) K.G. 1891 (15). Der Zusatz von 1847 Nr. 2 ist in Wegfall gekommen und an seiner Stelle Absatz 1 neu redigirt. Absatz 2 u. 3 sind neu hinzugekommen.

„Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Majorität nicht erschienen, so sind bei zweiter kirchenordnungsmäßiger Einladung (§. 31 Zusatz) die alsdann Erschienenen ohne Rücksicht auf die vorhandene Zahl beschlußfähig, wenn bei der Einladung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen ist."

„Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein."

§. 33[47]).

„Ueber die Beschlüsse der Versammlung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder hervorgehen müssen. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern, welche die Versammlung bestimmt, nach Vorlesung durch Unterschrift vollzogen."

§. 33a[48]).

„Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Consistorium auf Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. — Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Consistorium zu bestellenden Commissars zu bewirken. — Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch das Presbyterium ausgeübt."

---

47) K.G. 1891 (16). Früher war Unterschrift aller bei der Abstimmung Anwesenden erfordert.

48) K.G. 1891 (17). Der frühere Zusatz v. 1847 Nr. 5 ist aufgehoben.

§. 33b oder Zusatz 15.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniss, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, oder insofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefasst werden. Es ist deshalb, nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums, ein Beschluss der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode: dass die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schliessliche Bestätigung des Consistoriums nachzusuchen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und Kreis-Synode.

§. 34 und Zusatz 16.

Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde. Der Umfang derselben wird durch das Herkommen Z. 16. oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, sowie der Provinzial-Synode gefassten Beschluss bestimmt.

§. 35[49]).

„Dieses Presbyterium wird die Kreissynode genannt und besteht aus dem Synodalvorstande, aus den Pfarrern des Kreises und aus ebensoviel deputirten Presbytern, als Gemeinden zum Kreise gehören."

„Sind mehrere selbständige Kirchengemeinden zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem vereinigt, so haben sie zwar das Recht, für jede dieser Gemeinden je einen Presbyter zu entsenden; sie sind aber nicht verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß wenigstens so viel Presbyter deputirt werden, als Pfarrstellen vorhanden sind. Die Anzahl der bezüglichen Deputirten und die Reihenfolge, in welcher dabei die einzelnen Kirchengemeinden konkurriren, ist durch ein festes, der Genehmigung der Kreissynode und des Consistoriums unterliegendes Uebereinkommen zu regeln."

„Auch frühere Presbyter, sofern sie die Qualifikation zum Presbyter-Amte nicht verloren haben, sind wählbar."

„Die innerhalb der Kreisgemeinde fungirenden Anstaltsgeistlichen und Militär-Prediger, sowie die ordinirten Hülfsgeistlichen, Adjunkten und Vikare, sind zur Theilnahme an den Kreissynoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreissynode eine volle Stimme, desgleichen der Substitut eines Pfarrers (§. 74 der Kirchenordnung), falls der letztere der Kreissynode nicht beiwohnen kann."

„Die Provinzialsynodaldeputirten (§. 45 der Kirchenordnung) dürfen den Kreissynoden mit berathender Stimme beiwohnen."

---

[49]) K.G. 1891 (18). Zusatz 17, 1. 2 sind mit dem früheren §. 35 in Wegfall gekommen. Vgl. auch unten §. 52[b].

§. 36[50]).

„Jeder Kreissynode ist ein von derselben gewählter Vorstand vorgesetzt, welcher aus drei Pfarrern, nämlich dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba, sowie aus zwei derzeitigen oder früheren (siehe §. 35 Abs. 3) Presbytern besteht. Der Assessor ist der Substitut und Beistand des Superintendenten. Der Scriba führt bei allen Synodalverhandlungen das Protokoll. Der Synodalvorstand wird von der Synode auf sechs Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wiedergewählt werden[51]). Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Consistorium dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe[52]) zur Bestätigung vorgelegt."

„Stirbt der Superintendent, legt er sein Amt nieder, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt bis zur Bestätigung und Einführung des bei der nächsten Synodal-Zusammenkunft zu wählenden neuen Superintendenten."

„Für den Assessor und Scriba, sowie für jeden der Vorstandsältesten werden Stellvertreter gewählt."

„Es dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder oder Stellvertreter im Synodalvorstande sein".

„Beschlußfähig ist der Synodalvorstand, wenn auf

---

[50]) K.G. 1891 (19). Nach dem aufgehobenen §. 36 und Zusatz 18, 1. 2 bedurfte die Wahl des Superintendenten und Assessors noch der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und war die Zuziehung zweier Aeltesten zu wichtigen Verhandlungen des Moderamens nur facultativ.

[51]) Vgl. Synod. rhen. XIII. O.K.R. v. 2. Novbr. 1870 Wahl von Verwandten in das Moderamen der Kreis-Synode betreffend.

[52]) Vgl. A.E. vom 29. Juni 1850 §. 5. 6. Actenstücke des O.K.R. II, 3 oder Heft IX. 1858. S. 137. 139.

Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung wenigstens drei anwesend sind."

§. 37.

Zu dem Geschäfts-Kreis der Kreis-Synode gehört

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49 der Provinzial-Synode zusteht;
b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schul-Lehrer und Kirchendiener des Kreises;
c) die Handhabung der Kirchen-Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen [§. 118...128];
d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;
e) die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse [§. 49 *a. E.*];
f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction [§. 38, 5];
g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten der Provinzial-Synode[53]).

§. 38.

Der Superintendent hat

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;
2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten[54]) des

---

[53]) O.K.R. v. 21. Octbr. 1886 betr. den Modus der Wahlen in den Kreis-Synoden.

[54]) Conf.R. Münster v. 10. Juni 1886 betr. Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in Westfalen.

Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. „Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die zur Kompetenz des Kreissynodalvorstandes gehörigen, oder ihm sonst aufgetragenen disciplinarischen Verhandlungen“ [55]);

3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt;

4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt

5) die Wahl-Angelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Predigerwahl und

---

Conf.R. Coblenz v. 10. Juni 1890 über die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in der Rheinprovinz. S. Anhang 14. Ueber die getroffene Vicariatseinrichtung für die praktische Vorbildung der Candidaten zum geistlichen Amt s. Conf.R. Coblenz v. 1. Juni 1888 u. 30. April 1891. (Vgl. Verhandlungen der Niederbergischen Kreissynode v. 1882.)

[55]) K.G. 1891 (20).

verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.

7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.

8) Er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode [§. 117[56])].

§. 39.

Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige

---

[56]) Vgl. Note zu §. 117.

Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37 zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

„Die Verhandlungen sind, soweit ein Bedürfniß dazu vorliegt, durch eine vom Consistorium zu genehmigende Geschäftsordnung zu regeln, in welcher auch über die Zulassung von Gästen Bestimmungen getroffen werden können.“ [57])

§. 41.

„Die Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses der Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erfordert. Für Wahlhandlungen sind die Bestimmungen im §. 8 maßgebend.“ [58])

§. 42.

„Die Verhandlungen werden protokollirt. Das Protokoll wird nach geschehener Vorlesung von den Mitgliedern des Synodalvorstandes unterschrieben.“ [59])

§. 43.

„Die Protokolle werden spätestens sechs Wochen nach gehaltener Synode von dem Superintendenten an das Consistorium gesandt, sowie auch dem Präses der Provinzialsynode und sämmtlichen Kreissynoden der Provinz mitge-

---

[57]) Zusatz d. K.G. 1891 (21).

[58]) K.G. 1891 (22).

[59]) K.G. 1891 (23). Nach früherer Bestimmung war das Protokoll von allen anwesenden Synodalen zu unterzeichnen.

theilt und zu diesem Ende durch den Druck vervielfältigt. Außerdem werden dieselben den Pfarrern der Kreissynode zugesandt und von diesen, nachdem sie dem Presbyterium mitgetheilt worden sind, im Kirchenarchiv niedergelegt." [60])

§. 43[a] oder Zusatz 20.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschliessen, und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Consistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchenbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

§. 44.

Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§. 45 und Zusatz 21, 3. 4.

Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen „Pfarrer und einen derzeitigen oder früheren (§. 35) Pres-

---

[60]) K.G. 1891 (24). Nach §. 30 u. 73 Synod. rhen. XX (1890) ist Austausch der Kreissynodalprotokolle unter sämmtlichen Kreissynoden der beiden Provinzen vereinbart.

byter aus dem Kreise. Für die deputirten Pfarrer und Presbyter werden Stellvertreter gewählt." [61])

Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreis-Syno- Z. 21, 3.
dalbezirke, so tritt eine Neuwahl ein.

Ausserdem hat die evangelisch-theologische Fa- Z. 21, 4.
cultät [*zu Bonn*] das Recht, sowohl zu der Westfälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Facultät.

§. 46 und Zusatz 22, 1. 2.

Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode" heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geist- Z. 22, 1.
lichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten [*des Oberkirchenraths* [62])] erhalten haben. Für den Assessor wählt die Synode Z. 22, 2.
einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

---

[61]) K.G. 1891 (25). Zusatz 21 Nr. 1 u. 2 von 1853 sind in Wegfall gekommen.

[62]) A.E. vom 29. Juni 1850. § 1 Nr. 1. Actenstücke, Heft IX. 1858. S. 134.

§. 47.

Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle drei Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

[*In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann der Präses, mit Genehmigung des Kirchenregiments, die Stimmen der Mitglieder schriftlich erfordern, oder auch die Provinzial-Synode ausserordentlich versammeln*[63]).]

§. 48.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49[64]).

Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden „Behörden".

Sie berath die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der „kirchlichen Aufsichtsbehörden" erhalten haben.

---

[63]) C.M.R. 6. September 1836. O.K.R. 20. August 1853.

[64]) K.G. 1891 (26).

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia und ministerio durch „aus dem Bereiche der Provinzial-Gemeinde gewählte Abgeordnete, deren Zahl der der examinirenden Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist", mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der „Kirchenregierung" zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und Synodalkassen ihres Bereichs, „sowie über die Provinzial-Synodalkasse. Auch erhält sie Einsicht von dem Zustande des Provinzial-Emeritenfonds und der anderen provinziellen kirchlichen Stiftungen."

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

„Sie übt eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung nicht nur in den durch §. 7, 3 und § 10 der Generalsynodalordnung vorgesehenen Fällen, sondern auch dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können."

„Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode."

„Sie wählt Abgeordnete zur Generalsynode nach Maßgabe der Bestimmungen der Generalsynodalordnung."

„Die Geschäftsordnung[65]) wird von der Provinzial-

---

[65]) Geschäftsordnung für Westfalen bei Müller, Anl. II. a. Revidirte Geschäftsordnung f. d. Rheinische Provinzial-Synodal-Versammlung s. Synod. rhen. XV (1874) §. 114, Beschl. 224; beanstandet durch Bescheid d. O.K.R. v. 23. März 1876, nochmals beschlossen auf Synod. rhen. XVI (1877) §. 48 unter Abänderung v. §. 8, nunmehr bestätigt durch O.K.R. v. 17. December 1878; §. 32 hinzugefügt durch Synod. rhen. XVII (1880) §. 61, Beschl. 73, bestätigt im Generalbescheid des O.K.R. v. 17. Juli 1882.

synode mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths geregelt."

„Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Für Wahlhandlungen sind die Bestimmungen im §. 8 maßgebend."

§. 50 und Zusatz 23.

Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfalle der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, gibt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Z. 23. Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert [65]).

Der Präses ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Korrespondenz mit den „Behörden" [66]) über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen „und bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung" [66]) die Provinzial-Synode.

§. 51.

„Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungsandacht für die Abendmahlsfeier gehalten.

---

[66]) K.G. 1891 (27).

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52[67]).

„Die Verhandlungen der Provinzialsynode werden gedruckt und allen Presbyterien der Provinz zur Aufbewahrung im Archiv zugesandt."

„Auch hat der Präses dieselben den betreffenden Behörden einzureichen."

§. 52a oder Zusatz 24, 1.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westfalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise mit einander in Vernehmen treten.

§. 52b oder Zusatz 24, 2.

Die Mitglieder des Consistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synode, sowie auch der Kreis-Synoden mit berathender Stimme beizuwohnen [§. 35].

---

[67]) K.G. 1891 (28).

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53.

Das Prediger-Amt[68]) wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung [§. 59, 18. 61] der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren specificirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlr. nicht übersteigen dürfen[69]).

§. 54.

Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.
3) Bei Niederlegung seines Amtes übergibt der abzie-

---

[68]) K.G. v. 17. April 1886 betr. das Dienstalter der Geistlichen. S. Anhang 19.

[69]) Entwurf einer allgemeinen Abrechnungsordnung Synod. rhen. V, 348...354. VII, 131. Bescheid: C.M.R. 29. Febr. 1856.

hende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält.

4) Der Superintendent gibt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniß über seine Amtsführung.

5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55.

Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr Statt findet, geschieht also:

a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung, oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.
Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechesation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56.

Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat eines Nachjahres haben, geschieht also:

a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist,

predigen die Prediger und Candidaten der Kreis-Synode und catechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet.

b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Copulationen werden, so viel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amts-Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57.

Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amts-Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganze specielle Seelsorge. In Betreff der Predigten an den Sonn- und Fest-

tagen findet aber die §. 56 angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58.

Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen drei Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, neun Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf ein Jahr und sechs Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59 und Zusatz 25. 26. 27, 1. 2.

Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreis-Synode befinden.
2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.
3) Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden; wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern, oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet. Z. 25.
4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens

vierzehn Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begibt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.

6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben [70]).

9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist [71]). [*num.* 12 *e.*]

10) Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimme

---

[70]) Conf.R. Münster 4. October 1873. Es ist der Gebrauch verschlossener Stimmzettel und die vorläufige Wahl einer Dreizahl, aus welcher der Pfarrer zu wählen ist, zulässig. Erster Bescheid auf die Verhandlungen Synod. rhen. II v. 1838. C.M.R. v. 26. Novbr. 1841.

[71]) Findet keine analoge Anwendung auf Wahl der Presbyter und Repräsentanten. Synod. rhen. XIV §. 10. Conf.R. Coblenz v. 6. Novbr. 1872.

abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten. a) Wer unter den Concurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Concurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos. b) Ist Beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Dreizahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden. c) Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig und wird nicht mitgezählt. d) Wenn von zwei in die engere Wahl Gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad a das Loos. e) Abwesende (*num.* 9) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines anderen Wahlberechtigten ausüben und muss ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Candidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Candidat bei denselben concurrirt. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl. Z. 26. A.K.O. 22. Juli 1867.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Ge-

meinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, vierzehn Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und dem Consistorium[72]) mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und vom Consistorium bestätigte Vocation [§. 60].

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von vier Wochen nehmen, jedoch muß er, im Falle der Annahme
Z. 27, 1. der Berufung, spätestens innerhalb neun Wochen nach
Z. 27, 2. gegebener Zusage sein Amt antreten. Stand der Berufene schon in einem [*geistlichen*[73])] Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein[74]).

---

[72]) A.V. v. 27. Juni 1845 §. 1.

[73]) Nach C.M.R. 7. April 1857 ist unter geistlichem Amt nicht blos das Pfarramt, sondern auch eine von dem Neuberufenen bisher dauernd bekleidete Hülfspredigerstelle zu verstehen.

[74]) Stand der Berufene bisher noch nicht in einem Pfarr- oder diesem gleichgeachteten geistlichen Amt, so erwirbt er mit der Annahme der Vocation zwar den ausschließlichen Rechtsanspruch auf die Amtseinkünfte, aber die Realisirung dieses Anspruches und mit ihm der actuelle Bezug der Einkünfte tritt erst mit dem Zeitpunkte der Einführung in das Amt ein. Vgl. C.M.R. 28. März 1856. Die Folge ist, daß, wenn der Berufene zwischen Annahme der Vocation und Amtseinführung mit Tod abgeht,

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb vier Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten [§. 53][75]).

§. 60.

Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebüren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten, Formular[76]) angefertigt und vollzogen werden.

§. 61.

Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen [§. 53].

---

auch keine Rechtsansprüche auf Gnadenjahr und Wittwengehalt bestehen.

[75]) Ueber die Mitwirkung der Gemeinden bei Pfarrstellen kirchenregimentlicher Collatur s. o. Anm. 6 u. K.G. v. 15. März 1886 Anhang 7. Die in der früheren Ausgabe hier eingeschaltete A.K.O. v. 28. Juli 1876 ist durch das letztgenannte Gesetz beseitigt worden.

[76]) Das Formular für Westfalen, genehmigt 7. Mai 1838: Müller Anlage III; für die Rheinprovinz, etwas erweitert: Synod. rhen. II S. 96...101, genehmigt C.M.R. 10. Oct. 1839 (Bramesfeld Anlage V). Dazu C.M.R. 9. März 1840, über die erforderliche Unterschrift des Superintendenten.

§. 62.

Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63.

Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction Statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64.

Ueber die geschehene Ordination [77]) und Introduction

---

[77]) Nach dem Schluß der Ordinationsfeier findet in Gegenwart des Presbyteriums und der anwesenden Pfarrer die Vereidigung des Ordinirten statt, worüber eine protokollarische Verhandlung von dem Ordinirenden aufgenommen wird, welche den Wortlaut der Eidesformel enthalten muß. Eidesformel f. d. Geistlichen: „Ich ... schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Pfarrer an der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem anderen geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche geziemt, Seiner Königlichen Majestät von Preußen (Name des

hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Consistorium zu erstatten.

§. 64a oder Zusatz 28.

Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, so wie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hülfsgeistlichen in Anwendung.

Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, dass der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung [78]) ein Wahl-Protokoll abfasst und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst be-

---

Königs) meinem Allergnädigsten Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und Meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!" S. Bramesfeld, Anm. 1 zu §. 62.

[78]) Vgl. Conf.R. Coblenz v. 28. April 1888 Abs. 8 f. „Im Falle jedoch die Gemeinde mit der Pastoral-Hülfsgesellschaft in Verbindung tritt, und diese ganz oder zum Theil die Kosten trägt, kann die Repräsentation auf ihr Wahlrecht verzichten und der Gesellschaft die Wahl überlassen, welche uns dann den für die Gemeinde in Aussicht genommenen Candidaten behufs Ertheilung unserer Genehmigung präsentirt. Dasselbe wird von Seiten der Gesellschaft geschehen, wenn sie einem Geistlichen einen Candidaten zur Unterstützung sendet, zu dessen Besoldung sie beiträgt."

soldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

§. 65 und Zusatz 29.

Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen [*und Waisen*] gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unversorgten Kinder des Predigers, [*welche bis zu dessen Ableben in seiner väterlichen Gewalt gestanden, resp. von ihm unterhalten wurden*[79])] bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und sechs Wochen in dem vollen Genusse des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.
2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung

---

[79]) Ursprünglich hieß es: „Die noch unversorgten unmündigen Kinder." Dies ist beseitigt 1) durch die ungedruckte A.K.O. vom 29. Juli 1840 (Auszug im Ministerialblatt f. innere Verwaltg. 1840 S. 352. Vogt I, 570), welche auch den Mündigen den Genuß des Nachjahrs gewährte, wenn sie bis zum Tode des Pfarrers in seiner Vatergewalt geblieben waren; 2) durch A.K.O. vom 19. April 1847 (Mittheilungen S. 246), welche es für die Rheinprovinz auch genügend erklärte, wenn die unversorgten Kinder von dem Pfarrer bis zu seinem Tode unterhalten worden seien. (Beides gedruckt bei Vogt I, 519.) Außerdem hatte schon eine A.K.O. vom 17. Dec. 1839 (Ministerialblatt 1840 S. 49) alle entgegenstehenden Lokalrechte aufgehoben. Synod. rhen. XI S. 248...252 und O.K.R. Bescheid v. 1. Oct. 1863. Den großjährigen Kindern des verstorbenen Pfarrers darf das Nachjahr wegen vorhandenen Privatvermögens nicht entzogen werden. O.K.R. v. 22. August 1860.

bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnaden-Jahres Anspruch machen.

3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden. Die Abfin- Z. 29. dung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann, unbeschadet der Ansprüche des letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, dass dieselben es sich müssen gefallen lassen, sechs Monate und sechs Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben, und dann ein Jahr lang die Einkünfte einschliesslich der Wohnung oder Miethe während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66.

Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67.

Er muß mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68.

Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen [*vgl.* §. 16, 3. 54, 3].

§. 69.

Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70 und Zusatz 30.

Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Ehever-hältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt*), ist er der Obrigkeit verantwortlich.

Z. 30. Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben, nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

§. 71.

Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72.

Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt,

*) Bezüglich der Trauungen s. R.G. v. 6. Februar 1875 §. 67, bezüglich der Führung der Kirchenbücher und Ausstellung von Zeugnissen das. §§. 73 und 75.

welche nicht über vierzehn Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als acht Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusuchen.

§. 73.

Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74.

Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt[80]). Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Dienst-Einkommens[81]).

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

---

[80]) Ueber unfreiwillige Emeritirung K.G. v. 16. Juli 1886 §§. 52...55. S. Anhang 13.

[81]) Nicht aber der im §. 131 von dem Diensteinkommen unterschiedenen Dienstwohnung. C.M.R. 7. Nov. 1839. — Reglements für den rheinischen und westfälischen Emeritenfond s. Anhang 15. 16.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und andern heiligen Handlungen.

1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75.

Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt, und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76.

Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77.

Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zwecke vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Lieder-Sammlung gewählt werden.

§. 78.

Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79.

Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80.

Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

§. 81.

Der öffentliche Gottesdienst und alle andern gottesdienstlichen Handlungen sind nach den in der Agende für die Preußischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westfalen enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82.

Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochen-Gottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83.

Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

§. 84.

Der Vormittagsgottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um neun Uhr an; im Winterhalbjahr, vom ersten October bis zum ersten April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um zehn Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85.

Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2) Von der Feier der Sacramente.

§. 86.

Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87 und Zusatz 31.

Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

Z. 31. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt.

§. 88.

Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89.

Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90 und Zusatz 32.

Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nichtchristlichen Glaubensbekenntniß zur

Z. 32. evangelischen Kirche übergehen, oder von denen nicht erweislich ist, dass sie das Sacrament der heiligen Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

§. 91.

Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92.

Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden[82]). Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahl zugelassen sein.

§. 93.

Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zugelassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören[83]).

§. 94 und Zusatz 33.

Privattaufen in den Wohnungen der Gemeindeglieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings, bei anhaltend übler Witterung, wie auch in anderen Fällen. Es müssen dabei, wo mög- Z. 33.
lich, ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen anwesend sein, deren Anwesenheit unerlässlich ist.

§. 95.

Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

---

82) Es ist wenigstens ein evangelischer Pathe erforderlich, wenn die übrigen nicht evangelisch sind. Synod. rhen. VIII §. 80, bestätigt 30. Sept. 1854. Synod. westf. XI Beschl. 66, bestätigt 17. Juli 1868.

83) S. Cons.R. Coblenz v. 9. Januar 1885 betr. unzulässige Taufnamen.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96.

Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brodes [*und des Weines*] die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97.

Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht, oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98.

Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99.

Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder[84]) der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100.

Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier,

---

84) S. Kirchenzuchtsgesetz v. 30. Juli 1880 Anhang 11.

oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101.

Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102.

Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103.

Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen[85]). Der umfassendere Unterricht, den der

[85]) Bezüglich der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen vgl. Synod. rhen. XIX §. 41. XX §. 60. A.L.R. II, 2 §§. 76...82 vb. Declaration v. 21. Nov. 1803 (ausgedehnt auf die westlichen Provinzen durch K.O. v. 17. Aug. 1825). Vormundschafts-Ordg. v. 5. Juli 1875 §. 28 Abs. 2 vb. §. 19 Abs. 2. Vgl. Beschluß des Kammergerichts v. 27. Oct. 1884 (K.G. u. V.B. S. 16 ff.), v. 23. Febr. 1885 (das. S. 7 ff.), v. 2. Nov. 1885 (das. S. 32 ff.), v. 14. u. 27. Mai 1889 (das. S. 125 ff.). S. Anhang 9.

Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13te Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104.

Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105 und Zusatz 34.

Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über
Z. 34. die Zahl 50 hinausreicht. In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung dieser Zahl für einen Coetus gestattet werden.

§. 106.

Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107 und Zusatz 35.

Vor zurückgelegtem 14ten Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens
Z. 35. zwei Jahre ununterbrochen genossen haben[86]). Wo her-

[86]) Conf.R. Münster 11. Febr. 1860, betr. die Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter (Müller, S. 170/71). Conf.R. Coblenz 1. Juni 1885, betr. Dispensation vom confirmationsfähigen Alter und von der Dauer des kirchlichen Religionsunterrichts (K. Amtsbl. 1885 S. 56 ff.). Vgl. Synod. rhen. XIX §. 29.

kömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

§. 108.

Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

§. 109.

Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110.

Vor der Confirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden[87]).

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für unbegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

---

[87]) O.K.R. v. 24. Oct. 1890, betr. den J.M.E. v. 21. Aug. 1890 über strafgerichtliche Untersuchungen gegen Kinder im confirmationspflichtigen Alter (Mittheilung der Staatsanwaltschaft an den Pfarrgeistlichen).

§. 111.

Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4) Von der Ordination.

§. 112.

Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigtamte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung [§. 53...65] näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann Statt finden, wenn in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche Geistliche Behörde [*der Oberkirchenrath*[88])] die Erlaubniß ertheilt.

§. 113.

Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5) Von der Einsegnung der Ehe[89]).

§. 114 und Zusatz 36.

Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Ver-

---

[88]) Actenstücke, Bd. II S. 135.

[89]) Vgl. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 und O.K.R. v. 12. April 1875. K.G. betr. die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880,

bindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen [90]) erlaubt sind. Sie muss vor mindestens zwei Zeugen geschehen. Z. 36.
2) Der Ehe-Einsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115.

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Ab-

---

Anhang 10. O.K.R. v. 21. Oct. 1890 betr. die evangelische Einsegnung konfessionell gemischter Ehen nach vorangegangener römisch-katholischer Trauung. O.K.R. v. 15. Januar 1891 betr. den Nachweis der Taufe von Personen, welche die Trauung begehren. Vgl. auch KirchenzuchtsG. v. 30. Juli 1880, Anhang 11.

90) Nach §. 38 d. Reichscivilstandsgesetzes bleiben unberührt die Vorschriften, welche die Ehen der Landesbeamten von einer Erlaubniß abhängig machen. Pfarrer bedürfen gegenwärtig noch in Rheinland und Westfalen zur Verheirathung nach A.K.O. v. 10. Decbr. 1816 u. 17. April 1820 eines Heirathsconsenses vom Consistorium. („Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß", §. 38 l. c.) Wenn ein Candidat vor Einführung in das Pfarramt heirathet, ist ein Consens nicht erforderlich.

sterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung [91]) zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen [92]).

7) Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116.

Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören [93]), die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

---

[91]) Den notorischen Kirchen- und Abendmahlsverächtern ist die kirchliche Beerdigung (gleich den zurechnungsfähigen Selbstmördern) nach vorhergegangener Berathung mit dem Presbyterium zu versagen in dem Falle, wenn gegen den Lebenden die Kirchenzucht, soweit es hat geschehen können, durch alle Instanzen ohne Erfolg geübt worden ist. Synod. rhen. X §. 59, bestätigt durch O.K.R. v. 19. April 1861. Selbstmörder dürfen nur bei notorischer Zurechnungsunfähigkeit mit Genehmigung des Superintendenten oder Synodalassessors mit kirchlichen Ehren (Glocken) und kirchlicher Begleitung beerdigt werden. Synod. westf. IX Beschl. 107, Conf.R. Münster v. 22. October 1860. Synod. rhen. VIII §. 114, Conf.R. Coblenz v. 18. December 1854. O.K.R. v. 18. Juli 1884 betr. das Verhalten der Geistlichen bei Bestattung von Selbstmördern. Derselbe hat ausdrücklich „Bedenken getragen, an den in einzelnen Provinzen erlassenen Verordnungen, betr. die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ausnahmefalles, eine Aenderung herbeizuführen". Grabreden von Nichtgeistlichen sind nicht gestattet. C.M.R. v. 17. Juni 1840 u. 5. Juli 1842.

[92]) Vgl. Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 §. 60. Conf.R. Münster 24. Mai 1875.

[93]) Bezüglich der bis jetzt erfolglosen Anträge betr. Heilighaltung des Karfreitags vgl. Synod. rhen. XIX §. 34. Bescheide hierauf, Serie II Nr. 4.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117.

Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer [*und das Presbyterium*, §. 14, *l.*] und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt[94]).

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin[95]).

§. 118.

Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichem Leben zu ermahnen, und vor herrschenden

---

[94]) Vgl. Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens v. 11. März 1872. O.K.R. v. 19. April u. 16. Decbr. 1872. Conf.R. Münster v. 28. März 1872. Conf.R. Coblenz v. 4. Mai 1874. Synod. rhen. XV §. 69 u. O.K.R. v. 22. Septbr. 1875. Synod. rhen. XV §. 57 u. C.M.R. v. 16. Juni 1876. O.K.R. v. 7. Juli 1877. Conf.R. Coblenz v. 30. Septbr. 1882. 4. Decbr. 1889.

[95]) Von dem Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873 sind die §§. 2...6 durch das Gesetz v. 29. April 1887 wieder aufgehoben. Der allein noch in Geltung stehende §. 1 bestimmt: „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig."

Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeinde-Glied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119.

Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§. 120. A.K.O. v. 20. Aug. 1847 u. 21. Juni 1844.

In Betreff der Ausübung der Kirchenzucht behält es bei den bestätigten Beschlüssen 206—207 der vierten Westfälischen Provinzial-Synode[96]) und der dritten Rheinischen Provinzial-Synode §. 51[97]) sein Bewenden[98]).

[96]) S. Müller, S. 205 ff. Synod. westf. XVII. Beschl. 236 hat zwei neue Nummern (4 u. 5) hinzugefügt.

[97]) A.K.O. 21. Juni 1844. Der Beschluß lautete:

1) „Daß anstößig und lasterhaft wandelnde Glieder der Gemeinde, nachdem sie durch die Seelsorge nicht haben zur Besserung gebracht werden können, so wie solche, die den christlichen Glauben ausdrücklich verwerfen und verspotten, als welche der christlichen Gemeine ein Aergerniß geben, vom Presbyterium oder vom Pfarrer im Namen des Presbyteriums, ernstlich und freundlich vermahnt werden sollen;

2) daß solche, die unerachtet der erfolgten Vermahnungen, einen notorisch lasterhaften und ärgerlichen Lebenswandel, oder den vorher bezeichneten Ausdruck ihres entschiedenen Unglaubens fortsetzen, und dadurch fortwährend das christliche Gemeingefühl, so wie die Ehre der christlichen Gemeinschaft verletzen, durch das Presbyterium für so lange vom Genusse des h. Abendmahls und dem Rechte Taufpathen zu sein, suspendirt werden sollen, bis sie Versprechen eines zu bessernden und Probe eines gebesserten Lebenswandels abgelegt haben. Der Rekurs an das Kreis-Synodalmoderamen bleibt dem Suspendirten offen."

[98]) Ergänzt durch K.G. ü. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung v. 30. Juli 1880

§. 121.

Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122.

Bei solchen Vergehungen[99]), die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amts-Entsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§. 123.

Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124.

Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§. 125.

Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126 und Zusatz 37.

Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung, Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhe- Z. 37.
gehalt begründen, macht das Directorium [*Moderamen*] der Kreis-Synode den Antrag an das Königliche Consistorium.

---

nebst Instruction des O.K.R. v. 23. August 1880, Anhang 11. 12. Ferner O.K.R. v. 15. Decbr. 1884 (K. Amtsbl. 1885, S. 6 ff.), betr. Bekämpfung des Separatismus.

99) K.G. betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand v. 16. Juli 1886, Anhang 13.

Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreis-Synode abzuwarten[100]).

„Die Entlassung eines Presbyters erfolgt unbeschadet der dem Consistorium zustehenden Rechte (vgl. Zusatz 39 zu §. 129) durch den Vorstand der Kreis-Synode nach Anhörung des Presbyteriums:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§ 10),
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit." [101])

„Gegen die Entscheidung des Vorstandes, welche nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution zu erfolgen hat, steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Presbyterium binnen 14 Tagen die Berufung an das Consistorium zu, welches endgültig entscheidet." [101])

§. 127.

Wegen Nachlässigkeit im Amte, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-Repräsentanten, so wie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128 und Zusatz 38.

Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Z. 38. Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt. Der

---

[100]) Vgl. General-Synodal-Ordnung §. 7 Nr. 6. Die Suspension als Disciplinarstrafe wie die nach §. 122 dem Moderamen der Kreissynode zustehende Befugniß zur Ertheilung von Verweisen bleiben auch nach §. 59 des K.G. v. 16. Juli 1886 (Anm. 19) bis auf Weiteres in Geltung.

[101]) K.G. 1891 (29).

Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements[102]), festzusetzen und einzuziehen.

---

[102]) Westfälisches Reglement: C.M.R. 17. April 1855 (Müller, Anl. IX). Rheinisches Reglement: C.M.R. 30. Juni 1857 (beide ausdrücklich in Geltung belassen durch K.G. v. 16. Juli 1886, §. 58 Abs. 3), dahin lautend:

„I. Vorbehaltlich der den Kreis-Synoden und dem Königlichen Consistorium nach §. 121 ... 126 der Kirchen-Ordnung zustehenden Disciplinarbefugnisse sind die Superintendenten ermächtigt, gegen Pfarrer, Presbyter und Repräsentanten in nachstehenden Fällen folgende Ordnungsstrafen festzusetzen:

1) Jeder Presbyter oder Repräsentant, der in einer Sitzung, wozu er ordnungsmäßig eingeladen worden, ohne genügende Entschuldigung fehlt, zu spät kommt oder die Versammlung vor dem Schlusse ohne Erlaubniß verläßt, bezahlt $2\frac{1}{2}$ ... 20 Sgr.; der Präses Presbyterii hat in solchen Fällen die doppelte Ordnungsstrafe zu erlegen.

2) Wer ohne genügende Entschuldigung bei der Kreis-Synodal-Versammlung fehlt, bezahlt 3 ... 6 Thlr.; wer ohne genügende Entschuldigung zu spät kommt oder ohne Beurlaubung die Sitzung verläßt, 10 Sgr. bis 1 Thlr.

3) Ein Pfarrer, der bei einer Vacanz die Turnus-Predigt ohne genügende Entschuldigung und hinreichende Vertretung versäumt, bezahlt 5 Thlr.

4) Falls der Pfarrer den zur Erledigung amtlicher Schreiben gesetzten Termin nicht innehält, bezahlt er nach zweimaliger Mahnung, in deren letzterer die Ordnungsstrafe angekündigt sein muß, für jeden folgenden Mahnbrief 1 Thlr.

5) Wird die Weiterbeförderung eines Circulares innerhalb des festgesetzten Termins versäumt, so wird jeder Tag der Verspätung mit 1 ... $2\frac{1}{2}$ Sgr. bestraft.

II. Der Rekurs von den Festsetzungen des Superintendenten folgt dem regelmäßigen Instanzenzuge [*an die kirchliche Aufsichtsbehörde*].

III. Die im Geschäftskreise des Presbyteriums und der Repräsentation verwirkten Ordnungsstrafen fließen zu der kirch-

§. 129 und Zusatz 39[103]).

Z. 39. Das Consistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode, [*oder der Superintendent, Zus. 38*] über dieselben die erste Instanz bildet, in zweiter; über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode, oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniss versäumt, ex officio einschreiten. Das Consistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thaler, Suspension mit Entziehung des halben Gehaltes, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Rekurs von den Straferkenntnissen des Consistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Provinzal-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden [*der evangelische Oberkirchenrath, A.K.O. 29. Juni 1850 §. 1 num. 1*].

---

lichen Armenkasse, die Strafen im Geschäftskreise der Kreis-Synode zur Kreis-Synodal-Kasse.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungsstrafe ist erforderlichenfalls durch den Superintendenten an die betreffende Königliche Regierung zu richten." [Vgl. Synod. rhen. IX §. 125 S. 230. 31. Conf.R. Coblenz v. 27. Juli 1857.]

[103]) §. 1 d. K.G. v. 16. Juli 1886 (Anhang 13) bestimmt: „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anwendbar auf alle geistlichen und nicht geistlichen Kirchenbeamten. Auf Aelteste (Presbyter), Gemeindevertreter (Repräsentanten) und Mitglieder synodaler Körperschaften als solche finden dieselben keine Anwendung." Hiernach ist, abgesehen von der für den ersten Satz sich ergebenden Ausnahme, sowie der Zulässigkeit der Suspension als Disciplinarstrafe (s. o. Anm. 100) §. 129 u. Zus. 39 d. K.O. durch das K.G. v. 16. Juli 1886 außer Wirksamkeit gesetzt.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130.

Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131 und Zusatz 40, 1. 2.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienst-wohnung mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden und Z. 40, 1.
ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen und, bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibeler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen [104]). Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde, durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Fuße der directen Staats- oder Z. 40, 2.
Communalsteuern [105]), die Aufbringung des Ergänzungsgehaltes zu bewirken.

§. 132.

Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133 [106]).

„Die Mitglieder des Vorstandes der Kreis-Synoden und

---

[104]) Vgl. St.G. v. 14. März 1880 (Anhang 17) betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Conf.R. Coblenz v. 9. Juni 1880.

[105]) Vgl. §. 13 des vorstehenden Gesetzes betr. Befreiung der Forensen von Kirchensteuer.

[106]) K.G. 1891 (30). S. Anm. 109.

die Moderatoren der Provinzial-Synoden, sowie die Mitglieder etwaiger Synodal-Kommissionen erhalten für die Auslagen, die ihnen durch außerhalb der Synodal-Versammlung zu verrichtende amtliche Geschäfte verursacht werden, von den betreffenden Orts- beziehungsweise Synodal-Gemeinden eine Entschädigung nach näherer Bestimmung der Provinzial-Synode." [107])

§. 134 [108]).

„Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Kreis-Synodal-Kasse, die Tagegelder dagegen von den Gemeinden, die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodal-Kasse bezahlt. Die Entschädigung der Vorstandsältesten der Kreis-Synoden, sofern sie nicht zugleich Deputirte einer Orts-Gemeinde sind, leistet die Kreis-Synodal-Kasse."

§. 135.

Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen [109]).

§. 136.

Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlr. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für

---

[107]) Ueber die fixirten Remunerationen aus dem Rheinischen Superintendenturfonds: A.K.O. 19. Dec. 1855. Synod. rhen. IX 32. 33.

[108]) K.G. 1891 (31). Zus. 41 v. 1853 ist weggefallen. S. auch f. Anm.

[109]) Zu §§. 133 . . . 135 vgl. betr. Gebühren Synod. westf. XVII, Beschl. 176 . . . 178 u. Synod. rhen. XV §. 41 vb. I §. 13.

Reise- und Zehrungs-Kosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137.

Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten.

„Die Provinzialsynode vertheilt den Betrag der Kollekten, so oft sie sich versammelt.“ [110])

Zehnter Abschnitt.

Von den untern Kirchen-Beamten.

§. 138 und Zusatz 42.

Zu den untern Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten; auch, Z. 42.
wo es herkömmlich ist, die Todtengräber.

§. 139 und Zusatz 43.

Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand und die Gemeinde- Z. 43.
vertretung auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen der Presbyterien [*der stimmfähigen Gemeindeglieder*] und Gemeindevertretungen die nöthigen Dienstleistungen zu besorgen.

§. 140.

Die Wahl der untern Kirchen-Beamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag

110) K.G. 1891 (32).

bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten [111]).

§. 141.

Die untern Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. [112])

„Sie werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt, jedoch sind die Presbyterien berechtigt, ihre Unterbeamten auch auf Kündigung anzustellen. — Die Kündigung Seitens des Presbyteriums darf nur nach vorgängiger Genehmigung des Superintendenten stattfinden."

§. 143.

Die untern Kirchen-Beamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der [*Kirchen-*]Regierung bestätigten Dienst-Instruction [113]) verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§. 144 und Zusatz 45.

Die [*ordentliche*] [114]) Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden

---

111) Conf.R. Münster v. 29. März 1886 betr. die ressortmäßigen Rechte bei der Besetzung der niederen Kirchenämter.

112) K.G. 1891 (33). Zusätze 44, 1. 2 v. 1853 sind weggefallen.

113) Westfälische Instruction v. 7. Mai 1838, bestätigt 25. Juni 1842; rheinische Instruction Synod. rhen. IV §. 58, bestätigt und modificirt durch C.M.R. 1. März 1847.

114) Ueber außerordentliche General-Kirchen- und Schul-visitationen: Synod. westf. VII Beschl. 191. 195 ... 203. O.K.R. 17. Aug. 1854. Synod. rhen. VIII §. 144. Rhein. Visitationsordnung v. 28. Febr. 1855: Synod. rhen. IX §. 97. 99. 100. Synod. rhen. XI pag. 134. XVIII (1884) §. 70. Synod. westf. XVII (1884), Beschl. 87 u. 231.

Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger, oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede. Nach Beschluss der Kreis-Synode Z. 45. kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

§. 145 und Zusatz 46.

Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium, keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

   Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchendisciplin, Theilnahme der Gemeinde an der äus- Z. 46. seren und inneren Mission, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeinde, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, je

nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften [*oder Abdrücke*] von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146.

Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147.

Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht der [*Kreis-*]Synode [§. 37], in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der

vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußern Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchsten Staatsbehörde erhalten hat[115]).

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148 und Zusatz 47.

Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, [*der evangelische Oberkirchenrath*], das Provinzial-Consistorium und die Regierungen[116]). Ueber die Ressortverhältnisse Z. 47.
der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen[117]).

---

[115]) Für Westfalen, bestätigt 7. Mai 1838: s. Müller, Anlage XII. Für die Rheinprovinz: Verwaltungsordnung v. 16. Januar 1888, Anhang 20. Vgl. Synod. rhen. XVIII, Beschl. 38. 86 u. Anlage D. XIX, Anlage D. Lagerbuchordnung v. 1. April 1889, Anhang 21.

[116]) Vgl. Gesetz betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen v. 3. Juni 1876, Anhang 5, vb. St.G. zur Ergänzung d. G. v. 3. Juni 1876 v. 19. Mai 1891 daselbst. A.V. betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrath und die Consistorien der acht älteren Provinzen v. 5. Septbr. 1877. C.M.R. v. 10. u. 29. Septbr. 1877. O.K.R. v. 21. Septbr. 1877. K.G. u. V.B. $^{1876}/_{77}$ Nr. 10.

[117]) Vgl. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evang. Landeskirche der acht älteren Provinzen v. 9. Septbr. 1876, Anhang 6.

Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instructionen[118]), die Superintendentur-Sprengel der Provinz.

Der General-Superintendent, oder ein anderer an dessen Stelle ernannter Königlicher Commissarius evangelischen Bekenntnisses, wohnt, als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments, den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, in welchem er die Rechte des Staates wahrzunehmen, das Wort jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

---

118) Die allgemeine Instruction der Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829, durch C.M.R. v. 31. Mai 1836 für Westfalen und die Rheinprovinz wesentlich modificirt, s. bei Müller, S. 256 f. vb. Anlage VIII b daselbst.

Anhänge.

I. Kirchenverfassung.

1) Regulativ des Consistoriums zu Coblenz über das Verfahren bei Repräsentantenwahlen vom 21. November 1864.

Unter Bezugnahme auf die §§. 103 und 105 der Verhandlungen der XI. Rheinischen Provinzial-Synode und mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird über das Verfahren bei Repräsentanten-Wahlen hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die kirchenordnungsmäßig alle 2 Jahre stattfindende Erneuerungswahl der größeren Gemeinde-Vertretung (Repräsentation) ist überall spätestens in der zweiten Hälfte des Februar, nach der Presbyterwahl abzuhalten*).

§. 2. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch eine Bekanntmachung des Presbyteriums, welche an den beiden letzten Sonntagen vor dem Wahltermine beim Hauptgottesdienste von der Kanzel zu verlesen ist. In Filialkirchen, in welchen nur alle 14 Tage Gottesdienst zu halten ist, muß diese Bekanntmachung wenigstens an einem Sonntage vor dem Wahltermine geschehen, während dieselbe in Filialkirchen, in welchen in größeren Zwischenräumen Gottesdienst gehalten wird, in der Regel nicht erforderlich ist.

In der Bekanntmachung sind der Zweck der ausgeschriebenen Versammlung sowie Ort und Zeit derselben genau anzugeben und

*) Die Aenderung der gesperrt gedruckten Worte (früher: in der auf den letzten, bezw. vorletzten Trinitatis-Sonntag folgenden Woche) ergiebt sich aus Synod. rhen. XVI §. 11 vb. m. Conf.R. Coblenz vom 26. November 1877. Die Amtsperiode der Presbyter und Repräsentanten beginnt und endigt mit dem 1. April. Die Ergänzungswahl des Presbyteriums durch die alte Repräsentation soll hiernach in der ersten Hälfte des Februar stattfinden. Die Einführung der neuen Presbyter erfolgt, wenn nicht der 1. April auf einen Sonntag fällt, am letzten Sonntag des Monat März, bezw. am 2. Ostertage.

sind dazu alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder einzuladen. Auch sind im Anschlusse hieran die §§. 21 und 22 der Kirchen-Ordnung nebst ihren Zusätzen jedesmal vorzulesen. Für diejenigen Gemeinden, in welchen wegen ihrer räumlichen Ausdehnung ein anderer Modus der Einladung erforderlich sein sollte, werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 3. Wenn die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung und Offenlegung einer Wählerliste wünschenswerth machen, so ist hierüber in einer besondern, unsrer Genehmigung unterliegenden Wahl-Ordnung nach Maßgabe des Zusatzes 13, Nr. 3 zu §. 23 der Kirchen-Ordnung durch das Orts-Presbyterium Bestimmung zu treffen*).

§. 4. Die Wahlverhandlung erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden des Presbyteriums und in Gegenwart der übrigen Mitglieder desselben, welche in der Wahlverhandlung zu erscheinen verpflichtet sind**).

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit einer kurzen Ansprache und verliest nochmals die §§. 21 und 22 der Kirchenordnung nebst Zusätzen, sowie die §§. 4 bis 13 der vorliegenden Instruction.

§. 5. Demnächst werden die anwesenden Gemeindemitglieder aufgefordert, einzeln an den Wahltisch heranzutreten und dem Vorsitzenden oder dem ihm assistirenden Mitgliede des Presbyteriums ihre Wahlzettel und zwar *ohne* ihre Unterschrift, zusammengefaltet oder verschlossen, einzuhändigen.

Gedruckte d. h. alle durch eigentlichen Druck, Ueberdruck oder auf anderm mechanischem Wege vervielfältigte Stimmzettel sind unzulässig und ist nur die Abgabe *geschriebener* Stimmzettel gestattet.

Dieselben müssen soviel Namen von wählbaren Gemeindemitgliedern enthalten, als Repräsentanten zu wählen sind. Stimmzettel, welche mehr Namen enthalten, sind ungültig***).

*) Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Aufnahme in eine solche gemeindliche Wählerliste nur dann, wenn dies in der vom Consistorium genehmigten Wahlordnung ausdrücklich bestimmt ist.

**) Das Presbyterium muß während der ganzen Wahlhandlung in beschlußfähiger Anzahl versammelt sein.

***) Stimmzettel, welche zu wenig Namen enthalten, sind nicht ungültig.

Nur die persönlich anwesenden Gemeindemitglieder sind zur Abgabe von Stimmzetteln berechtigt.

§. 6. Die anwesenden Gemeindemitglieder, welche Stimmzettel abgeben, werden der Reihe nach mit genauer Bezeichnung ihres Namens in eine, durch ein Mitglied des Presbyteriums zu führende Liste eingetragen und werden die abgegebenen Wahlzettel vorläufig in einer Urne oder einem andern geeigneten Gefäße gesammelt.

§. 7. Jedes wählende Gemeindemitglied hat die Verpflichtung, auf Erfordern seine Identität und Stimmberechtigung dem Vorsitzenden nachzuweisen. Wird die Legitimation eines Wählers bestritten, und tritt nicht derselbe freiwillig von der Wahl zurück, so wird sein Name nicht in die ad §. 6 gedachte, sondern in eine, für die beanstandeten Wähler bestimmte Nebenliste eingetragen; auch ist sein Stimmzettel auf der Außenseite mit seinem Namen zu bezeichnen und vorläufig in besondern Verwahr zu nehmen.

§. 8. Dem Schlusse der Stimmenabgabe muß eine zweimalige Aufforderung an alle diejenigen, welche noch nicht gestimmt haben, sich binnen einer angemessenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zur Stimmabgabe zu melden, vorausgehen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Abstimmung für beendigt erklärt und werden die Wählerlisten (§§. 6 und 7) geschlossen und vom Vorsitzenden vollzogen.

Nach dem Schlusse der Abstimmung können keine weiteren Stimmzettel angenommen werden.

Die Abstimmung kann jedoch erst geschlossen werden, wenn von demjenigen Zeitpunkt ab, auf welchen der Beginn der Wahlverhandlung festgesetzt worden war, mindestens eine Stunde verflossen ist.

§. 9. Demnächst treten die anwesenden Mitglieder des Presbyteriums erforderlichenfalls zu einer kurzen Berathung darüber zusammen, ob die beanstandeten Wähler (§. 7) und welche derselben zur Wahl zuzulassen seien oder nicht.

Das Resultat dieser Berathung ist in dem über die Wahlverhandlung zu führenden Protokolle in kurzen Worten niederzulegen und der Versammlung zu verkündigen.

Die Stimmzettel derjenigen Wähler, deren Stimmberechtigung nicht anerkannt worden ist, werden bei dem Scrutinium (§. 10)

nicht berücksichtigt und bleibt es denselben überlassen, im ordnungsmäßigen Wege der Beschwerde oder des Einspruchs gegen die Wahl ihre Rechte geltend zu machen.

§. 10. Sodann wird zum Scrutinium geschritten. Der Vorsitzende öffnet die einzelnen Stimmzettel und verliest die darin enthaltenen Namen, welche Letztere von 2 Mitgliedern des Presbyteriums oder von 2 andern hierzu designirten Gemeindemitgliedern gesondert in Stimmlisten eingetragen werden und zwar derartig, daß, so oft auf denselben Namen eine weitere Stimme fällt, denselben eine entsprechende höhere Ziffer zugeschrieben wird (z. B. N. 1, 2, 3, 4, 5 u. s. w.).

Stimmzettel, welche aus formellen Gründen für ungültig zu erachten sind, werden nicht berücksichtigt. Dieselben sind einzeln mit dem Worte „Ungültig" zu bezeichnen und besonders aufzubewahren; auch ist die Anzahl der für ungültig erklärten Stimmzettel im Protokolle zu bemerken.

Ueber die formelle Ungültigkeit der Stimmzettel entscheiden in zweifelhaften Fällen die anwesenden Mitglieder des Presbyteriums.

§. 11. Nachdem die Stimmzettel verlesen und in die Stimmlisten eingetragen worden sind, werden die letzteren mit einander verglichen und etwaige Verschiedenheiten derselben vermittelst einer Revision der Stimmzettel berichtigt.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen*) erhalten haben, und falls bei vorhandener Stimmengleichheit eine Entscheidung durch das Loos (§. 25 der Kirchen-Ordnung) erforderlich sein sollte, diejenigen, welche das Loos trifft, werden als die gewählten Repräsentanten der Versammlung bekannt gemacht und wird die Verhandlung demnächst geschlossen.

§. 12. Das über die Verhandlung geführte Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums vollzogen.

Die Stimmzettel und die Wähler- und Stimmlisten (§§. 6, 7 und 10) sind als Anlagen des Protokolles im Kirchen-Archiv bis zur nächsten Repräsentantenwahl aufzubewahren.

---

*) An dem Erfordernisse der relativen Stimmenmajorität ist bei den allgemeinen Ergänzungswahlen der Repräsentation durch das K.G. v. 27. April 1891 nichts geändert. Blos für die von der Repräsentation selbst vorzunehmende spezielle Wahl von Substituten (s. o. zu §. 29) ist das Erforderniß der absoluten Majorität durch Z. 13 des genannten Gesetzes neu eingeführt.

§. 13. Die gewählten Repräsentanten sind an den beiden Sonntagen, welche auf den Wahltermin folgen, von der Kanzel zu verkündigen und können Einsprüche gegen die Wahl — sowohl was die Legalität des Verfahrens, als auch die Qualification der Gewählten betrifft — nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung angenommen werden.

Diese Einsprüche sind bei dem Presbyterium anzumelden, welches letztere bezüglich seiner Verpflichtung, von Amtswegen die kirchliche Qualification der Gewählten zu prüfen, an unsere Circular-Verfügung vom 19. März 1857 (Nr. 958 c.) erinnert wird.

§. 14. Wenn das Presbyterium nach Zusatz 13 Nr. 1 zu §. 23 der Kirchen-Ordnung statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnet, so ist dies bei der Einladung zum Wahltermin (§. 2) ausdrücklich bekannt zu machen.

Im Uebrigen sind auch in diesem Falle die vorstehenden Vorschriften maßgebend, sowohl was die allgemeine Wählerliste (§. 6) als auch die beiden Stimmlisten (§. 10) betrifft, in welche die mündlich abgegebenen Stimmen einzutragen sind. Wähler, deren Stimmberechtigung beanstandet wird, sind auch hier in eine besondere Nebenliste einzuschreiben unter Angabe derjenigen Namen, welchen sie ihre Stimme gegeben haben, damit nach dem Schlusse der Stimmgebung und der in §. 9 gedachten Berathung des Presbyteriums die beiden Stimmlisten (§. 10) erforderlichenfalls ergänzt werden können, auch die Möglichkeit bleibt, bei etwaigen Beschwerden und Einsprüchen gegen die Wahl zu beurtheilen, in wie weit die Zurückweisung einzelner Wähler auf das Resultat der Wahl von Einfluß gewesen ist.

§. 15. Die vorstehende Instruction findet gleichfalls Anwendung, wo es sich, wie bei neugebildeten oder bis auf eine Zahl von über 200 Seelen herangewachsenen Gemeinden um die Constituirung der Repräsentation handelt, soweit nicht §. 20 der Kirchen-Ordnung in dieser Beziehung ein Anderes anordnet.

§. 16. Alle früheren Verordnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, insbesondere unsere Circular-Verfügung vom 21. Januar 1838 (Nr. 85) werden hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 21. November 1864.

Königliches Consistorium.

2) Regulativ für die Repräsentanten- und Presbyter-Wahlen in der Provinz Westfalen.

A. Die Wahl der Repräsentanten betreffend.

1. In Gemeinden von 200 Seelen und darunter bilden „alle stimmfähigen Gemeindeglieder" (cfr. §. 21) die Repräsentation. K.O. §. 19 al. 2.

2. Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält eine besondere Repräsentation (§. 18 al. 1), und soll dieselbe

a. in Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen . . 16
b. „ „ „ 500 „ „ 1000 „ . . 20
c. „ „ „ 1000 „ „ 2000 „ . . 24
d. „ „ „ 2000 „ „ 5000 „ . . 40
e. „ „ „ 5000 Seelen und darüber . . . 60

Mitglieder zählen. (§. 19.)

3. Ob und wie weit eine Vermehrung oder Verminderung der ursprünglichen Repräsentantenzahl je nach Zunahme oder Abnahme der Seelenzahl in den einzelnen Gemeinden einzutreten hat, ist von 8 zu 8 Jahren, vom Jahre 1862 an gerechnet, unter Benutzung des Ergebnisses der jedesmaligen jüngsten Volkszählung vom Presbyterium zu prüfen. (ibid. Erg.)*)

4. Wähler der Repräsentanten sind alle selbständigen (§. 3) Gemeindeglieder (nicht Eingepfarrte §. 2, 3. 2), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, ihre Pflichten als Gemeindeglieder erfüllen (§. 3) [und denen nicht wegen öffentlichen Aergernisses auf disciplinarischem Wege das Wahlrecht ausdrücklich entzogen ist], insbesondere zu den Bedürfnissen der Gemeinde [— es sei denn, daß bestimmte Steuer-Klassen-Stufen von der Beitragspflicht ordnungsmäßig freigelassen sind —] concurriren und nicht aus öffentlichen Armenfonds unterstützt werden. Als selbständige Gemeindeglieder gelten diejenigen, welche entweder ein öffentliches Amt bekleiden, oder einem eigenen Geschäfte vorstehen, oder eine eigene Haushaltung führen [resp. nach §. 356 Th. II. Tit. 11 A.L.R. einem andern Familienhaupt nicht untergeordnet sind. K.O. §. 22 E. 2]. Der Sohn

*) S. Müller S. 55.

einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und sonst qualificirt ist, ist wahlberechtigt; Frauenzimmer haben kein Stimmrecht (§. 21).

5. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen (cfr. ad 4) Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienste und h. Abendmahle fleißig theilnehmen. Leibzüchter sind als selbständige Gemeindeglieder anzusehen und wählbar. — Elementar-Schullehrer sind wählbar, wenn die betreffende Königliche Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt.

6. Die Wahlperiode umfaßt 8 Jahre, indem von den anfänglich durch's Loos in 4 gleich starke Cöten eingetheilten Repräsentanten alle zwei Jahre ein Cötus austritt und der Neuwahl unterworfen wird. Die austretenden Repräsentanten dürfen wieder gewählt werden. Jedes Mitglied des Repräsentanten-Colleginms muß so lange im Amte verbleiben, bis ein anderes an seine Stelle erwählt und eingetreten ist. K.O. §. 19 E. §. 26 u. E. 3. §. 27. §. 28.

7. Zur Vorbereitung auf die Repräsentantenwahl bedarf es einer unter gehöriger Beachtung des Zusatzes 2 zu §. 2 der K.O. und nach Maßgabe des §. 21 a. b. c. (cfr. oben unter Nr. 4 und 5) anzufertigenden Liste aller Wahlberechtigten, welche mit einer Abschrift der §§. 22 und 23 der K.O. vom ersten Sonntage der Ankündigung an bis zum Wahltermine an einem Jedermann zugänglichen Orte, [entweder in der Schule oder] im Pfarrhause offen zu legen ist. Der Wahltermin ist an zwei aufeinander folgenden Sonntagen nach dem öffentlichen Gottesdienste von der Kanzel anzukündigen und ist dabei der Inhalt der §§. 22 und 23 zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, dieselbe auch unter Anrufung der Hülfe des Herrn um einen segensreichen Erfolg aufzufordern, allen Fleiß anzuwenden, daß nur gottesfürchtige, der K.O. entsprechende Männer gewählt werden. K.O. §. 8. E. 5. §. 23. E. 1. u. 2.

8. Der Termin für die Umwahl der Repräsentation wird dadurch bestimmt, daß selbige der Presbyterwahl vorhergehen muß, daß sie am füglichsten kurz vor Berufung der Kreissynode, in der Regel in der ersten Hälfte des Juli zu erfolgen hat. K.O. §. 8. E. 3. §. 26. E. 1. u. 2.

9. Hinsichtlich des Wahlverfahrens ist zunächst zu unterscheiden:

a. die bei Gemeinde-Neubildungen noch vorkommende erste Wahl von Repräsentanten, welche unter dem Vorsitze des Superintendenten mit Zuziehung des Pfarrers, resp. der Pfarrer der Gemeinde*), stattzufinden hat. §. 20 der K.O.;

10. b. die Wahl von Substituten für die in der Zwischenzeit mit Tode abgehenden, die Gemeinde verlassenden oder in das Presbyterium gewählten Repräsentanten**), deren Stelle in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung und durch Wahl derselben in der Art wieder besetzt wird, daß die Neugewählten die Stelle ihrer resp. Vorgänger bis zu dem Zeitpunkte behalten, wo letztere durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würden. §. 29 d. K.O.

Wo die Gemeindevertretung diese Wahl vornimmt, muß wenigstens deren Hälfte gegenwärtig sein. §. 8. E. 1. l. c.

[Geschieht die Wahl von Substituten in Verbindung***) mit der regelmäßigen Ergänzungswahl, so wird dieselbe in einem Acte, und zwar in der Art vorgenommen, daß die mit den meisten Stimmen versehenen Personen zur Ergänzung des ausscheidenden Viertels dienen, die demnächst Meistbestimmten als Stellvertreter der außerordentlich ausgefallenen Repräsentanten einrücken. §. 29. E. 1. l. c.]

11. Die regelmäßige Ergänzungswahl der Repräsentanten geschieht unter dem Vorsitz des jedesmaligen Präses des Presbyteriums. Sie ist gültig, wenn nach ordnungsmäßiger Zusammenberufung auch nur sehr wenige Wähler ihre Stimme abgegeben haben. K.O. §. 28 u. E. 1.

---

*) Die folgenden Worte: „im Beisein des evangelischen Ortsbürgermeisters" u. s. w. haben auf Grund K.G. v. 27. April 1891 Z. 9 wegzufallen.

**) Nach K.G. 1891 Z. 13 allgemein für die „aus der Repräsentation Ausscheidenden".

***) Eine solche Verbindung kann in Gemäßheit des K.G. 1891 Z. 13 A. 2 nicht mehr zulässig sein, da für die Wahl von Substituten nach §. 29 der K.O. in Zukunft „absolute Stimmenmehrheit" erforderlich ist.

12. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Vertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem dem Wahlvorsteher zu übergebenden, verschlossenen Zettel benennt.

Durch Beschluß des Presbyteriums kann statt dessen auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll angeordnet werden.

Die Stimmen können nur durch die Wählenden selber,*) nicht durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Bei beiden Wahlformen ist, um Verwirrung zu vermeiden, die Reihefolge der ausscheidenden Repräsentanten innezuhalten. K.O. §. 23 u. Z. 1. E. 6. §. 25 E.

13. Wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde [Stadt- und Land-Gemeinde, resp. Bauerschaften] erfolgen. Dieser Wahlmodus muß jedoch vom Superintendenten nach Berathung mit dem Presbyterium als nothwendig anerkannt werden, und sind die näheren Bestimmungen, namentlich auch über Vertheilung der Gesammtzahl der Repräsentanten auf die einzelnen Abtheilungen, besonderen Wahlordnungen vorbehalten, welche nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten vom Consistorium festgestellt werden.

14. Wo nach Abtheilungen gewählt wird, dürfen nicht die einzelnen Gemeindetheile die Wahl der ihnen zukommenden Vertreter für sich vornehmen, sondern die Wähler der Gesammtgemeinde vollziehen die Wahl in ungetheilter Versammlung, wobei sie nur gehalten sind, die für jede Abtheilung bestimmte Zahl von Repräsentanten zu benennen. K.O. §. 19. E. §. 2. §. 23. E. 3...6.

15. Die neuen Repräsentanten werden durch relative Mehrheit der Stimmen**) ernannt. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten. K.O. §. 24 und 25.

16. Die zu Repräsentanten gewählten Gemeindeglieder dürfen sich nach §. 161 Tit. 6 Th. II A.L.R. diesem Amte

*) Ebenso K.G. 1891 Z. 10.

**) Für diesen Fall ist durch die K.O.Revision v. 1891 nichts geändert.

nicht entziehen, wenn nicht die daselbst Tit. 18 §. 208 f. bezeichneten Ablehnungsgründe vorhanden sind. Erforderlichen Falls können gegen Weigerliche die im §. 9 der K.O.*) festgesetzten Folgen angewendet werden. Wenn ein Gemeindeglied die Wahl ablehnt, muß das Presbyterium dasselbe über seine Gründe vernehmen und diese nöthigenfalls zunächst von der Kreis-Synode würdigen lassen. K.O. §. 22 E. 4 u. §. 28 E. 2.

17. Die Namen der gewählten Gemeindevertreter [auch der Substituten siehe oben unter 10] werden an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt und können nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen die Wahl angenommen werden. Diese Bekanntmachung darf auch wegen etwaiger Einsprüche nicht unterbrochen werden. Nach Umständen ist der Publication eine Bemerkung über den geschehenen Einspruch in angemessener Weise mit Hinweisung auf die abzuwartende Entscheidung hinzuzufügen. K.O. §. 24**) Z. 1 und E. 1 §. 29 E. 2.

18. Ueber die gesetzmäßige Ernennung der Repräsentanten der Kirchengemeinde, sowie über die Qualification der Gewählten hat das Consistorium die Aufsicht zu führen. Nach jeder Repräsentantenwahl ist das Ergebniß derselben dem Presbyterio vorzutragen und dasselbe vom Präses aufzufordern, sich über die Qualification der Gewählten pflichtmäßig zu äußern.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §. 11 der K.O. und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyterwahlen, auch hier Anwendung (s. unter B. 15). K.O. §. 8***) E. 5. §. 22 E. 5. §. 24 Z. 2.

B. Die Wahl der Presbyter betreffend.

1. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde und wird diese Zahl nach dem vorhandenen Bedürfniß von der Gemeinde-Repräsentation bestimmt. Abänderungen in der vorgefundenen Zahl dürfen aber nicht ohne Genehmigung der Kreis-Synode vorgenommen

*) Zu beachten der neue Schlußsatz, s. o. §. 9 d. K.O.
**) Vgl. den neuen Zusatz zu §. 24 d. K.O.
***) In neuer Fassung durch K.G. 1891 Z. 2.

werden*). Es sollen deren jedoch außer dem Pfarrer zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diakon oder Armenpfleger. K.O. §. 7 und E.

2. Die wechselnden Mitglieder des Presbyteriums (mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche ihre Stellen vermöge eines sie dazu berechtigenden Grundbesitzes bekleiden), werden in kleinen Gemeinden bis zu 200 Seelen von allen stimmfähigen Mitgliedern (cfr. §. 21 der K.O.), und in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation gewählt. K.O. §. 8**) und E. 7.

3. Es dürfen nur solche in §. 21 der K.O. bezeichnete selbständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen und durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und heil. Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können unter ganz besonderen Verhältnissen durch das Consistorium gestattet werden. Dieselben Erfordernisse gelten hinsichtlich der vermöge ihres Grundbesitzes zum Eintritt in den Kirchenvorstand berechtigten Gemeindeglieder. K.O. §. 3. §. 8. E. 7. §. 10 Z. 1.

4. Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30., die Diakonen das 24. Lebensjahr vollendet haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein. Es bezieht sich diese Bestimmung jedoch nicht auf Verwandte des Pfarrers. Auch Elementarlehrer sind wählbar. K.O. §. 10 und Z. 2. 3. E. 3. 4. 5.

5. Die Wahl der Kirchenältesten, Kirchmeister und Diakonen erfolgt der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

*) S. o. neuen Zusatz zu §. 7 d. K.O.
**) K.G. 1891 Z. 2.

Die Abgehenden können, wenn sie sich dazu qualificiren, wiedergewählt werden.

Jedes Mitglied des Presbyteriums muß aber so lange in Function bleiben, bis ein anderes an dessen Stelle gewählt, und eingeführt ist. K.O. §. 8*). Z. 1. §. 9. E. 3.

6. Bei bevorstehender Presbyterwahl soll der Herr der Kirche um einen segensreichen Erfolg derselben öffentlich angerufen werden. K.O. §. 8. E. 5.

7. Der Wechsel des Presbyteriums soll am Ende des Jahres, doch so früh vorgenommen werden, daß die Einführung am 1. Januar geschehen kann. K.O. §. 8. E. 2.

8. Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde. K.O. §. 8. Z. 2.

9. Die regelmäßige Ergänzungswahl des Presbyteriums, mag dieselbe nun von allen stimmfähigen Gemeindegliedern, oder vom Presbyterium und der Repräsentation vorgenommen werden, erfolgt unter dem Vorsitze des Präses Presbyterii. Im ersteren Falle genügt nach ordnungsmäßig geschehener Einladung auch die geringste Zahl der erschienenen Wähler; [im zweiten Falle muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder beider Collegien gegenwärtig sein]. K.O. §. 8**) und E. 1. §. 32**). E. 2.

10. Da für die Abstimmungen in den Versammlungen der größeren Gemeindevertretung ein bestimmter Modus des Verfahrens in der K.O. nicht vorgeschrieben ist, so gehört es zu den discretionären Befugnissen des Präses, hierüber nach seinem Ermessen Bestimmung zu treffen, ohne daß derselbe hierin durch Majoritäts-Beschlüsse der Versammlung beschränkt werden kann. K.O. §. 30***). E. 2.

11. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit nothwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögens-Administration verbun-

*) Vgl. K.G. 1891 Z. 2. A. 3.
**) S. K.G. 1891 Z. 2. A. 2 u. Z. 15.
***) Vgl. K.G. 1891 Z. 14.

dene Vormundschaften [subsidiarisch aber auch die im A.L.R. Th. II. Tit. 6 §. 161. Tit. II. §. 555 Tit. 18 §. 208 ff.] zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich diesem Amte nicht entziehen. Bei unmittelbarer Wiederwahl in das Presbyterium kann jedoch der Wiedergewählte auch ohne solche Gründe die Wahl ablehnen. K.O. §. 8. §. 9.*) Z. 1. E. 2. 3.

12. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium, und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyters ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. K.O. §. 9 u. Z. 2.

13. Nach jeder Presbyterwahl ist das Ergebniß derselben dem Presbyterio vorzutragen und dasselbe vom Präses aufzufordern, sich über die Qualification der Gewählten pflichtmäßig zu äußern. K.O. §. 8. E. 5.

14. Die erwählten Mitglieder des Presbyteriums sollen an den zwei zunächst folgenden Sonntagen der Gemeinde öffentlich von der Kanzel angezeigt, und darf diese Publikation auch in Folge etwaiger Einsprüche nicht unterbrochen werden. Es ist dabei event. solchen Einspruchs mit Hinweisung auf die abzuwartende Entscheidung in angemessener Weise nur Erwähnung zu thun. K.O. §. 11 u. E. 1.

15. Gegen die Wahl eines Aeltesten, Kirchmeisters oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums, und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Consistorium.

Der Rekurs an das Consistorium, welches in letzter In-

*) S. K.G. 1891 Z. 3.

stanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen, und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat. K.O. §. 11 Z. 1. 2.

16. Die gewählten Mitglieder des Presbyteriums [deren Wahl nicht angefochten, oder über deren Wahl endgültig entschieden ist,] werden durch den Pfarrer nach dem in der Agende befindlichen Formulare vor der Gemeinde eingeführt. Bei nach Ablauf ihrer Dienstzeit wiedergewählten Mitgliedern bedarf es dieser Einführung nicht, sondern es genügt die Hinweisung auf ihre früher geschehene Verpflichtung. K.O. §. 11 u. E. 2.

Münster, den 27. Januar 1880.

Königliches Consistorium.

---

3) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Nachdem in Gemäßheit Meines Erlasses vom 10. September 1873 eine außerordentliche General-Synode den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festgestellten und von Mir genehmigten Entwurf einer General-Synodal-Ordnung berathen hat, ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage beifolgenden General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie hierdurch Meine Sanktion und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Das wichtige Werk einer selbständigen Verfassung für die evangelische Landeskirche ist hiermit in allen ihren Entwickelungsstufen begründet; überall sind den Gemeindegliedern wesentliche Befugnisse der Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen.

Ich vertraue auf die Barmherzigkeit Gottes, an dessen Segen Alles gelegen ist, daß auch diese neue Ordnung dienen wird zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und ersprießlichen Zusammenwirkens aller Betheiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens und guter Sitte.

Soweit es zur Ausführung der General-Synodal-Ordnung nicht noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wegen deren Herbeiführung von Mir das Erforderliche veranlaßt ist, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wegen dieser Ausführung die weiteren Einleitungen zu treffen. Zugleich bestimme Ich, daß die Vorschriften des §. 7 Nr. 6 der General-Synodal-Ordnung über das förmliche Disziplinarverfahren auf diejenigen Disziplinaruntersuchungen, welche am Tage der Verkündung dieses Erlasses bereits eingeleitet sind, keine Anwendung finden, diese Untersuchungen vielmehr nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen sind.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Wilhelm.
Falk.

---

4) General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche in den neun (acht) älteren Provinzen der Monarchie.

§. 1. Der Verband der General-Synode erstreckt sich auf die evangelische Landeskirche der neun*) älteren Provinzen der Monarchie.

Der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

---

*) A.E. v. 7. März 1887. II. 1.

I.

Zusammensetzung.

§. 2. Die General-Synode wird zusammengesetzt:

1) aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzial-Synoden der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen*), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gewählt werden;
2) aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3) aus den General-Superintendenten der im General-Synodalverbande stehenden Provinzen;
4) aus dreißig vom Könige zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren.

§. 3. Die zufolge §. 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die neun**) Provinzial-Synoden dergestalt vertheilt, daß die Synode

der Provinz	Ostpreußen	15,) ***)
„ „	Westpreußen	9,)
„ „	Brandenburg	27,
„ „	Pommern	18,
„ „	Posen	9,
„ „	Schlesien	21,
„ „	Sachsen	24,
„ „	Westfalen	12,
„	Rheinprovinz	15

Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß

1) ein Dritttheil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen,
2) ein Dritttheil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in Kreis- oder Provinzial-Synoden oder in den Gemeindekörperschaften derselben als weltliche

*) A.E. v. 7. März 1887 II. 2.
**) A.E. v. 7. März 1887 II. 3.
***) A.E. v. 7. März 1887 II. 3.

Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;

3) die Wahlen für das letzte Dritttheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen Landeskirche angehören.

Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4. Königlicher Verordnung bleibt es vorbehalten, die Aussonderung der Residenzstadt Berlin und ihrer Umgebung aus dem Synodalverbande der Provinz Brandenburg, die Einrichtung einer besonderen Provinzial- (Stadt-) Synode Berlin und die Vertheilung der Zahl der Mitglieder anzuordnen, welche demnächst die Synoden der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin nach dem Maßstabe der in ihnen vorhandenen evangelischen Bevölkerung in die General-Synode zu entsenden haben.

Ueber die einzelnen hierzu erforderlichen Bestimmungen sind die vereinigten Kreis-Synoden von Berlin und die Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg zu hören.

Veränderungen der hiernach getroffenen Anordnungen, welche durch spätere landesgesetzliche Feststellung eines besonderen provinziellen Verbandes für die Stadt Berlin und ihre Umgebung bedingt werden sollten, erfolgen gleichfalls durch Königliche Verordnung.

II.

Wirkungskreis.

§. 5. Die General-Synode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu

wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangelischen Gesammtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen; und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesammtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.

Gesetzgebung.

§. 6. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der General-Synode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Sie werden Behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet.

Die General-Synode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen.

Bevor ein von der General-Synode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 7. Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung:

1) die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit;
2) die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen;
3) die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen.

Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzial-Synode.

Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Aenderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist.

Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffen.

Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach ertheilter Billigung der General-Synode, für den provinziellen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Provinzial-Synode, durch Verfügung des Kirchenregiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu;

4) die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;

5) Aenderungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und dieser Ordnung, sowie Aenderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist;

6) die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disciplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener. [Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung*) der Disciplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disciplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§. 22. 23 Nr. 1, 24. 27. 28. 31 bis 45 und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit der Maß-

*) K.G. v. 16. Juli 1886, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten u. die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand. S. Anhang 13.

gabe Anwendung, daß die in dem genannten Gesetze dem Disciplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzial-Consistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzial-Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disciplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt, und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staatsministerial-Ressorts dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zukommen];

7) die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter;

8) die kirchlichen Bedingungen der Trauung *).

§. 8. Der Kirchenregierung wie der General-Synode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben noch deren Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§. 9. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie der General-Synode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzial-Synoden, beziehungsweise die ausschließlich betheiligten, zu gutachtlicher Aeußerung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen (§. 7 Nr. 3), soll diese Anhörung der Provinzial-Synoden in der Regel geschehen.

§. 10. Veränderungen der revidirten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzial-Synoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden.

Werden Bestimmungen der genannten Kirchenordnung durch ein von der Kirchenregierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die General-Synode gelangt, gutachtlich gehört werden.

*) K.G. betr. die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880. S. Anhang 10.

Gehen solche Gesetzesvorschläge von der General-Synode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzial-Synoden vor der Einholung der Königlichen Sanction zu veranlassen.

Aeußern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchenordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung.

§. 11. Die General-Synode übt eine Kontrole über die vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der General-Synode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Ertheilung der Entlastung vorzulegen.

§. 12. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushalts-Etat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der Evangelische Ober-Kirchenrath auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der General-Synode Kenntniß. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnißnahme zur Kontrole (§. 11).

§. 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der General-Synode.

§. 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke*), soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen

*) K.G. v. 2. Sept. 1880, betr. die Vertheilung der General-Synodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen. Einziger Paragraph: „Umlagen zur Bestreitung von Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14 d. Gen.Syn.O. v. 20. Januar 1876) und die Kosten der General-Synode, sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Commissionen (§. 38 a. a. O.) sind nach Maßgabe der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und

oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartirt, welcher vorläufig durch Königliche Verordnung aufgestellt, endgültig zwischen der General-Synode und der Kirchenregierung vereinbart wird.

Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§. 72. 73 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des §. 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835, einer Unterrepartition unterworfen und an die Consistorialkassen und von diesen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath abgeführt.

§. 15. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden.

Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmäßige Solleinnahme derselben die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittheil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich, übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschließlich des Wohnungswerths auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft. Diese Beiträge dürfen zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrags nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden.

§. 16. Die General-Synode kann durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfniß entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, ertheilt werden.

§. 17. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht der General-Synode

klassifizirten Einkommensteuer auf die Provinzen der Landeskirche zu vertheilen." S. auch Anm. zu Art. 15 des St.G. v. 3. Juni 1875 (Anhang 5).

auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhülfe gefunden haben. Die von der General-Synode darüber gefaßten Beschlüsse gehen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche.

§. 18. Der General-Synode werden die von den Provinzial-Synoden gefaßten Beschlüsse vorgelegt. Findet die General-Synode, daß ein Beschluß der Provinzial-Synode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntniß und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits ertheilt, so hat die Kirchenregierung ihn außer Kraft zu setzen.

Verhältniß zu anderen Kirchengemeinschaften.

§. 19. Die General-Synode nimmt Kenntniß von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Theilen der Deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwickelung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und betheiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der Deutschen evangelischen Kirche.

Zur Theilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der General-Synode.

Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Synodalraths.

§. 20. Die General-Synode wählt beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung (§. 29) und für die Dauer derselben ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und vier Schriftführern.

§. 21. Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung (§. 24) wählt die General-Synode den Synodalvorstand und Synodalrath auf eine Synodalperiode von sechs Jahren. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

§. 22. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben und aus fünf Beisitzern. „Es werden fünf Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes in diesen berufen werden. Scheiden bei nicht versammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter." *)

Der Synodalvorstand tritt außer Funktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der General-Synode ihr Präsidium gewählt hat.

§. 23. Zum Synodalrath wählt die General-Synode achtzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den Synodalrath bilden.

Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Ostpreußen**), Pommern, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, je einer den Provinzen Westpreußen**) und Posen angehören. Für dieselben werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Funktion berufen werden.

Der Synodalrath endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen General-Synode.

III.

Versammlungen der General-Synode.

§. 24. Die General-Synode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre***) zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden.

Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

§. 25. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

---

*) K.G. betr. Abänderung des §. 22 Abs. 1 der Gen.Syn.O. v. 26. Mai 1886.

**) A.E. v. 7. März 1887 II. 4.

***) Erste ord. Gen.Syn. 1879. Zweite ord. Gen.Syn. 1885.

§. 26. Als Königlicher Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungirt der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths In Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen anderen Kommissar.

Der Königliche Kommissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit seiner Beihülfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Kommissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staates für erforderlich erachten.

§. 27. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maßgebend, welche der Evangelische Ober-Kirchenrath ertheilt*).

§. 28. Der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

§. 29. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode, berichtet über die bisherige Wirksamkeit des Synodalvorstandes während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzial-Synoden, soweit sie für die gesammte Landeskirche von Bedeutung sind; er berichtet ferner über die Legitimation der Synodalmitglieder und leitet die Wahl des Präsidiums.

Die Versammlung beschließt über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§. 30. Die Mitglieder werden nach Konstituirung des Präsidiums von dem Präsidenten mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 §. 63 vorgeschriebenen Gelöbniß verpflichtet.

§. 31. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt.

Jede einzelne Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftvorlesung und Gebet und schließt mit einem Segenswunsch. Die Synode wird mit Gebet geschlossen.

*) Provisorische Geschäftsordnung v. 17. Sept. 1879. §. 21 Abs. 6 abgeändert durch Beschl. 19 der zweiten ord. Gen.Syn.

§. 32. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Einer zweimaligen Berathung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§. 6) oder um Bewilligung neuer Ausgaben (§. 14. 15) handelt.

Aenderungen der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der General-Synode beschlossen werden.

§. 33. Das Präsidium sorgt für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann es von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Präsidiums diesem Geschäfte unterziehen.

IV.

Synodalvorstand und Synodalrath.

§. 34. Als selbständiges Kollegium hat der Vorstand der General-Synode den folgenden Wirkungskreis:

1) Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen.
2) Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den evangelischen Ober-Kirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzent-

wurf Behufs seiner Einbringung in der General-Synode ausarbeiten (§. 6).

3) Er vertritt die nicht versammelte General-Synode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der General-Synode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt, und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten General-Synode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen.
4) Er bereitet die nächste Versammlung der General-Synode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der General-Synode abzustattenden Berichts (§. 29).
5) In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle.
6) Er verwaltet die General-Synodalkasse (§. 38) und übt die ihm in §. 11 zugewiesenen Funktionen.

Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§. 35. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§. 34), nach Vereinbarung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig.

Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch

seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§. 36. Mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen:

1) wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre*) gegen einen Geistlichen geführten Disciplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;
2) bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der General-Synode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen;
3) bei den dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen;
4) bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten;
5) in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Ober-Kirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mittheilung der Gegenstände der Berathung, auf Berufung durch den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit vollem Stimmrecht Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erforderniß der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

§. 37. Der Synodalrath (§. 23) wird in jedem Jahre

*) Vgl. K.G. v. 16. Juli 1886 §. 34. Anhang 13.

einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung durch Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Die Versammlung des Synodalraths kann in den Jahren ausfallen, in welchen die General-Synode sich versammelt.

V.
Kosten.

§. 38. Zur Bestreitung der Kosten der General-Synode, sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Commissionen*) wird eine General-Synodalkasse gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzial-Synodalkassen. Für die Vertheilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des §. 14 Satz 2 und 3 maßgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der General-Synode.

§. 39. Der Synodalvorstand legt die Rechnung der General-Synodalkasse. Die Prüfung und Entlastung dieser Rechnung erfolgt durch die General-Synode.

Beschließt die General-Synode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, so erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des §. 11.

§. 40. Den Mitgliedern der General-Synode, ihres Vorstandes und des Synodalrathes gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der General-Synode zu vereinbarenden Sätzen aus der General-Synodalkasse bestritten.

*) Vgl. oben §. 14.

VI.
Schlußbestimmungen.

§. 41. Die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden andererseits bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten.

§. 42. Die §§. 50. 59. 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 43 bis 46.

§. 43. Die Kreis-Synode besteht aus:

1) dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzenden.
   Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren;
2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Consistorium;
3) der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Aeltesten oder aus der Zahl der früheren Aeltesten gewählt, in der Weise, daß jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises, das erste Mal nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes durch Anordnung des durch den Provinzial-Synodalvorstand verstärkten Consistoriums, demnächst endgültig nach Anhörung der Kreis-Synode durch Beschluß der Provinzial-Synode bestimmt.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie, vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeinde-Kirchenrath. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreis-Synode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Kreis-Synode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzial-Synode nach §. 63 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben. Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Seitens der Kirchenregierung ist darauf hinzuwirken, daß durch Theilung der größeren Diözesen eine übermäßig große Zahl der zu einer Kreis-Synode gehörigen Mitglieder vermieden werde.

§. 44. Die Provinzial-Synode wird zusammengesetzt aus:

1) den von den Kreis-Synoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten;
2) einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Westpreußen der Universität Königsberg*), für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät;
3) den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§. 45. Jeder Kreis-Synodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreis-Synode der Wahlkörper. Ist jedoch in der Provinz eine größere Anzahl von Kreis-Synoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreis-Synoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreißig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreis-Synoden den Wahlkörper.

---

*) A.E. v. 7. März 1887 II. 5.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreis-Synoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die Zahl der von den Kreis-Synoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§. 44 Nr. 1) beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 46. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß in jedem Wahlkreise

1) ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;
2) ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreis-Synoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3) das letzte Drittheil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreis-Synoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, demnächst endgültig durch Beschluß der Provinzial-Synode bestimmt. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der General-Synode verstärkten Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 47. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kreis-Synoden und Kreis-Synodalvorstände, Provinzial-Synoden und Provinzial-Synodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Synoden und Synodalvorstände in Wirksamkeit treten.

§. 48. Bis zur Konstituirung des Präsidiums der ersten General-Synode werden die dem Synodalvorstand oder seinem

Vorsitzenden beigelegten Funktionen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath oder dessen Präsidenten ausgeübt.

§. 49. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruktion wird von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

---

5) Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht (9) älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Preußen*), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. 1874 S. 151) und in der anliegenden General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreis-Synode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 53 Nr. 5);
2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§. 53 Nr. 6);
3) der Kreis-Synodalkasse, des Kreis-Synodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 53 Nr. 7);
4) der statutarischen Ordnungen (§. 53 Nr. 8).

---

*) Vgl. St.G. v. 21. Mai 1887 A. I.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 52 Absatz 3. 4 gefaßt.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreis-Synode wegen Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreis-Synode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 53 Nr. 8, §. 65 Nr. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen dem Gesetz vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetz nicht zuwider seien.

Art. 5. Der Kreis-Synodalvorstand übt in Bezug auf die nach §. 53 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 55 Nr. 6).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 bis 5 der einzelnen Kreis-Synode und deren Vorstande zustehen, werden in dem Fall des §. 57 Absatz 1 den vereinigten Kreis-Synoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreis-Synoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreis-Synode oder einer nach §. 57 Absatz 1 gebildeten Vereinigung von Kreis-Synoden, sowie ihres Vorstandes nach Absatz 2 dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maßgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Artikel 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8*). In dem Regulativ für die vereinigten Kreis-Synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden,

1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen;

*) Ziff. 2. 3 u. 4 d. A. 8 beruhen in ihrer jetzigen Fassung auf dem St.G. v. 19. Mai 1891, durch dessen A. 4 das frühere Ergänzungsgesetz v. 6. März 1882 außer Kraft gesetzt worden ist.

2) Anleihen aufzunehmen.

Die Anleihen dürfen nur zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude verwendet werden. Zur Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums;

3) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:
   a) behufs Ersatz für die Stolgebühren,
   b) zur Verzinsung und Abtragung der Anleihen,
   c) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochieen behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

      Soll die Umlage für die beiden letzteren Zwecke zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.
   d) behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung;

4) eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen und aufgenommenen Anleihen zu errichten.

Art. 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochieen umfassen, können die im Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochieen im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Consistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzial-Synode geschehen.

Art. 10. Die Provinzial-Synode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der von den Kreis-Synoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§. 65 Nr. 5);
2) der Synodalwittwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen; der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§. 65 Nr. 6)*);
3) neuer kirchlicher Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65 Nr. 7);
4) der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzial-Synode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 65 Nr. 8).

Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 70 Absatz 1. 2 gefaßt.

Art. 11. Die von der Provinzial-Synode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873) werden auf die Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe der in den §§. 72. 73 daselbst aufgestellten Normen repartirt.

Sowohl der Beschluß über die Bewilligung der Ausgabe, als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der §§. 71 bis 74 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 über die Kosten der Kreis- und Provinzial-Synoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäß den §§. 43 bis 46 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 gebildet sind.

---

*) O.K.R. v. 18. Mai 1873.

Art. 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzial-Synode oder von der General-Synode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Absatz 4 des §. 6 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 14. Die General-Synode übt die ihr in der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths gestellten kirchlichen Fonds (§§. 11. 12);
2) neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14);
3) der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§. 15).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 32 Absatz 2 und 4 gefaßt.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§. 14 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876), und die endgültige Vereinbarung zwischen der General-Synode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§. 14 Absatz 2 daselbst) bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die Königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§. 14 Abs. 2) ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen Ost- und Westpreußen*), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 11 zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des §. 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreis-Synoden findet Artikel 11 Absatz 2 und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreis-Synoden auf die Gemeinden Artikel 3 Anwendung.

Art. 16. Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 10 Nr. 3 und 14 Nr. 2 zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzial-Synoden und wie viel durch die General-Synode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt**).

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Art. 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§. 15 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876), dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlaß dieses Gesetzes erworbenen

*) S. St.G. v. 21. Mai 1887 A. II.

**) K.G. v. 2. Septbr. 1880 betr. Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke. Einziger Paragraph: „Von demjenigen Betrage an Umlagen, welcher nach Art. 16 Abs. 1 d. G. v. 3. Juni 1876 bis zur Höhe von vier Prozent der gesammten Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung ohne Hinzutreten eines Staatsgesetzes beschlossen werden darf, kann eine Summe bis zu drei Prozent der bezeichneten Steuern durch die General-Synode, bis zu einem Prozent der in jeder Provinz aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuer durch die betreffende Provinzial-Synode ausgeschrieben werden.“ O.K.R. v. 12. Mai 1883. S. auch Anm. zu §. 14 der Gen.Syn.O. (Anhang 4).

Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem §. 15 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 und diesem Artikel entspricht.

Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, daß sie die vollen Ueberschüsse ihrer Kirchenkasse zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Exekution beigetrieben werden.

Zur Abwendung der Exekution steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, daß die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Absatz 3 von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 18. Der General-Synodalvorstand übt die ihm in den §§. 11. 12 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte und verwaltet die General-Synodalkasse (§. 34 Nr. 6).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 35 Absatz 2 gefaßt.

Art. 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes (§. 36 Nr. 4 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876). Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der General-Synodalvorstand bei

dem Beschluß mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Art. 20. Für die Kosten der General-Synode, deren Vorstände, Ausschüsse und Commissionen, sowie des Synodalraths kommen die §§. 38 bis 40 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Consistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 §. 7 Nr. 5).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
7) die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem

bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum*);
2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10 Nr. 4;
8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

---

*) O.K.R. 11. Decbr. 1880 betreffend die Zuständigkeit der kirchl. Aufsichtsbehörden in Vermögensangelegenheiten. Vgl. auch Conf.R. Coblenz v. 31. Januar 1882 betr. Veräußerung kirchlicher Grundstücke.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert*) sich ein Gemeindekirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Consistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Consistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Art. 28. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3. 5 und 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und in den Artikeln 3. 4. 7. 8. 11. 17, Absatz 6, Artikel 23. 24. 27 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben**).

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 Abschnitt 2—5 und der anliegenden General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

---

*) Vgl. St.G. v. 19. Mai 1891 A. 3.

**) S. den folgenden Anhang.

6) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche dieser Provinzen, was folgt:

Art. I. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei Feststellung des Regulativs*) für die vereinigten Kreis-Synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 8);
2) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Art. 24 Nr. 1);
3) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 24 Nr. 2);
4) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24 Nr. 5);
5) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 24 Nr. 6);
6) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24 Nr. 7), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;
7) in allen Fällen der Art. 24 und 27 Abs. 1 a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrath geltend zu machen sind.

---

*) Vgl. St.G. v. 19. Mai 1891 A. 2.

Art. II. Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1) bei den von der Provinzial-Synode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 11 Abs. 2);
2) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24 Nr. 7).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1 die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2 an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. III. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

1) in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
2) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
3) in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§. 23 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
4) in den Fällen der Art. 3. 4. 7. 17 Abs. 6, der Art. 24 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Art. 1 und 2 dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Art. IV. Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21 a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

7) Kirchengesetz, betreffend das im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Pfarrwahlrecht. Vom 15. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Das nach §. 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, sowie nach dem Erlaß vom 28. Juli 1876 (K.-Ges.- u. V.-Bl. 1876/77 S. 17) den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregimente ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht.

Die Ernennung eines Pfarradjunkten und Pfarrsubstituten mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung.

Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem anderen nicht derselben Parochie oder Gesammtparochie (K.-G. u. S.-O. §. 2 Abs. 2) angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§. 2. An der Gemeindewahl nehmen in Gesammtparochieen neben denjenigen Kirchengemeinden, auf welche sich das im §. 1 bezeichnete Recht des Kirchenregiments zunächst bezieht, auch die Vertretungen der sonst betheiligten Kirchengemeinden in vereinigter Versammlung Theil, falls nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§. 3. Das Consistorium hat die Erledigung der Pfarrstelle mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die Wiederbesetzung durch Gemeindewahl nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt (vgl. §. 5).

§. 4. Die vereinigten Gemeindeorgane (Repräsentation) können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle über die Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Landeskirche qualifizirte Personen richten, jedoch

mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 3 600 ℳ. übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 5 400 ℳ. übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen. Der Substitut mit dem Rechte der Nachfolge wird hierbei dem Pfarradjunkten gleichgestellt. Ueber etwaige die Höhe des Stelleneinkommens oder des Dienstalters betreffende Zweifel entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde nach den für die Feststellung des Ruhegehalts der Geistlichen in den östlichen Provinzen geltenden Bestimmungen.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, können mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wahlfähige Personen mit dem erforderlichen Dienstalter auch dann, wenn sie noch nicht ordinirt sind, in solche Pfarrstellen berufen werden, deren Jahreseinkommen 3 600 ℳ. übersteigt.

Ebenso ist der Evangelische Ober-Kirchenrath ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen das Soll-Einkommen der Stelle vorübergehend durch Pfründenabgabe an den Pensions-Fonds der evangelischen Landeskirche oder an einen Emeritus oder an eine Pfarrwittwe derartig geschmälert ist, daß die geeignete Besetzung der Stelle hierdurch erschwert oder unmöglich gemacht wird, von der Anwendung dieses Paragraphen zu dispensiren.

§. 5. Für das Verfahren bei der Gemeindewahl sind maßgebend:

a. in den westlichen Provinzen die Bestimmungen des §. 59 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit den dazu ergangenen oder künftig zu erlassenden Ergänzungen;
b. in den östlichen Provinzen die nachstehenden §§. 6 bis 11 dieses Gesetzes.

§. 6. Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Consistorium anzubringen.

Die eingegangenen Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrath zu übersenden.

§. 7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat unter Leitung des Superintendenten alle zu einer ordnungsmäßigen Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Sowohl die vereinigten Gemeindeorgane, als auch der

Gemeinde-Kirchenrath für sich, können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen und Kandidaten, auf Einladung des Superintendenten, nach vorheriger Abkündigung in den Kirchen des Gemeindebezirks, eine Predigt und Katechisation halten. Wenn mehr als drei Gastpredigten zu dem Zwecke verlangt werden, so kann der Kreis-Synodalvorstand ihre Zahl auf Antrag des Superintendenten bis auf drei beschränken. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt und Katechisation gehalten haben.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

Ein Bewerber darf sich nur den zu gemeinschaftlicher Sitzung vereinigten Gemeindeorganen, und zwar auf die Einladung des Gemeinde-Kirchenraths anläßlich der von ihm gehaltenen Gastpredigt persönlich vorstellen. Einem Gewählten, welcher entgegen dieser Vorschrift durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat, ist die Bestätigung zu versagen.

§. 8. Der Superintendent bestimmt im Einverständniß mit dem Gemeinde-Kirchenrath den Wahltermin mit einer Frist nicht unter zwei Wochen und leitet die Wahlverhandlung.

§. 9. Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergiebt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl erhalten hat. Dasselbe geschieht ohne engere Wahl in dem Falle, daß im ersten Wahlgange nur drei Personen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos. Stimmen Abwesender dürfen nicht zugelassen werden.

Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen sind verboten.

Im Uebrigen finden die Wahlvorschriften der Kirchen-

gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 entsprechende Anwendung. (§. 27. 30. 11 daselbst.)

Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeinde-Kirchenrath unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung.

§. 10. Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen.

Wenn der Gewählte nicht bereits vor der Wahl eine Gastpredigt gehalten (§. 7) oder nicht schon bisher im geistlichen Amt an derselben Gemeinde gestanden hat, so ist von ihm eine Probepredigt und Katechisation zu fordern. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung, beziehungsweise nach der Probepredigt kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.

Das Verfahren über erhobene Einsprüche regelt sich nach §§. 55 Nr. 10 und 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und §. 36 Nr. 1 der General-Synodal-Ordnung.

§. 11. Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrathe eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muß.

Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§. 12. Der Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlung durch den Superintendenten dem Consistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen.

Im Falle der Versagung der Berufung des Gewählten hat das Consistorium dieselbe auf Grund des §. 391 Th. II Tit. 11 Allgemeinen Landrechts näher zu begründen. Sowohl dem Gewählten als dem Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) steht dagegen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Evangelischen Ober-Kirchenrath frei. Will der Gemeinde-Kirchenrath von Einlegung der Beschwerde absehen, so hat derselbe die

Angelegenheit ungesäumt der Gemeindevertretung (Repräsentation) zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 13. Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last. Es ist zulässig, diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§. 14. Soweit der im §. 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, bezw. im Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Wechsel in der Besetzung nicht bereits durch Erledigung der Pfarrstelle eingetreten ist, wird folgendes festgesetzt:

Fällt die erste durch Tod eintretende Stellenerledigung auf einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Erfolgt die erste Erledigung auf andere Weise, als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 15. Das Consistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig. Wird die Frist nicht inne gehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall.

Wird die Berufung des Gewählten (§. 12) in Folge der wider die Wahl erhobenen Einsprüche oder aus anderen Gründen von dem Kirchenregimente endgültig versagt, so muß eine Neuwahl binnen sechs Wochen vorgenommen werden. Hat auch die zweite Wahl die Genehmigung der Kirchenbehörde nicht erhalten, so ist die Stelle von dem Consistorium ohne weitere Konkurrenz einer Gemeindewahl zu besetzen.

§. 16. Das vorstehende Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 2. December 1874 (Ges.-S. S. 355) und des Erlasses vom 28. Juli 1876 (K.-Ges.- u. V.-Bl. 1876/77 S. 17).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

8) *) Entwurf eines Kirchengesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der Provinzial-Synoden von Westfalen und der Rheinprovinz und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt ist, daß gegen dieses Provinzial-Kirchengesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse des Presbyteriums werden Dritten gegenüber, soweit der §. 2 nichts Anderes bestimmt, durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche der Vorsitzende (Präses) beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 2. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Presbyteriums, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der größeren Vertretung (Repräsentation) der Gemeinde, wo deren Zustimmung nothwendig ist, nicht bedarf.

Urkundlich ꝛc.

---

*) S. Vorrede zur fünften Auflage.

II. Kirchliches Leben.

9) Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe*).

Nach den aus der Verbindung von A.L.R. II, 2 §§. 76 ff. und der Declaration vom 21. November 1803 sich ergebenden Bestimmungen sind grundsätzlich alle Kinder aus gemischten Ehen, Söhne wie Töchter, in der Confession des Vaters zu erziehen. Auf einen in der letzten Krankheit erst erfolgten Confessionswechsel des Vaters wird dabei keine Rücksicht genommen. Alle Verträge unter den Eltern oder mit Dritten, durch welche jene gesetzliche Regel ausgeschlossen oder verändert werden will, sind ohne rechtliche Wirksamkeit. Und zwar gilt diese gesetzliche Regel nicht blos bei Lebzeiten der Eltern, sondern auch nach ihrem Tode. Nur ist im einen und anderen Falle je eine Ausnahme von der Regel zugelassen. Sind im ersteren Falle, nämlich bei Lebzeiten der Eltern und während bestehender Ehe, jene aus freien Stücken, d. h. also ohne durch vorangegangenen Vertragsschluß irgendwie gebunden sein zu können, einverstanden über die Kindererziehung in einer anderen, als der väterlichen Confession, so hat es dabei sein Bewenden und kein Dritter hat das Recht, ihnen darin zu widersprechen; erhebt sich aber Meinungsverschiedenheit, so kommt sofort die gesetzliche Regel wieder zur Anwendung und alle Kinder werden in der Confession des Vaters unterrichtet. Die Ausnahme für den zweiten Fall, nämlich die Wirksamkeit der gesetzlichen Regel über den Tod hinaus, besteht darin, daß, waren mit beiderseitiger freier Uebereinstimmung die Kinder

*) S. oben Anm. 85. Vgl. Hübler, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts. (Berlin, 1888.)

wenigstens während des ganzen letzten Jahres vor dem Tode eines Elterntheiles in einer von der väterlichen abweichenden Confession unterrichtet, dieser Unterricht auch nach der durch den Tod erfolgten Auflösung der Ehe bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, d. h. bis zum Eintritt der religiösen Selbstbestimmung des betreffenden Kindes fortgesetzt werden muß. Hatte also der Unterricht in der von der väterlichen abweichenden Confession nur kürzere Zeit gedauert, so tritt auch hier die gesetzliche Regel sofort wieder in Wirksamkeit, der zuletzt genossene religiöse Unterricht hört auf und die Kinder sind bis zum Unterscheidungsalter zur Confession des Vaters zurückzuführen. Nach richtiger Gesetzesauslegung bezieht sich aber jene Ausnahme nicht auch auf die jüngeren Geschwister der betreffenden Kinder; diese sind vielmehr wiederum nach der gesetzlichen Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

---

10) Kirchengesetz, betreffend die Trauungs-Ordnung. Vom 27. Juli 1880.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch Erklärung Unseres Staats-Ministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt:

§. 1. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung zur Voraussetzung.

Als Nachweis dafür dient die vom Standesbeamten in Gemäßheit des §. 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) auszustellende Bescheinigung.

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

§. 2. Die kirchliche Pflicht erfordert:

1) für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen;

2) von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß;
3) in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten.

§. 3. Der Trauung geht in der Regel ein zweimaliges, auf Verlangen der Betheiligten ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran.

Dasselbe besteht aus Verkündigung und Fürbitte und erfolgt in der Regel im sonntäglichen Hauptgottesdienste.

Das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

§. 4. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie (vergl. §. 9).

Die zu Trauenden sind berechtigt, sich außerdem in den übrigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Parochieen aufbieten zu lassen.

§. 5. Ein kirchliches Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, sobald sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung ergeben (§§. 11 und 12).

Die Entscheidung über die Versagung des kirchlichen Aufgebots erfolgt unter entsprechender Anwendung der über die Versagung der Trauung geltenden Bestimmungen.

§. 6. Das kirchliche Aufgebot kommt auf Wunsch der Betheiligten in Wegfall:
1) bei der Trauung solcher Paare, welche in die eheliche Lebensgemeinschaft bereits eingetreten sind,
2) bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub zulassen.

Außerdem kann der Superintendent aus besonderen Gründen vom kirchlichen Aufgebot dispensiren.

Hat die Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so ist dieselbe der Gemeinde nachträglich mit Fürbitte bekannt zu machen. Der Superintendent ist befugt, auch von dieser Bekanntmachung zu dispensiren.

§. 7. Die Trauung erfolgt in Gemäßheit der Anlage A.

In der Regel soll die Trauung in der Kirche stattfinden. Der Geistliche ist ermächtigt, sie geeigneten Falls, oder wo es herkömmlich ist, auch im Hause vorzunehmen.

§. 8. In der Charwoche, an den ersten Feiertagen der

drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Bußtage und am Todtenfeste dürfen Trauungen, außer im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voraussetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu ertheilen.

§. 9. Zuständig zur Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu Trauenden die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Theil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§. 10. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer Trauung des Erlaubnißscheines eines der zuständigen Geistlichen.

Ist in der evangelischen Landeskirche ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist jeder Geistliche zur Vornahme der Trauung berechtigt. Gleiches gilt in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden.

§. 11. Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört.

§. 12. Die Trauung findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen, jedoch sind ausgenommen:

1) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2) Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;
3) Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniß nicht ertheilt werden kann;
4) Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

§. 13. Der Geistliche, welcher auf Grund der §§. 11 und 12 Nr. 1, 3 und 4 die Trauung ablehnt, ist auf Ver-

langen der Betheiligten verpflichtet, die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths, und wenn er auf Grund des §. 12 Nr. 2 die Trauung ablehnt, nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths die Entscheidung des Kreis-Synodalvorstandes über die Zulässigkeit der Trauung herbeizuführen.

Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths in den Fällen der §§. 11 und 12 Nr. 1, 3 und 4 haben die Betheiligten wie der Geistliche die Beschwerde an den Kreis-Synodalvorstand und in den Fällen des §. 12 Nr. 2 gegen die Entscheidung des Kreis-Synodalvorstandes die Beschwerde an das Consistorium, welchem überlassen bleibt, nach Maßgabe der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 68 den Provinzial-Synodalvorstand zuzuziehen.

Consistorium und Kreis-Synodalvorstand entscheiden in der Beschwerde-Instanz endgültig.

§. 14. Die Einlegung der Beschwerde ist in allen Fällen an eine vierwöchentliche Frist gebunden.

Die dem Geistlichen gegen die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths, beziehungsweise des Kreis-Synodalvorstandes zustehende Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 15. Trauungen sind zur Beurkundung in das Kirchenbuch der Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen werden. Ueber die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare eine amtliche Bescheinigung durch denjenigen Geistlichen, dem die Führung des Kirchenbuches obliegt, unentgeltlich einzuhändigen.

§. 16. Im Geltungsgebiete der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung werden die im Vorstehenden dem Gemeinde-Kirchenrathe beigelegten Befugnisse durch das Presbyterium, die Befugnisse des Kreis-Synodalvorstandes durch das Moderamen der Kreis-Synode wahrgenommen.

§. 17. Für die evangelischen Militärgemeinden wird an den Vorschriften der §§. 61 und 62 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 über die Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung nichts geändert; die Regelung des Verfahrens bei Versagung des Aufgebots und der Trauung bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 18. Insoweit nach §. 75 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, für Form und Beurkundung von

Ehen das bestehende Recht maßgebend geblieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

---

11) Kirchengesetz, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung. Vom 30. Juli 1880.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt:

§. 1. Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen und konfirmiren zu lassen, oder für die von ihnen eingegangene Ehe die Trauung zu begehren, so ist auf dieselben vorerst durch seelsorgerischen Zuspruch des Geistlichen sowie durch freundliche, ernste Mahnung eines oder mehrerer Aeltesten einzuwirken.

Etwaige äußere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen.

§. 2. Wer ungeachtet dieser Einwirkung die Erfüllung der kirchlichen Pflicht beharrlich versagt, ist durch den Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung, schriftlich aufzufordern.

§. 3. Bleibt auch die schriftliche Aufforderung ohne Erfolg, so treten für den Schuldigen durch Beschluß der verfassungsmäßig zuständigen Organe die in den nachfolgenden Bestimmungen festgestellten weiteren Maßregeln der Kirchenzucht ein.

§. 4. Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer

Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts (§§. 34. 35 Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, §§. 21. 22 Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung), sowie des Rechts der Taufpathenschaft verlustig erklärt werden.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen unterbleibt, so lange durch Schuld der Eltern die Taufe nicht begehrt wird.

Ueber die Ausschließung vom heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe, sowie in den nachstehenden Fällen der §§. 5 bis 7 entscheiden die Bestimmungen des §. 12.

§. 5. Der Verlust der in §. 4 genannten Rechte trifft auch solche Kirchenglieder, welche in Verachtung der kirchlichen Ordnung entweder ein evangelisches, unter ihrer Gewalt stehendes Kind beharrlich der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen, beziehungsweise in die Konfirmation desselben nicht einwilligen, oder verweigern, für ein von ihnen geschlossenes Ehebündniß die Trauung nachzusuchen.

Doch kann in einzelnen, für eine mildere Beurtheilung geeigneten Fällen dieser Art die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt bleiben.

§. 6. Ein Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämmtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechts der Taufpathenschaft verlustig zu erklären.

In wieweit die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen.

§. 7. Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schließt, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungs-Ordnung versagt werden muß, ist der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpathenschaft.

§. 8. Die nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte ist nicht zulässig, wenn die Erfüllung der genannten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist.

§. 9. Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, so sind die entzogenen Rechte dem Betroffenen auf seinen Antrag wieder beizulegen.

§. 10. Wenn die nachträgliche Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflicht nicht mehr möglich ist, so können die entzogenen Rechte auf Grund nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens wieder beigelegt werden.

§. 11. Die Wiederbeilegung der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths (Presbyteriums).

Gegen einen in dieser Beziehung gefaßten Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths (Presbyteriums) steht dem Betroffenen, und wenn es sich um das Recht der Taufpathenschaft handelt, auch dem Geistlichen, der Rekurs an den Vorstand (Moderamen) der Kreis-Synode zu.

§. 12. Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§. 4 bis 7) zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht betroffen worden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen.

Dies ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe (§. 4), in den übrigen Fällen (§§. 5 bis 7) insbesondere dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet.

Das Verfahren bei der Zurückweisung vom heiligen Abendmahle regelt sich nach den besonderen Bestimmungen des §. 14 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und der §§. 14a und 120 Zusatz der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung.

§. 13. Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden. Doch ist es gestattet, ihnen die Theilnahme an der kirchlichen Unterweisung zu gewähren.

§. 14. Evangelischen Eltern soll für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht versagt werden.

Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen

Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, Seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden.

§. 15. Die Unterlassung der Trauung Seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

§. 16. Das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörden (§. 47 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und §. 148 der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung) gegenüber Beschlüssen kirchlicher Organe, welche mit bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, erfährt durch die Bestimmungen desselben keine Veränderung.

§. 17. Die nach dem Staatsgesetze vom 13. Mai 1873 zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landestheilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Uebungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den §§. 4 bis 7 genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, werden durch dies Gesetz nicht berührt.

Urkundlich ꝛc.

---

12) Instruktion zu dem Kirchengesetz vom 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.

Seit die staatliche Nöthigung zur äußeren Erfüllung der bei der Eheschließung und Kindererziehung den Kirchengliedern obliegenden religiösen Pflichten weggefallen, ist die Kirche innerhalb der für die Anwendung kirchlicher Zuchtmittel durch das Staatsgesetz gezogenen Grenzen darauf angewiesen, mit eigenen Mitteln die christliche Ordnung des Familienlebens zu schützen und insbesondere die Ausübung kirchlicher Rechte in den Gemeinden an die Erfüllung der einfachsten kirchlichen Pflichten zu binden, wie dies in §. 34 Abs. 5 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Uebung der Disciplin innerhalb der Gemeinden ist durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung (§§. 14. 53. 55)

den Gemeinde-Kirchenräthen und in der Berufungsinstanz den Kreis-Synoden, bezw. deren Vorständen anvertraut, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der für die westlichen Provinzen schon länger bestehenden Ordnung (§§. 14. 120 der Rhein.-Westf. Kirchen-Ordn.); es fehlte aber bisher an einer Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für die Handhabung derselben. Die nach Einführung der Civilstandsgesetzgebung zahlreich hervorgetretenen Unterlassungen der Taufe und Trauung, welche an einigen Orten bereits den christlichen Charakter unseres Volkes in dem Fundament des Familienlebens ernstlich bedrohen, haben es nothwendig gemacht, die den Gemeinde-Kirchenräthen ertheilten Vollmachten zur Uebung kirchlicher Zucht durch die Zuweisung geeigneter Zuchtmittel zu ergänzen und ihre Aufgabe, christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern, bei Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung durch ein besonderes Kirchengesetz in feste und verbindliche Regeln zu fassen.

Mit der Anwendung der in dem Gesetz vom 30. Juli d. J. enthaltenen Vorschriften ist allerdings die Obliegenheit gemeindlicher Kirchenzucht keineswegs erschöpft, wie denn §. 17 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die nach dem Staatsgesetz vom 13. Mai 1873 zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landestheilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Uebungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den §§. 4 bis 7 genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, durch dies Gesetz nicht berührt werden. Vielmehr steht zu erwarten, wenn die Gemeinde-Kirchenräthe gegenüber den äußerlich leichter erkennbaren und meßbaren Pflichtverletzungen die vielfach ganz außer Uebung gekommene Kirchenzucht nach sicheren Grundsätzen wieder handhaben lernen, daß das Bewußtsein von den überhaupt zur Wahrung christlicher Sitte und zur Abwehr von Aergernissen in den Gemeinden ihnen anvertrauten Obliegenheiten gekräftigt werden wird. Sonst würde gerade aus dem auf die Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten eingeschränkten Gesetz die nicht gering zu achtende Gefahr erwachsen, daß die Kirche auf die äußerliche Thatsache der Unterlassung kirchlicher Handlungen oder der Nichtbeachtung

einzelner kirchlicher Vorschriften mit empfindlichen Zuchtmitteln antwortet, während bei möglicherweise schwerer wiegenden Aergernissen, wie Gotteslästerung, Meineid, Ehebruch oder schändlichen Lastern der Vollbesitz der kirchlichen Gemeinderechte unbeanstandet bliebe.

Die Gemeinde-Kirchenräthe werden sich bei Anwendung des Gesetzes stets gegenwärtig zu halten haben, daß evangelische Kirchenzucht, wenngleich sie auf den Schutz christlicher Ordnung und die Ausscheidung von Aergernissen in den Gemeinden zielt, immer eine Uebung barmherziger und heiliger Liebe im Dienste dessen sein muß, welcher der Heiland der Welt ist und die Verlorenen retten, die Irrenden zurechtführen, die Schwachen stärken, die Kranken heilen will, daß auch die ausschließende Kirchenzucht nie den Charakter heilender Seelsorge verlieren darf und auch in der Art ihres Verfahrens als solche sich an den Gewissen zu bewähren hat.

Der HErr hat seinen Jüngern Matth. 18, 15—17 angezeigt, in welcher Weise die brüderliche Zucht unter Christen zu üben ist, und die apostolischen Vorbilder, insbesondere das Verfahren des Apostel Paulus I. Cor. 5, II. Cor. 5, II. Thess. 3, stellen vor Augen, wie unter den damaligen Gemeindeverhältnissen die Weisungen des HErrn befolgt worden sind. Ob das für unsere Landeskirche angeordnete Gesetz „Zorn anrichten" oder zur Erbauung der Gemeinden und zur Reinigung des Heiligthums dienen wird, das hängt von dem Geiste weiser, treuer und reiner Liebe ab, in welchem sein Buchstabe zur Anwendung gelangt.

Indem wir das Haupt der Kirche bitten, alle an der Uebung christlicher Gemeindezucht betheiligten Organe für das neue und schwierige Werk mit Licht und Kraft Seines heiligen Geistes auszustatten, erlassen wir in Verbindung mit dem General-Synodalvorstand hinsichtlich der Ausübung der in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen im Einzelnen nachfolgende Vorschriften und Erläuterungen.

Vorgängige Maßregeln (§§. 1 u. 2).

1. Bevor die Gemeinde-Kirchenräthe in der Lage sind, eine geflissentliche Verletzung der kirchlichen Pflicht anzunehmen und wider dieselbe auf disciplinarischem Wege vorzugehen, ist

es erforderlich, einerseits sorgfältig und schonend die thatsächliche Pflichtversäumniß, sowie die Absicht, bei derselben zu beharren, festzustellen, andererseits durch seelsorgerische Einwirkung und Beseitigung äußerer Hindernisse dem drohenden Aergerniß auf gütlichem Wege thunlichst vorzubeugen.

Feststellung der Thatsachen.

2. Was die Feststellung der thatsächlichen Pflichtversäumniß betrifft, so sind dabei in Betracht zu ziehen:

1) der Termin, von welchem an die Unterlassung einer pflichtmäßigen Handlung oder die Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung auf Grund des Gesetzes angenommen werden kann und daher disciplinare Maßnahmen in Aussicht zu nehmen sind,
2) die Personen, welche für die Pflichtversäumniß als verantwortlich angesehen werden müssen,
3) die Veranlassungen aus örtlichen, häuslichen oder persönlichen Verhältnissen, welche bei der Beurtheilung des Grades der Pflichtverletzung von Bedeutung sein können.

Alle in dieser Hinsicht nothwendig werdenden Ermittelungen haben eben so sorgfältig als vorsichtig, unter Schonung der Ehre und im Geiste christlicher Liebe zu erfolgen.

3. Die kirchliche Ordnung, nach welcher die Kinder innerhalb der ersten 6 Wochen zu taufen sind, ist durch den Wegfall staatlichen Zwanges nicht berührt worden. Auf die Aufrechterhaltung derselben ist möglichst hinzuwirken. Doch ist den besonderen Verhältnissen größerer Städte, der Diaspora-Gemeinden, erschwertem Verkehr in ungünstiger Jahreszeit, so wie hemmenden häuslichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wenn nicht der fortgesetzte Aufschub als Vorwand für die Versäumung angesehen werden muß. So lange nicht anderweite bestimmte Kundgebungen die Absicht offenbaren, ein Kind der Taufe zu entziehen, sind vor Ablauf der 6 Wochen Maßnahmen Seitens des Gemeinde-Kirchenraths nicht angezeigt.

Da der Konfirmation nothwendig ein längerer Unterricht vorausgeht und dieser nach Entlassung aus der Schulpflicht nicht mehr sicher erreicht werden kann, so muß darauf gehalten werden, daß die Anmeldung zum Konfirmations-Unter-

richt dem entsprechend rechtzeitig erfolgt. Bei Schülern höherer Lehranstalten, für welche die Zeit der Konfirmation vielfach nicht mit dem Abgang aus der Schule zusammenfällt, wird das 16. Lebensjahr als die Zeit anzusehen sein, in der ohne besondere Gründe das Kind dem vorbereitenden Unterricht nicht länger entzogen werden darf.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Trauung ist zu beachten, sobald das vor der Eheschließung angeordnete bürgerliche Aufgebot bekannt geworden ist. Wenn auch disciplinarische Maßnahmen erst nach erfolgter Eheschließung eintreten können, so ist doch möglichst vor derselben die Absicht, auf die Trauung zu verzichten, festzustellen, um der rechtzeitigen seelsorgerischen Einwirkung Raum zu lassen.

Das Gleiche gilt von dem Eingehen einer Ehe, welcher die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß.

Die Ueberlassung der Kinder zur Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft vollzieht sich entweder schon durch der Eheschließung vorausgehende Versprechungen, oder bei der Taufe der Kinder, oder bei dem religiösen Unterricht derselben. Wenn die eine oder andere Form zur Kenntniß des Gemeinde-Kirchenraths oder eines Mitgliedes desselben gelangt, ist das Thatsächliche zuverlässig festzustellen.

4. Als verantwortlich für Verabsäumung der Taufe oder Konfirmation, so wie für Ueberlassung der Kinder an eine andere Konfession (§. 6) können nur diejenigen angesehen werden, welche über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden haben, oder welchen thatsächlich die Verfügung über die Erziehung von zuständiger Seite überlassen ist. Die Mutter ist bei Lebzeiten des Vaters nur mit verantwortlich zu machen, wenn bestimmte Kundgebungen vorliegen, daß sie wissentlich und willentlich an der Versäumniß betheiligt ist. Auch darf Ehefrauen nicht zugemuthet werden, daß sie wider den Willen oder ohne Vorwissen des Gatten die Taufe oder Konfirmation des Kindes nachsuchen. Bei unterlassener Trauung, so wie bei Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe sind beide Theile als verantwortlich anzusehen, da die Ehe nur unter beiderseitiger Einwilligung zu Stande kommen kann. Bei der Beurtheilung des Maßes der Verantwortlichkeit wird allerdings die Abhängigkeit der Frau vom Manne zu berücksichtigen sein.

5. Bezüglich der Veranlassungen, welche die Pflichtversäumniß herbeiführen, ist festzustellen, inwieweit die aus Armuth stammende Scheu vor den zu entrichtenden Gebühren oder von sonstigen Unkosten, in wieweit Krankheit der betheiligten bezw. Abwesenheit des Familienhauptes, weite Entfernung der Wohnung vom Pfarrorte, Rücksicht auf Schwächlichkeit oder den geistigen Zustand eines dem Alter nach für die Konfirmation reifen Kindes die Ursache der Unterlassung sind. Bei Unterlassung der Trauung ist festzustellen, ob, abgesehen von äußeren Rücksichten, die Besorgniß, die Trauung einer nicht zweifellos zulässigen Ehe werde von der Kirche versagt werden, oder die Verachtung des Segens der Trauung selbst der Beweggrund ist.

6. Es liegt den Gemeinde-Kirchenräthen für die Art und Weise, wie alle diese Ermittelungen einerseits rechtzeitig, vollständig und ohne Ansehen der Person, andererseits schonend und zart herbeizuführen sind, eine große Verantwortung auf, es wird allenthalben einer weisen Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bedürfen, insbesondere aber eine rasche und nachdrückliche Initiative da angezeigt sein, wo in einem leicht übersehbaren und enger verbundenen Gemeindekreise die Gefahr des Aergernisses auch nur durch einen vereinzelten Fall am größten ist.

Tritt die Pflichtverletzung in einer Parochie ein, welcher der für dieselbe Verantwortliche nicht angehört, so hat der Gemeinde-Kirchenrath, zu dessen Kenntniß dieselbe gelangt, dem zuständigen Gemeinde-Kirchenrath (vgl. Nr. 11) davon Mittheilung zu machen.

Seelsorgerische Einwirkung.

7. Hand in Hand mit der Feststellung der Thatsachen wird in den meisten Fällen die seelsorgerische Einwirkung beginnen. Zunächst ist der seelsorgerische Zuspruch die persönliche und selbständige Amtspflicht des Geistlichen, und seine Aufgabe ist es vornehmlich, in vertraulichem Verkehr dem Aergerniß für die Gemeinde wachsam vorzubeugen. Damit ist aber die Pflicht der Aeltesten, durch freundliche und ernste Mahnung die Thätigkeit des Geistlichen zu unterstützen, nicht gemindert. In welcher Weise dies zu geschehen hat, entzieht

sich allgemeiner Regelung. Namentlich auch, ob bei einer vom Gemeinde-Kirchenrath ausgehenden vertraulichen Mahnung zuerst der Geistliche und dann Aelteste, oder umgekehrt, als die geeignetesten Organe anzusehen sind, das kann nur nach den örtlichen Zuständen und den Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden. An Orten, an welchen die betreffenden Pflichtverletzungen häufiger eintreten, erscheint die Vereinbarung eines bestimmten zweckmäßigen Verfahrens erwünscht.

8. Nach vorausgegangener erfolgter persönlicher Einwirkung ist eine mündliche Vernehmung vor versammelten Kollegium des Gemeinde-Kirchenraths nicht ausgeschlossen.

9. Die zuvorkommende und schonende Beseitigung solcher äußerer Hindernisse, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflicht erschweren können, ist um so nothwendiger, als die in großer Zahl eingetretenen Unterlassungen von Taufe und Trauung ganz überwiegend die unbemittelten Klassen betreffen, welchen die Kirche von jeher vorzugsweise die Theilnahme barmherziger Liebe zugewandt hat. Außer dem Erlaß der Gebühren unter Schadloshaltung der Berechtigten ist besonders zur Herbeiführung von nachträglicher Vollziehung versäumter Handlungen Schonung des Ehrgefühls, Vornahme der Handlung im Hause oder in der Stille in Betracht zu ziehen. Nur ist bei solchem Entgegenkommen in Ausnahmefällen die Wahrung der ortsüblichen kirchlichen Sitte gegenüber eigenwilligen Zumuthungen nicht außer Acht zu lassen.

10. Die §. 2 für alle Unterlassungen vor der Beschlußfassung über disciplinare Maßnahmen vorgeschriebene schriftliche Aufforderung kann erst ergehen, wenn fortgesetzter seelsorgerischer Zuspruch sich als erfolglos erwiesen hat und somit die Absicht, sich der kirchlichen Pflicht zu entziehen, angenommen werden muß. Dieselbe ist außer von dem vorsitzenden Geistlichen von zwei Aeltesten zu unterzeichnen, und ihre Fassung hat dem im Protokoll verzeichneten Beschluß zu entsprechen, weshalb bei der protokollarischen Aufzeichnung eines jeden disciplinaren Beschlusses besondere Sorgfalt anzuwenden sein wird. Die Dauer der in der Aufforderung zu setzenden Frist ist dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths überlassen. Die Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung hat sich auf die nach §. 4—7 zur Zuständigkeit des Gemeinde-Kirchenraths gehöri-

gen disciplinaren Maßnahmen zu beschränken. Auch ein nach §. 3 gefaßter Beschluß, sofern er auf Entziehung kirchlicher Rechte lautet, wird am geeignetesten auf schriftlichem Wege dem Betroffenen mitgetheilt.

Zuständige Organe.

11. Die für solchen Beschluß verfassungsmäßig zuständigen Organe sind der Gemeinde-Kirchenrath (§. 14 der Kirchengem.- u. Syn.-Ordn.) bezw. das Presbyterium (§§. 14. 120 der Rh.-W. Kirchen-Ordn.) und bei eingelegter Berufung die Kreis-Synode oder ihr Vorstand (§§. 53. 55 der Kirchengem.- u. Syn.-Ordn.), bezw. das Moderamen der Kreis-Synode (§. 120 der Rh.-W. Kirchen-Ordn.). Disciplinare Entscheidungen gehören nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 33 der Kirchengem.- u. Syn.-Ordn. an die Gemeinde-Vertretung zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden können. Die Entziehung kirchlicher Rechte kann nur von dem Gemeinde-Kirchenrath derjenigen Parochie beschlossen werden, welcher die Betreffenden angehören, also z. B. bei Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe von dem Gemeinde-Kirchenrath des ersten ehelichen Wohnsitzes (vgl. Nr. 6 Abs. 2).

Disciplinare Maßregeln (§§. 4—8).

12. Besteht die Verletzung der kirchlichen Pflicht in der beharrlichen Verweigerung der Taufe, so ist der Schuldige nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Frist mit sämmtlichen in §. 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßnahmen gleichzeitig zu belasten.

13. Derartige Beschlußfassungen des Gemeinde-Kirchenraths, so wie die denselben vorausgehenden Maßnahmen haben sich nach Absatz 3 des §. 4 auf die Ausschließung vom heiligen Abendmahl nicht zu erstrecken; das in dieser Hinsicht Erforderliche ist unter Nr. 20. 21 vorgeschrieben.

14. Bei den §§. 5—7 vorgesehenen Fällen tritt für den Schuldigen unter allen Umständen die Entziehung der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt ein und in den Fällen der §§. 5 und 6 auch der Verlust der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden. Im Uebrigen kommt es auf die sittliche Beurtheilung des einzelnen Falles an.

Die Entscheidung, ob ein Fall von Verschmähung der Konfirmation oder der Trauung für eine *mildere Beurtheilung* geeignet ist, sowie, ob die Ueberlassung sämmtlicher Kinder zur religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft, oder die Schließung einer Ehe, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungs-Ordnung versagt werden muß, hinsichtlich der besonderen Umstände als ein *schwerer Fall* anzusehen ist, muß dem gewissenhaften Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths unter Würdigung sowohl der örtlichen als der persönlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Bei Unterlassung der Trauung ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des §. 5 oder des §. 7 zur Anwendung kommen, je nachdem die Trauung nicht begehrt wird, weil sie wegen kirchlicher Unzulässigkeit der Eheschließung nicht gewährt werden kann, oder weil der Segen der Trauung in Verachtung der kirchlichen Ordnung überhaupt verschmäht wird.

15. Eine von dem zuständigen Gemeinde-Kirchenrath oder Synodalvorstand auf Grund dieses Gesetzes beschlossene Entziehung kirchlicher Rechte ist auch für andere Gemeinden der Landeskirche wirksam, mag der Betroffene in derselben Gemeinde bleiben oder seinen Wohnsitz verändern.

16. Tritt während des seelsorgerischen Verfahrens, bevor die §. 3 vorgesehene Beschlußfassung erfolgt ist, durch Todesfall oder andere zwingende Umstände die Unmöglichkeit ein, die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich zu erfüllen, so ist das Disciplinar-Verfahren einzustellen.

17. Auf die Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe findet die Bestimmung des §. 8 der Natur der Sache nach keine Anwendung.

Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte (§§. 9—11).

18. Die *nachträgliche Erfüllung* der verabsäumten kirchlichen Pflicht setzt nicht von selbst wieder in den Besitz entzogener kirchlicher Rechte. Es bedarf dazu außerdem des Antrages des Betroffenen und des Beschlusses des Gemeinde-Kirchenraths (§. 11).

19. Nachträgliche Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflicht ist entweder der Natur der Sache nach unmöglich, wie z. B. nach dem Eingehen einer kirchlich unzulässigen Ehe, oder die Unmöglichkeit entsteht aus später eintretenden Thatsachen, wie aus dem Tode ungetauft gebliebener Kinder, dem Entwachsen ungetaufter oder unkonfirmirter Kinder aus der elterlichen Gewalt oder dem Tode des Gatten in ungetraut gebliebener Ehe.

Ob die in solchen Fällen erforderlichen nachhaltigen Beweise kirchlichen Wohlverhaltens vorhanden sind, unterliegt der gewissenhaften Beurtheilung des Gemeinde-Kirchenraths unter Berücksichtigung der besonderen Umstände. Die Wiederbeilegung kann auf Antrag des Betroffenen oder aus eigener Bewegung des Gemeinde-Kirchenraths erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, so muß dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid ertheilt werden, weil die Berufung an den Vorstand der Kreis-Synode zulässig ist. Wenn es sich um die Wiederzulassung zu der Pathenschaft handelt, so ist auch gegenüber einem zustimmenden Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths dem Geistlichen der Rekurs an den Synodalvorstand vorbehalten.

Zurückweisung vom heiligen Abendmahl (§. 12).

20. Besondere Sorgfalt und Weisheit erfordert das Verfahren bei Zurückweisung vom heiligen Abendmahle aus Anlaß der im Gesetz vorgesehenen Pflichtverletzungen, um gleicherweise der Schonung der Gewissen und seelsorgerischen Rücksicht, wie dem Erforderniß kirchlicher Zuchtübung Rechnung zu tragen.

Zunächst wird im §. 12 von den nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§. 4 bis 7) zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl bestimmt unterschieden, weil dabei die Würdigung des Herzenszustandes des das Abendmahl Begehrenden darüber entscheidet, ob derselbe als unfähig angesehen werden muß, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen. Die Zurückweisung bedeutet nicht Auferlegung einer Strafe, sondern im evangelischen Sinn Anwendung eines Schutzmittels, wie für die Heilighaltung des Sakraments, so für die Gemeinde und den Betroffenen. Es darf nie außer Acht gelassen werden, daß die Ausschließung von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, des Heilandes

der Sünder, und von der Spendung der den Bußfertigen zum Troſt beſtimmten Gabe von der Kirche nicht lediglich auf Grund thatſächlicher Unterlaſſungen, ſondern immer auf Grund gleichzeitiger Würdigung des Herzenszuſtandes aufzuerlegen iſt. Wenn das Geſetz anweiſt, daß bei beharrlicher Verabſäumung der Taufe die Unfähigkeit, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen, anzunehmen iſt, wird damit der ſeelſorgeriſchen Behandlung eine Vorſchrift gegeben.

21. In derſelben Erwägung iſt für die öſtlichen Provinzen auch bei den hier in Betracht kommenden Pflichtverletzungen die Beſtimmung des §. 14 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung feſtgehalten worden, nach welcher der Pfarrer in Verwaltung der Sakramente vom Gemeinde-Kirchenrath unabhängig bleibt und daher die Fernhaltung Unwürdiger vom heiligen Abendmahl vorerſt eine Aufgabe der ſorgfältig prüfenden und im vertrauten Geſpräch mahnenden und warnenden Seelſorge iſt. Erſt wenn der abmahnenden Zurückhaltung des Geiſtlichen nicht Folge gegeben wird, iſt von demſelben der Antrag auf Zurückweiſung dem Gemeinde-Kirchenrath und event. dem Vorſtand der Kreis-Synode vorzulegen. Hiernach bleibt die Zurückweiſung vom heiligen Abendmahl, bei welcher dem Gemeinde-Kirchenrath keine Initiative zuſteht, von den Beſtimmungen der §§. 2. 3. 9. 10. 11 über Entziehung und Wiederbeilegung kirchlicher Rechte unberührt. Einerſeits findet eine allgemeine, bis auf Weiteres wirkſam bleibende Ausſchließung vom heiligen Abendmahl oder eine Ankündigung derſelben Seitens des Gemeinde-Kirchenraths nicht ſtatt und iſt eine vorbeugende Mittheilung, daß die Zulaſſung nicht möglich ſei, vorerſt dem Ermeſſen des Seelſorgers zu überlaſſen. Andererſeits muß es dem letzteren auch zuſtehen, wenn er die Ueberzeugung von einem bußfertigen Herzenszuſtand eines früher Zurückgehaltenen gewonnen hat, denſelben nach ſeelſorgeriſchem Ermeſſen wieder zum Sakrament zuzulaſſen. Wenn die Zurückweiſung durch Beſchluß des Gemeinde-Kirchenraths ausgeſprochen worden iſt, ſo wird der Geiſtliche verpflichtet ſein, ſich bei Wiederzulaſſung nach Lage der Umſtände mit dem Gemeinde-Kirchenrath zu verſtändigen.

Für die weſtlichen Provinzen bleibt es bei der auf Grund der Kirchenordnung beſtehenden Uebung.

Anderweite Folgen der betreffenden Pflichtverletzungen (§§. 13—15).

22. Sämmtliche in dem Gesetz in Frage kommenden Rechte haben die Zugehörigkeit zu der christlichen Kirche zur Voraussetzung, können also ungetauft Gebliebenen nicht zugestanden werden, bis sie durch die Taufe die Aufnahme in die christliche Kirche erlangt haben. Dabei ist es aber aus Rücksichten der das Verlorene suchenden Liebe nicht verwehrt, auch ungetaufte Kinder, für welche die religiöse Unterweisung begehrt wird, zum kirchlichen Unterricht zuzulassen in der Hoffnung, sie auf diesem Wege für die Kirche zu gewinnen.

23. Kirchenglieder, welche von der Entziehung kirchlicher Rechte betroffen sind, werden damit der Verpflichtung zum Tragen der kirchlichen Lasten nicht enthoben.

Zulässigkeit von Beschwerden.

24. Entscheidungen des Gemeinde-Kirchenraths über die Entziehung kirchlicher Rechte in den durch das Gesetz gezogenen Grenzen kommen, falls der Betroffene sich nicht bei denselben beruhigt, durch die Entscheidung der Kreis-Synode, bezw. ihres Vorstandes zum Abschluß. Eine Berufung an die Kirchenbehörde zu erneuter Prüfung und Entscheidung findet nicht statt.

Mit dem Abschluß disciplinarer Entscheidungen in der Instanz der Kreis-Synode sind aber Beschwerden an die Kirchenbehörden nicht ausgeschlossen, wenn Entscheidungen zuständiger Organe mit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch treten sollten. Geeignetenfalls hat die Behörde nach §. 47 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und §. 148 der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung das zur Aufrechterhaltung des Gesetzes Erforderliche zu veranlassen.

Formelle Vorschriften für die Ausführung disciplinarer Maßregeln.

25. Wenn ein von disciplinaren Maßregeln Betroffener seinen Wohnsitz verändert, ist dem Gemeinde-Kirchenrath der Gemeinde, in welcher er seinen neuen Wohnsitz nimmt, sofern derselbe zum Bereich der Landeskirche gehört, Mittheilung von den verhängten Maßnahmen zu machen.

26. Nach erfolgter Entziehung des kirchlichen Wahlrechts ist der betreffende Name sofort in der Wählerliste der Gemeinde zu streichen.

27. Bekleidet der Betroffene ein kirchliches Amt, aus welchem der Gemeinde-Kirchenrath zu entlassen nicht befugt ist, so hat derselbe über den gefaßten Beschluß unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch an zuständiger Stelle Anzeige zu erstatten. Bei besoldeten, fest angestellten Kirchenbeamten ist dies die vorgesetzte Kirchenbehörde, bei Aeltesten und Gemeindevertretern der Vorstand der Kreis-Synode (§. 44 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, §. 126 der Rh.-W. K.-O.). Bei den unter Vorbehalt der Kündigung oder auf bestimmte Zeit vom Gemeinde-Kirchenrath Angestellten erfolgt die Entlassung binnen kürzester Frist.

Ist die Wählbarkeit entzogen ohne die Wahlberechtigung, so ist bei vorkommenden Wahlen hierauf zu achten, erforderlichenfalls ist eine Bekanntmachung der Namen an die zur Wahl Versammelten gestattet.

28. Bei der Anmeldung von Taufen sind die Namen der in Aussicht genommenen Pathen anzugeben. Eine Feststellung des Besitzes kirchlicher Vollberechtigung in jedem einzelnen Fall ist nicht angezeigt. Wenn aber der Verlust des Rechtes der Taufpathenschaft bekannt ist, ist die Versagung der Zulassung vor der Taufhandlung den Betheiligten mitzutheilen, damit einer Störung der heiligen Handlung rechtzeitig vorgebeugt wird. In zweifelhaften Fällen ist der Thatbestand in angemessener Weise zu ermitteln.

29. Im Falle förmlicher Zurückweisung vom heiligen Abendmahl durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths genügt die schriftliche Mittheilung an den Betroffenen, und falls sich derselbe dennoch unter den Kommunikanten einfinden sollte, die einfache Uebergehung bei der Austheilung. Jeder Aufsehen erregenden Störung der heiligen Handlung ist thunlichst vorzubeugen.

30. In Gemeinden, welche häufigeren Anlaß bieten zur Anwendung des Gesetzes und deren Größe oder Beweglichkeit der gleichmäßigen Anwendung besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, haben die Gemeinde-Kirchenräthe über die für die Handhabung des Gesetzes erforderlichen, durch die örtlichen

Verhältnisse gebotenen Vorkehrungen zu berathen und zu beschließen. Es wird hier sowohl bei Feststellung der Thatsachen, wie bei Würdigung der einschlagenden Umstände besondere Sorgfalt und Weisheit zu üben sein.

Weitere Vorschriften bleiben nach Bedürfniß vorbehalten.

Berlin, den 23. August 1880.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

13) Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand. Vom 16. Juli 1886.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch die Erklärung unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anwendbar auf alle geistlichen und nichtgeistlichen Kirchenbeamten. Auf Aelteste (Presbyter), Gemeindevertreter (Repräsentanten) und Mitglieder synodaler Körperschaften als solche finden dieselben keine Anwendung.

I. Von den Dienstvergehen und deren Bestrafung.

1. Allgemeines.

§. 2. Jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert.

Ein Kirchenbeamter, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht ist der Beamte durch Mahnung seiner Vor-

gesetzten an die letztere zu erinnern, bei erheblichen Dienstvergehen hat derselbe Disciplinarbestrafung verwirkt.

§. 3. Ist gegen einen Kirchenbeamten außer dem Disciplinarverfahren eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet oder einzuleiten, so kann das erstere bis zur Erledigung der letzteren ausgesetzt oder vorläufig eingestellt werden.

§. 4. Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§. 12 Abs. 1) von Rechtswegen zur Folge.

§. 5. Scheidet der Beamte während des Disciplinarverfahrens aus dem Kirchendienste, so ist die Disciplinarbehörde befugt, dem Beamten die Kosten des Disciplinarverfahrens (§. 38 Abs. 2) zur Last zu legen.

Hat der Beamte Dienstentlassung verwirkt, so ist nach der Vorschrift des §. 12 Abs. 2 zu verfahren.

§. 6. Ein Kirchenbeamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat, wenn die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen dauert, Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

2. Disciplinarstrafen.

§. 7. Die Disciplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Kirchenamte.

§. 8. Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe,

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zum Betrage von 90 Mk.

§. 9. Die Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in:

1) Versetzung,
2) Amtsenthebung,
3) Dienstentlassung.

§. 10. Die Versetzung geschieht durch Anstellung des Beamten in einem gleichartigen Kirchenamte eines andern Ortes, welches mit einem geringeren Diensteinkommen verbunden sein kann.

Durch die Entscheidung kann zugleich bestimmt werden, daß der Beamte bis zu deren Vollstreckung von den Amtsgeschäften ganz oder theilweise zu entbinden und während dieser Zeit auf den Bezug bestimmter Theile des bisherigen Diensteinkommens zu beschränken sei.

Erweist sich die Versetzung wegen mangelnder Gelegenheit zur Verwendung des Beamten in einem andern Kirchenamte als unausführbar, so ist dieselbe durch Nachentscheidung der Disciplinarbehörde in Amtsenthebung (§. 11) zu verwandeln.

Die Bewilligung eines Ruhegehaltes ist in diesem Falle unzulässig, wenn der Beamte ein ihm angetragenes, nach dem Urtheil der Disciplinarbehörde angemessenes Kirchenamt ausgeschlagen hat.

§. 11. Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurtheilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes.

Gehört der Angeschuldigte zu den Kirchenbeamten, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, so kann die Disciplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß demselben ein Theil des gesetzlichen Ruhegehaltes auf bestimmte Zeit, oder bis zu seiner Wiederanstellung, oder auf Lebensdauer zu belassen sei. Ueber den zulässigen Höchstbetrag dieses Theiles entscheiden die im §. 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (K.-Ges.- und V.-Bl. S. 37) aufgestellten Grundsätze, auch dann, wenn das Ruhegehalt nicht aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu gewähren ist.

§. 12. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte

eines Kirchenbeamten, insbesondere des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt, bei der Entlassung aus einem geistlichen Amte auch derjenigen des geistlichen Standes von Rechtswegen zur Folge.

Ist der Beamte vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus dem Kirchendienste geschieden, ohne die im vorstehenden Absatze erwähnten Rechte verloren zu haben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens an Stelle der Dienstentlassung auf den Verlust dieser Rechte zu erkennen.

§. 13. Welche der in den §§. 8 und 9 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Verbindung verschiedener Ordnungsstrafen mit einander ist zulässig.

3. Verfahren in leichten Disciplinarfällen.

§. 14. Ordnungsstrafen können von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe und dem Consistorium verhängt werden.

§. 15. Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Geldstrafen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

§. 16. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe findet nur Beschwerde im Instanzenzuge binnen vier Wochen statt.

4. Förmliches Disciplinarverfahren.

§. 17. Der Entfernung aus dem Kirchenamte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§. 18. Die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens wird von dem für die Entscheidung zuständigen Provinzial-Consistorium oder von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe verfügt; sie bleibt jedoch dem letzteren ausschließlich vorbehalten, wenn das Verfahren gegen einen in einem kirchenregimentlichen

Amte stehenden oder unmittelbar vom Könige ernannten Geistlichen eingeleitet, oder wenn ein Kirchenbeamter wegen Irrlehre in Untersuchung gezogen werden soll.

Die Behörde, welche das förmliche Disciplinarverfahren einleitet, ernennt für dasselbe einen Untersuchungs-Kommissar und einen Vertreter der Anklage.

§. 19. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind die Provinzial-Consistorien.

Zuständig ist das Consistorium, dessen Aufsichtskreise der Beamte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

Bei Kirchenbeamten, welche zum Aufsichtskreise eines Consistoriums nicht gehören, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath das zuständige Consistorium zu bezeichnen.

Bei emeritirten Geistlichen ist dasjenige Consistorium zuständig, dessen Aufsichtskreise der Geistliche in seiner letzten amtlichen Stellung angehört hat.

§. 20. Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Consistorien werden durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath entschieden.

§. 21. Ist das zuständige Consistorium in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Disciplinargewalt rechtlich oder thatsächlich verhindert, so tritt ein anderes durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath benanntes an dessen Stelle.

Dasselbe findet statt, wenn der Evangelische Ober-Kirchenrath auf Antrag des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Consistoriums bezweifelt werden kann.

§. 22. Bei den Consistorien werden die Disciplinarsachen in Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen.

In diesen Plenarsitzungen steht allen zu vollem Stimmrecht im Kollegium berechtigten Mitgliedern und Hülfsarbeitern das Stimmrecht zu.

Eine Theilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes an der Erledigung der Disciplinarsachen durch die Consistorien erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Ges.-S. S. 417) mit der Maßgabe, daß der Provinzial-

Synodalvorstand auch bei Beschlußfassung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Kirchenbeamten wegen Irrlehre zugezogen werden muß.

Die Mitglieder des Provinzial-Synodalvorstandes treten den im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Mitgliedern des Consistoriums hinzu.

Mitglieder, welche bei dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung mitgewirkt haben, sowie der Untersuchungskommissar sind von der Theilnahme an der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen.

§. 23. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§. 24. Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

Erachtet der Untersuchungs-Kommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Consistorium, welches dieselben, wenn es die Untersuchung für abgeschlossen erachtet, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§. 25. Nach Beendigung der Voruntersuchung hat der Vertreter der Anklage bei dem Consistorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen, auch im letzteren Falle die Anklageschrift einzureichen.

Erachtet das Consistorium die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe für geboten, so hat

es die Verhandlungen dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 26. Der Evangelische Ober-Kirchenrath kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält in beiden Fällen Ausfertigung des mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Das eingestellte Disciplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens nicht statt.

§. 27. Wird das Verfahren nicht in Gemäßheit des §. 26 Abs. 1 erledigt, so wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Consistoriums anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Dem letzteren ist Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§. 28. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

In derselben giebt zuerst ein vom Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zur Hauptverhandlung vom Consistorium für erforderlich erachtet ist.

Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§. 29. Das Consistorium kann auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Commissar oder vor der Behörde selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Es beschließt über die Aussetzung der Hauptverhandlung,

wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten erschwerender neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§. 30. Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Consistorium steht es jedoch jeder Zeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 31. Bei der Entscheidung hat das Consistorium nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung wird am Schlusse der Hauptverhandlung verkündet.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

§. 32. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Dasselbe muß die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Hauptverhandlung enthalten.

§. 33. Gegen die Entscheidung des Consistoriums steht die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrath sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten offen.

§. 34. Eine Theilnahme des General-Synodalvorstandes an der Erledigung der Disciplinarsachen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 36 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (Ges.-S. S. 7) mit der Maßgabe, daß sie auch bei der Beschlußfassung über Einleitung des Verfahrens gegen einen Kirchenbeamten wegen Irrlehre insbesondere über einen bezüglichen Antrag eines Consistoriums erfolgen muß.

In besonders dringenden Fällen ist der Evangelische Ober-

Kirchenrath befugt, auch ohne Zuziehung des General-Synodal-vorstandes die Einleitung des Verfahrens zu verfügen.

Die Vorschriften der §§. 22 u. 31 finden bei Erledigung der Disciplinarsachen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath entsprechende Anwendung.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§. 35. Die Berufung muß bei dem Consistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Von Seiten des Angeschuldigten kann dies durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 36. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt, eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist zu berechnende 14tägige Frist offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, oder, falls die Berufung Seitens des letzteren erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können vom Consistorium auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 37. Nach Ablauf der in den §§. 35 und 36 bestimmten Fristen werden die Akten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath eingesandt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

Er kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen.

Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen ist.

Der letztere wird in diesem Falle von dem Vorsitzenden des Evangelischen Ober-Kirchenrathes ernannt.

Lautet die Entscheidung des Consistoriums auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann der Evangelische Ober-Kirchenrath, wenn er den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungsstrafe oder auf Versetzung oder Amtsenthebung (§. 9 Nr. 1 und 2) erkennen.

5. Kosten des Disciplinarverfahrens.

§. 38. Für das Disciplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disciplinarverfahren der Angeschuldigte verurtheilt wird, hat er die vom Consistorium festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens einschließlich des Ermittelungsverfahrens ganz oder theilweise zu erstatten.

Ueber die Erstattungspflicht ist von der Disciplinarbehörde mit zu entscheiden.

II. Von der vorläufigen Dienstenthebung.

§. 39. Die vorläufige Dienstenthebung eines Kirchenbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 40. Im Falle des §. 39 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 42) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 39 Nr. 2 dauert die Suspension bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die ergangene Disciplinarentscheidung in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in welchem dieselbe die Rechtskraft erlangt.

§. 41. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 42. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Untersuchungskosten (§. 38) zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 43. Der zu den Kosten (§. 42) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 44. Wird das Verfahren eingestellt (§. 26) oder wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird der Beamte nur mit einer Ordnungsstrafe belegt,

so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 45. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist darüber aber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

III. Von der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes.

§. 46. Einem ordinirten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, sind die Rechte des geistlichen Standes zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, welche der geistliche Beruf erfordert.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 17 bis 38 entsprechende Anwendung.

§. 47. Mit dem Verluste oder der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes (§. 5. 12. 46) verliert der davon Betroffene auch alle äußeren Rechte eines Geistlichen, sowie den Anspruch auf Ruhegehalt.

IV. Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf.

§. 48. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Kirchenbeamten erfolgt durch Verfügung der denselben vorgesetzten kirchlichen Behörde.

Die Genehmigung des Consistoriums ist dazu erforderlich, wenn dasselbe die Anstellung genehmigt oder bestätigt hat.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren. Derselbe kann jedoch schon vorher von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte durch die vorgesetzte kirchliche Behörde entbunden werden.

V. Wiederanstellung aus dem Dienste geschiedener Kirchenbeamten.

§. 49. Zur Wiederanstellung von Kirchenbeamten, welche aus dem Kirchendienste unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung des Consistoriums.

Die Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche, welche dieselben verwirkt oder freiwillig aufgegeben haben, bleibt der obersten Kirchenbehörde vorbehalten.

VI. Predigtamtskandidaten.

§. 50. Die Disciplinarvorschriften für die Kandidaten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

VII. Von der Versetzung in den Ruhestand.

§. 51. Ein Kirchenbeamter, welcher in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Der Anspruch auf Ruhegehalt richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften.

§. 52. Sucht der Beamte im Falle des §. 51 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von dem vorgesetzten Consistorium unter Angabe des ihm zu gewährenden Ruhegehalts und der Gründe der Emeritirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte gegen diese Eröffnung innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird gegen ihn in derselben Weise verfügt, als wenn er selbst um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

§. 53. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der im §. 52 Abs. 2 erwähnten Frist Einwendungen erhoben, so ist darüber vom Consistorium zu entscheiden.

Zur Erörterung streitiger Thatsachen, welche für die Entscheidung erheblich sind, hat das Consistorium einen Untersuchungs-Kommissar zu bestellen.

Auf das Verfahren vor dem letzteren finden die Vor-

schriften der §§. 23 Abs. 2 bis 4 und 27 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Ausfertigung der Entscheidung des Consistoriums, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Betheiligten zuzustellen.

§. 54. Gegen die Entscheidung des Consistoriums steht dem Beamten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath entscheidet, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer thatsächlicher Ermittelungen, endgültig.

Des Berufungsrechtes ungeachtet kann dem Beamten von dem Consistorium sofort die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden.

§. 55. Die baaren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch des Beamten veranlaßten Ermittelungen sind demselben zur Last zu legen.

Der Anspruch auf das bisherige volle Amtseinkommen währt bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem dem Beamten die Verfügung (§. 52 Abs. 2) beziehungsweise die Entscheidung (§. 53) des Consistoriums zugestellt worden ist.

VIII. Von der Beiordnung eines Amtsgehülfen.

§. 56. Einem Kirchenbeamten kann ein Amtsgehülfe beigeordnet werden, wenn er aus einem der im §. 51 angeführten Gründe nicht mehr im Stande ist, seinem Amte vollständig vorzustehen, ohne gleichwohl zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd völlig unfähig zu sein.

Die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Beamten und seinem Gehülfen hat das Consistorium zu bestimmen.

Das dem Amtsgehülfen aus den Einkünften des Amts zu gewährende Gehalt ist von dem Consistorium nach Anhörung des betheiligten Beamten, des Patronats, und des Gemeinde-Kirchenrathes (Presbyteriums) in einem gewissen Betrage an Geld oder Naturalien festzustellen.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 52 bis 55 entsprechende Anwendung.

Soll dem Amtsgehülfen die Nachfolge in das Amt zugesichert werden, so bedarf es daneben der Beobachtung der für die Verleihung des Amtes selbst maßgebenden Vorschriften.

IX. Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 57. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen Demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind.

Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsvollzieher.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnorte erfolgen.

Die Vorschriften der Strafgesetze sind auch für die Berechnung des Fristenlaufes maßgebend.

§. 58. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Dagegen wird durch dasselbe die Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu schaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nicht geändert.

Die zur Ausführung von §. 128 Zusatz 38 der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung von 1835 erlassenen Regulative für Westfalen vom 14. April 1855 und für die Rheinprovinz vom 30. Juni 1857 bleiben in Geltung.

Den Gräflich Stolberg'schen Consistorien bleiben die Rechte der Provinzial-Consistorien in Disciplinarsachen unter den in dem Erlaß vom 30. Dezember 1874 (Ges.-S. 1875 S. 2) getroffenen Beschränkungen gewahrt.

§. 59. Die Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung von 1835 über die Zulässigkeit von Suspension als Disciplinarstrafe und über die Befugniß des Moderamens der Kreis-Synode zur Ertheilung von Verweisen bleiben bis auf Weiteres in Geltung.

Die Aufhebung derselben erfolgt, sobald solche von beiden Provinzial-Synoden für Rheinland und Westfalen oder von einer derselben beschlossen wird, durch landesherrliche Verordnung, welche in der dem §. 6 der General-Synodal-Ordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Urkundlich ꝛc.

14) Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in der Rheinprovinz.

§. 1. Jeder evangelische Studiosus theologiae tritt nach Vollendung seiner akademischen Studien unter kirchliche Aufsicht (Kirchenordnung §. 37b, §. 38, 2). Er hat sich daher binnen vier Wochen bei seinem Ortspfarrer und bei dem Superintendenten seiner Synode persönlich zu melden und unter Einreichung

1) seines Lebenslaufes in lateinischer Sprache, welcher über alle wesentlichen Punkte, namentlich auch über seine Eltern, deren Stand und Wohnort, Auskunft zu geben hat, und der erforderlichen Zeugnisse — nämlich
2) seines Taufscheines,
3) seines Confirmationsscheines,
4) seines Abiturientenzeugnisses,
5) der akademischen Abgangszeugnisse, aus denen hervorgehen muß, daß der Betreffende drei Jahre auf einer deutschen, und hiervon $1^1/_2$ Jahre auf einer preußischen Universität Theologie studirt hat,
6) des Militär-Attestes (des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienste, resp. des Ersatzreservepasses, des Landsturms- oder des Ausmusterungs-Scheines und, wenn der einjährige Militärdienst bereits zurückgelegt ist, des militärischen Führungs-Attestes) und
7) des Kirchenzeugnisses aus der Zeit der akademischen Studien, sowie
8) seiner Erklärung über den Beitritt zur Union der evangelischen Kirchen —

durch den Superintendenten bei dem Consistorium auf seine Prüfung pro licentia concionandi in dem nächsten nach sechs Monaten eintretenden Prüfungstermine anzutragen.

Von den Zeugnissen unter 2 bis 6 sind gleichzeitig Abschriften einzureichen, deren Uebereinstimmung mit dem Originale der Superintendent in seinem Begleitberichte bescheinigen, und die Originale dem Interessenten zurückgeben wolle.

Wer seine Prüfung länger ausgesetzt zu sehen wünscht, hat die Gründe für diesen Wunsch dem Superintendenten anzugeben, damit auf den Bericht desselben von uns darüber entschieden werde.

§. 2. Nach bestandener Prüfung pro licentia ist jeder Candidat der besonderen Aufsicht seines Superintendenten unterworfen und demselben hinsichtlich seiner Studien, seiner praktisch-kirchlichen Thätigkeit und seines Wandels Rechenschaft schuldig. Er hat sich daher in persönlicher Verbindung mit ihm zu erhalten, dessen Belehrungen und Ermahnungen zu beachten, den von ihm ergehenden Einladungen und Aufforderungen zum Predigen und Katechisiren sowohl bei Vacanzen als auch in anderen Fällen Folge zu leisten, sich an den etwa eingerichteten Candidaten-Conferenzen nach Möglichkeit zu betheiligen, und, wenn ihm dieses gestattet wird, den Verhandlungen seiner Kreis-Synode beizuwohnen. (Kirchenordnung § 55a, § 56a, b, c, §. 59, 1, 2). Auch mit seinem Ortspfarrer hat sich der Candidat in das gebührende Verhältniß zu setzen und denselben nach Kräften im Dienste der Gemeinde zu unterstützen.

§. 3. Jeder Candidat ist verpflichtet, von jeder Veränderung seines Wohnorts seinem Superintendenten unverzüglich Anzeige zu machen. Nimmt er seinen Wohnsitz in einem andern Synodalkreise, so hat er dieses alsbald auch demjenigen Superintendenten, unter dessen Aufsicht er damit tritt, unter Vorlegung seiner Zeugnisse anzuzeigen. Er darf von den durch diese Zeugnisse ihm verliehenen Rechten erst dann Gebrauch machen, wenn er diesen Bestimmungen genügt hat. Von dem Ausscheiden eines Candidaten aus seinem Synodal-Kreise hat jeder Superintendent uns alsbald in Kenntniß zu setzen. (cfr. Verf. v. 15. Dezb. 1876, Kirchl. Amtsblatt 1876 Nr. 24.)

Diejenigen Candidaten der Rheinprovinz, welche sich zeitweise außerhalb des Verwaltungsgebietes des Evangelischen

Ober-Kirchenrathes aufhalten, bleiben unter der Aufsicht ihres bisherigen Superintendenten.

§. 4. Wenn Candidaten aus anderen, zum Verwaltungsgebiete des Evangelischen Ober-Kirchenrathes gehörigen Provinzen sich in der Rheinprovinz niederlassen, so haben sie dem Superintendenten ihres neuen Wohnortes ihre Zeugnisse und einen Lebenslauf einzureichen und, wenn irgend möglich, sich ihm persönlich vorzustellen.

Candidaten, die aus einer nicht zum Gebiete des Evangelischen Ober-Kirchenrathes gehörigen Provinz oder aus einem andern deutschen Staate in die Rheinprovinz kommen und innerhalb derselben kirchliche Funktionen irgend welcher Art ausüben wollen, müssen sich zuvor gleichfalls bei dem bezüglichen Superintendenten unter Vorlegung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse, wenn irgend möglich, persönlich melden und durch denselben die erforderliche Erlaubniß bei uns nachsuchen.

Die Candidaten beider Kategorien treten, wenn sie zu kirchlichen Funktionen zugelassen sind, in dieselben Verpflichtungen, wie die Candidaten der Rheinprovinz.

§. 5. Jeder Candidat hat zwischen der Prüfung pro licentia und der pro ministerio einen sechswöchentlichen Kursus an einem Preußischen evangelischen Schullehrerseminar zu absolviren. Die Bestimmungen hierüber sind im Kirchl. Amtsblatte de 1889 Seite 58 veröffentlicht und werden außerdem den Zeugnissen über die bestandene Prüfung pro licentia jedesmal beigefügt.

Sind Candidaten von dieser Verpflichtung gemäß §. 1 der gedachten Vorschriften dispensirt, so haben sie dies durch Vorlegung der betreffenden Atteste nachzuweisen.

§. 6. Die Meldung zur Prüfung pro ministerio hat 12 Monate nach Absolvirung der Prüfung pro licentia zu geschehen. Zu derselben ist erforderlich:

1) Das Zeugniß über die bestandene Prüfung pro licentia, wenn diese nicht vor der diesseitigen Kommission abgelegt worden,
2) eine Darstellung des Lebens- und Studienganges seit Ablegung der Prüfung pro licentia in deutscher Sprache,
3) ein von dem Pfarrer des Wohnortes des Candidaten

auszustellendes und von dem Superintendenten mit seiner Aeußerung zu versehendes Kirchen- und Führungszeugniß,

4) der Nachweis über die Militär-Verhältnisse des Candidaten (cfr. §. 1, 6), eventuell die ausdrückliche Erklärung, daß seit der Meldung zu der vor der diesseitigen Commission abgelegten Prüfung pro licentia eine Aenderung in denselben nicht eingetreten ist.

Von Candidaten aus anderen Provinzen sind außer dem ad 1 genannten Zeugnisse auch noch die übrigen für die Prüfung pro licentia erforderlichen, hier nicht aufgeführten Zeugnisse (cfr. §. 1) in Abschrift einzureichen, deren Uebereinstimmung mit dem Originale der Superintendent im Begleitberichte zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder pro licentia oder auch pro ministerio geprüfte Candidat ist gehalten:

1) einmal jährlich vor seinem Superintendenten oder vor einem von demselben hierfür beauftragten Pfarrer zu predigen und zu katechisiren und demselben auf Verlangen die gehaltene Predigt einzureichen,
2) jährlich eine theologische Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache anzufertigen über einen Gegenstand, über dessen Wahl der Candidat in der ersten Hälfte des Jahres mit seinem Superintendenten sich zu verständigen hat, und dieselbe bis Mitte Dezember diesem einzureichen,
3) gleichzeitig demselben Bericht zu erstatten über den Gang seiner Studien und seiner praktisch-kirchlichen Thätigkeit während des betreffenden Jahres,
4) ein Zeugniß seines Ortspfarrers vorzulegen.

§. 8. Der Superintendent ist ermächtigt, die in §. 7, 2 bezeichnete theologische Abhandlung solchen Candidaten zu erlassen, welche in dem betreffenden Jahre eine theologische oder eine andere wissenschaftliche Prüfung oder die dazu erforderlichen schriftlichen Arbeiten machen.

Sollte der Superintendent noch aus anderen Gründen die ausnahmsweise Erlassung der theologischen Abhandlung für zweckmäßig halten, so hat er bis zum Schlusse des ersten Halbjahres bei dem Consistorium darauf anzutragen.

Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 finden auf Candi-

daten, die sich in anderweitigen festen amtlichen Stellungen befinden, keine Anwendung.

§. 9. Jeder Superintendent wird jährlich im Monate Januar über die Beaufsichtigung der Candidaten seiner Synode im verflossenen Jahre an das Consistorium als Anlage des Verwaltungsberichtes einen Bericht einsenden, in welchem er sich über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit, über den Studiengang und den Inhalt und Werth der Leistungen eines jeden einzelnen, seiner Aufsicht unterstellten Candidaten ausspricht, sowie die praktisch-kirchliche Beschäftigung desselben kurz angiebt. Hat er einem Candidaten die theologische Abhandlung des Jahres erlassen, so sind die Gründe, aus welchen das geschehen, mitzutheilen.

Diesem Berichte, welcher auch in Form der bisher üblichen tabellarischen Uebersicht erstattet werden kann, sind sämmtliche theologischen Abhandlungen der wahlfähigen Candidaten und der etwa während des letzten Jahres zuerst unter unsere Aufsicht getretenen fremden Candidaten (§. 4) beizufügen. In Bezug auf letztere ist auch des Candidaten Name, Geburtstag, Geburtsort, Beschäftigung und Aufenthaltsort, sowie Datum und Resultat seiner Prüfungszeugnisse anzugeben.

§. 10. Sollten die im §. 7 angegebenen Obliegenheiten nicht vorschriftsmäßig erfüllt werden oder der Inhalt der angefertigten Arbeiten oder des Zeugnisses über Tüchtigkeit und Wandel eines Candidaten nicht befriedigen, so behält sich das Consistorium vor, eventuell einen solchen zu einem Colloquium zu berufen, von dessen Ausfall die Fortdauer der Predigterlaubniß, beziehungsweise der Wahlfähigkeit abhängig sein wird.

§. 11. Was die militärische Dienstpflicht der Theologen betrifft, so machen wir darauf aufmerksam, daß die frühere relative Befreiung von derselben durch das Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874 aufgehört hat, da nach §. 22 die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen unzulässig ist. Die Theologen sind daher gleich allen übrigen Staatsangehörigen der militärischen Dienstpflicht unterworfen und haben die dahin gehörigen Bestimmungen, namentlich auch in Betreff der Meldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, sorgfältig zu beachten. Die Ordination kann ihnen erst ertheilt und ein Predigtamt definitiv übertragen werden, wenn sie nach-

gewiesen haben, daß sie ihrer activen Militärpflicht Genüge geleistet, beziehungsweise von derselben entbunden worden sind.

Mit der definitiven Uebertragung eines geistlichen Amtes hört jedoch ihre Heranziehung zum Dienst mit der Waffe auf, im Falle des Bedarfs werden sie im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Die einschlägigen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht finden sich in einem Auszuge zusammengestellt in unserm Kirchlichen Amtsblatte von 1889, Seite 48 ff.

§. 12. Es ist noch in Erinnerung zu bringen, daß geeigneten Predigtamts-Candidaten Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung geboten wird durch das Prediger-Seminar zu Wittenberg und das Domcandidaten-Stift zu Berlin. Wegen der Aufnahme-Bedingungen haben sich die Bewerber zunächst an ihre Superintendenten zu wenden.

Außerdem machen wir auf das für die praktische Vorbildung der Candidaten zum geistlichen Amte eingerichtete Vicariat aufmerksam. (cfr. unsere Verfügungen vom 7. Juni 1888, Kirchl. Amtsblatt S. 61 und vom 3. Mai 1890, Kirchl. Amtsblatt S. 54.)

§. 13. Schließlich sprechen wir unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 21. October 1882 C. Nr. 9042 (Kirchl. Amtsblatt 1882 S. 87) die Erwartung aus, daß kein Studiosus oder Candidat der Theologie Verpflichtungen, welche ihn auf längere Zeit dem Dienste der Kirche entziehen, eingehen wird, ohne uns vorher davon Mittheilung gemacht zu haben. Wir hoffen, daß die Candidaten in richtiger Würdigung der vorliegenden großen Aufgaben, welche die Mitwirkung aller vorhandenen geeigneten Kräfte erheischen, sich an den Arbeiten der inneren Mission (z. B. Jünglings-Vereine, Sonntagsschulen, Gemeindebibliotheken, Lesezirkel u. s. w.), so weit ihre Lebensverhältnisse es ihnen gestatten, gern betheiligen werden, theils um dadurch für eine künftige pastorale Wirksamkeit desto tüchtiger zu werden, theils um schon während ihres Candidatenstandes in freiwilliger Weise nach Kräften der Förderung des Reiches Gottes zu dienen.

Coblenz, den 10. Juni 1890.

Königliches Consistorium.

III. Kirchenvermögen.

15) Reglement für den rheinischen Emeritenfonds, bestätigt durch A.K.O. vom 6. März 1865.

Mit den von der XVI. Rhein. Synode beschlossenen Aenderungen der §§. 3. 4. 5. 6. 10. 11.

Um den evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz bei ihrem Rücktritte aus dem Dienste der Kirche die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu dem gesetzlichen Ruhegehalt zu vermitteln, wird auf den Antrag des Königlichen Provinzial-Consistoriums zu Coblenz und im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vom 1. Juli 1865 ab ein besonderer Fonds (mit dem Rechte einer juristischen Person zu Coblenz) unter nachstehenden Maßnahmen gebildet.

§. 1. Der gedachte Fonds hat den Zweck, sämmtlichen Geistlichen der in §. 2 bezeichneten Kategorie bei ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Oberaufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind, einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren.

In allen übrigen Fällen der Niederlegung des Amtes oder der Entziehung desselben tritt das Anrecht an den Unterstützungsfonds nicht ein, abgesehen davon, ob solche Geistliche die Hälfte oder einen sonstigen Theil von ihrem ehemaligen Pfarreinkommen behalten oder nicht.

§. 2. Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Rheinprovinz in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich, wenn auch als Pfarrverweser oder Gehülfen des eigentlichen Pfarrers zur Zeit angestellten ordinirten Geistlichen der evangelischen Landeskirche berechtigt, alle von jetzt ab anzu-

stellenden ordinirten Geistlichen der gedachten Kategorie dagegen verpflichtet, beides jedoch nur, sofern mit ihrer geistlichen Stelle, sie mag ein Haupt- oder Nebenamt sein, ein festes Einkommen verknüpft ist und sie das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen ihrer Stelle zu erhalten.

Ist mit dem geistlichen Amte ein Schulamt verbunden, oder bekleidet ein Militärgeistlicher zugleich ein Civil-Pfarramt, so findet die Verpflichtung zum Beitritt eben so statt, wie in den Fällen, wo das geistliche Amt nicht mit einem Schulamte verbunden ist, und die laufenden Beiträge werden nach Maßgabe des Gesammteinkommens aus beiden combinirten Stellen entrichtet.

Diejenigen zum Beitritt berechtigten Geistlichen, welche später als 1 Jahr nach erlassener Aufforderung resp. nach Constituirung des Instituts demselben beitreten, haben sämmtliche Beiträge nebst acht Procent Retardatzinsen nachzuzahlen und erwerben auch dadurch kein früheres Anrecht.

Nicht berechtigt und nicht verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind:

a) alle Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind,

b) alle Divisions- und selbständige Garnisonsprediger, sofern dieselben nicht gleichzeitig ein Civil-Pfarramt bekleiden; desgleichen*) diejenigen Geistlichen in Gefangenen-, Kranken- und Strafanstalten ꝛc., welche nicht in den Organismus der Provinzialkirche aufgenommen sind.

§. 3. Der Betrag des von dem Unterstützungsfonds zu gewährenden Zuschusses ist für alle empfangsberechtigten Emeriten gleich**). Er wird mit den im §. 4 et seq. enthaltenen Modalitäten vom 1. Januar 1878 ab auf jährlich 500 Mark festgestellt (cfr. §. 16).

§. 4. Die Bestimmungen des §. 4 des Reglements vom 1. März 1865 treten außer Anwendung und erhalten vom 1. Januar 1878 ab auch die vor vollendetem fünften Jahre

*) Durch Synod. rhen. XVIII. Beschl. 59 Abänderung beantragt.

**) Durch Synod. rhen. XVIII. Beschl. 60 Abänderung beantragt.

nach Errichtung des Fonds emeritirten Geistlichen den vollen Zuschuß von 500 Mark.

§. 5. Sollten in einem Jahre mehr als 24 emeritirte Geistliche vorhanden sein, so behalten zwar die zuerst emeritirten 24 Geistlichen den vollen Zuschuß von jährlich 500 Mark, die zu dieser Zahl später hinzugekommenen haben aber hierauf keinen Anspruch, sondern nur auf einen solchen Zuschuß, welchen der Fonds nach dem Ermessen des Königlichen Consistoriums zu tragen vermögend ist. Sie rücken aber der Reihe nach, und zwar in der Zeitfolge ihrer Emeritirung in die vacant gewordenen Stellen ein und erhalten auch eine Entschädigung, wenn bei ihrem Leben die Zahl der vollen Zuschußzahlungen wieder unter 24 sinkt. Den Betrag dieser Entschädigungen bestimmt das Königliche Consistorium.

§. 6. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich pränumerando nach den Kalenderquartalen. Geschieht die Emeritirung im Laufe eines Quartals, so wird der Zuschuß vom Tage des Eintritts in den Ruhestand ab gewährt. Stirbt ein Emeritus während des Quartals, so verbleibt der bereits empfangene Betrag den Erben desselben.

§. 7. Der Verlust des Emeritengehaltes zieht den Verlust des Zuschusses nach sich. Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und den Zuschüssen zusammengenommen sein früheres, bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigt.

§. 8. Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Consistorium nachgesucht werden.

§. 9. Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen;
b) die Zinsen aus dem Reservefonds, der aus den Ueberschüssen gebildet wird;
c) der Ertrag der von der Rheinischen Provinzial-Synode dem Fonds zugewendeten fortlaufenden Beisteuer, einschließlich des bisher daraus gebildeten Kapitals; ferner Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in den gesetzlichen Schranken;

d) Zuschüsse aus Staatsfonds, deren Zurückziehung bei fortfallendem Bedürfniß vorbehalten ist.

§. 10. Die laufenden jährlichen Beiträge bestehen in einem Procent des Diensteinkommens.

Zum Diensteinkommen werden in dieser Beziehung außer dem eigentlichen Stelleneinkommen auch die persönlichen, dauernd oder auf mehrere Jahre bewilligten Zulagen gerechnet, dagegen bleiben Remunerationen für nicht dauernd übertragene Nebenämter außer Ansatz. Ist eine Amtswohnung nicht vorhanden und wird auch eine Miethsentschädigung nicht gewährt, so werden 15 Procent des Einkommens als Wohnungs-Aequivalent angesehen und uneingeschätzt gelassen.

Beträge des Diensteinkommens unter 100 Mk. werden nicht gerechnet. Demnach ist z. B. der Beitrag von einem Diensteinkommen von 2000 bis incl. 2099 Mk. 99 Pf. = 20 Mk., von 2100 bis incl. 2199 Mk. 99 Pf. = 21 Mk.

Die laufenden Beiträge werden vierteljährlich pränumerando am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gezahlt. Die Festsetzung des Betrages erfolgt durch das Königliche Consistorium.

§. 11. Die Beiträge werden bei Pfarrvacanzen ohne ein Gnadenjahr nach dem Stelleneinkommen berechnet und aus den Revenüen der Pfarre fortgezahlt, fallen aber bei Vacanzen mit einem Gnadenjahre weg. Desgleichen zahlt sie der Substitut oder Adjunct von seinem Diensteinkommen, insofern derselbe überhaupt berechtigt und verpflichtet ist, dem Emeritenfonds beizutreten.

Beiträge der Emeriten von ihrem Emeritengehalte werden vom 1. Januar 1878 ab nicht mehr erhoben.

§. 12. Geistliche, welche nach §. 1 ihres Amtes entlassen werden (Strafemeritirung), oder, ohne ehrenvoll emeritirt zu werden, ihr Amt aufgeben, können die Erstattung ihrer bis dahin geleisteten Beiträge nicht fordern.

§. 13. Eine Nachzahlung von Beiträgen von früher in anderen Provinzen und Verhältnissen (§. 2) angestellten Geistlichen, welche durch ihre neue Anstellung zum Unterstützungsfonds berechtigt und verpflichtet werden, findet nicht statt.

§. 14. Das Königliche Consistorium der Provinz führt die Direction und Verwaltung des Fonds und vertritt die An-

stalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken. Dasselbe ist aber verpflichtet, in jeder Versammlung der Provinzial-Synode von dem Stande des Instituts eine vollständige Uebersicht zu geben.

§. 15. Gegen die Verfügungen des Königlichen Consistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem unterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten offen.

§. 16. Der Direction des Fonds bleibt vorbehalten, die Rechnungsunterlagen des gegenwärtigen Reglements von Zeit zu Zeit einer Prüfung von Sachverständigen zu unterwerfen und nach deren Ergebniß bei allen demnächst eintretenden Emeritirungen den Betrag des zu gewährenden Pensionszuschusses insoweit zu ermäßigen oder zu erhöhen, als es nach dem Urtheile der Sachverständigen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Fonds erforderlich resp. zulässig ist.

§. 17. Abänderungen dieses Statutes bedürfen der Zustimmung der Provinzial-Synode.

---

16) Reglement für den westfälischen Emeritenfonds, bestätigt durch K.K.O. vom 8. Juli 1865.

Um den evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen bei ihrem Rücktritte aus dem Dienste der Kirche die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu dem gesetzlichen Ruhegehalt zu vermitteln, wird nach vorgängiger Verhandlung mit der Westfälischen Provinzial-Synode, auf den Antrag des Consistoriums zu Münster und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vom 1. October 1865 ab ein besonderer Fonds unter nachstehenden Maßnahmen gebildet.

§. 1. Der Fonds hat den Zweck, sämmtlichen Geistlichen der im §. 2 bezeichneten Kategorie bei ehrenvoller Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind, einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen

gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalt zu gewähren.

Wird ein Geistlicher nur theilweise emeritirt, und ihm ein Substitut oder Adjunct mit dem Rechte der Nachfolge beigeordnet, so kann, namentlich wenn er einem solchen wenigstens die Hälfte seines Diensteinkommens abzugeben hat, durch Beschluß des Königlichen Consistoriums ihm der völlige oder theilweise Genuß des Emeritenzuschusses aus dem Fonds gleichermaßen bewilligt werden.

In allen übrigen Fällen der Niederlegung des Amtes oder der Entziehung desselben tritt das Anrecht an den Unterstützungsfonds nicht ein, ohne Unterschied, ob solche Geistliche die Hälfte oder einen sonstigen Theil von ihrem ehemaligen Pfarreinkommen behalten oder nicht.

§. 2. Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle diejenigen ordinirten Geistlichen der evangelischen Landeskirche verpflichtet, welche nach Publication dieses Reglements innerhalb der Provinz Westfalen in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich, wenn auch als Pfarrverweser oder als Gehülfen der Pfarrer angestellt werden, sofern mit ihrer geistlichen Stelle, sie mag ein Haupt- oder Nebenamt sein, ein festes Einkommen verknüpft ist und sie das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen ihrer Stelle zu erheben; desgleichen diejenigen, welche durch Versetzung innerhalb der Provinz oder aus anderen Provinzen in eine solche Stelle neu eintreten; endlich alle schon früher angestellten Geistlichen derselben Kategorie, welchen bei ihrer Anstellung die Verpflichtung zum Beitritte zu dem Emeriten-Unterstützungsfonds vocationsmäßig auferlegt worden ist.

Berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Beitritt sind alle diejenigen Geistlichen, welche schon zur Zeit des Erlasses dieses Reglements und ohne vocationsmäßige Verpflichtung zum Beitritt fest angestellt sind, so lange sie in dieser Stelle verbleiben. Diejenigen zum Beitritte berechtigten Geistlichen, welche später als ein Jahr nach erfolgter Einrichtung des Fonds demselben beitreten, haben sämmtliche Beiträge nebst fünf Prozent Zinsen nachzuzahlen.

Nicht berechtigt und nicht verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind:

a) alle Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind;
b) alle Divisions- und selbständige Garnisonsprediger, desgleichen diejenigen Geistlichen an Gefangenen-, Kranken- und Strafanstalten ꝛc., welche im Fall einer ehrenvollen Emeritirung aus anderen Fonds die ihnen zustehenden Pensionen beziehen.

§. 3. Der Betrag des von dem Unterstützungsfonds zu gewährenden Zuschusses ist für alle empfangsberechtigten Emeritirten gleich. Er wird einstweilen mit den im §. 4 seq. aufgestellten Modalitäten auf jährlich 100 Thlr. festgestellt.

Für den Fall, daß der Fonds künftig als zu höheren Zahlungen im Stande sich erweisen sollte, wird eine angemessene Erhöhung dieses Zuschusses vorbehalten.

§. 4. Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, welche im Laufe des sechsten Jahres nach Errichtung des Fonds und später emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft. Erfolgt die Emeritirung vor Vollendung des ersten Beitrittsjahres, so erhalten sie nichts.

Dagegen erhalten sie:

nach Vollendung ihres ersten Beitrittsjahres ein Fünftel, nämlich . . . . . 20 Thlr.
nach Vollendung des zweiten Beitrittsjahres zwei Fünftel, nämlich . . . . . 40 „
nach Vollendung des dritten Beitrittsjahres drei Fünftel, nämlich . . . . . 60 „
nach Vollendung des vierten Beitrittsjahres vier Fünftel, nämlich . . . . . 80 „
nach Vollendung des fünften Beitrittsjahres fünf Fünftel, nämlich . . . . . 100 „

jährlich auf Lebenszeit, unter Vorbehalt derjenigen Verringerung dieser Sätze, welche aus der im §. 5 enthaltenen Bestimmung hervorgehen kann.

§. 5. Sollten in einem Jahre so viele Emeriten vorhanden sein, daß die zur Bestreitung der Zuschußzahlungen disponiblen Summen dazu nicht ausreichen, so sollen sämmtliche Emeriten sich an dem ihnen zustehenden Zuschuß (§. 3) einen nach der

Höhe des letzteren ratirlich zu berechnenden gleichmäßigen Abzug gefallen lassen müssen, wofür ihnen natürlich eine Entschädigung zu Theil werden soll, wenn bei ihren Lebzeiten die Verhältnisse der Anstalt derartig werden, daß nach Befriedigung der sämmtlichen Emeriten ein Ueberschuß bleibt.

Den Betrag dieser Entschädigung bestimmt das Königliche Consistorium.

§. 6. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich pränumerando nach den Kalenderquartalen.

§. 7. Der Verlust des Emeritengehaltes zieht den Verlust des Zuschusses nach sich.

Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritirung zu Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigt.

§. 8. Wenn ein Emeritus seinen Aufenthalt im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Consistorium nachgesucht werden.

§. 9. Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen,
b) die Zinsen aus dem Reservefonds, der aus den Ueberschüssen gebildet wird,
c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen in den gesetzlichen Schranken.

§. 10. Die laufenden jährlichen Beiträge bestehen in Einem Prozent des Diensteinkommens. Hierbei werden Beträge des Diensteinkommens unter 50 Thlr. nicht gerechnet. Demnach ist z. B. der Beitrag von einem Diensteinkommen von 350 Thlr. bis 399 Thlr. $= 3^1/_2$ Thlr., von 400 bis 449 Thlr. $= 4$ Thlr. Die laufenden Beiträge werden vierteljährlich pränumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch das Königliche Consistorium.

Das Rechnungswesen der Anstalt wird durch eine besondere Instruction geregelt.

§. 11. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge von einer Stelle während der bei derselben eingetretenen Vacanz, sowie

während der Gnadenzeit kann zwar nicht mit zwangsweiser Wirkung festgesetzt werden, doch hat in solchen Fällen das betreffende Presbyterium auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß die Beiträge auch während der Erledigung der Stelle pünktlich entrichtet werden. Der Substitut oder Adjunct zahlt sie von seinem Diensteinkommen und der Emeritus von seinem Emeritengehalt, insoweit diese nach §. 2 an dem Fonds Theil haben.

§. 12. Geistliche, welche nach §. 1 ihres Amtes entlassen werden (Strafemeritirung) oder, ohne ehrenvoll emeritirt zu werden, ihr Amt aufgeben, können die Erstattung ihrer bis dahin geleisteten Beiträge nicht fordern.

§. 13. Eine Nachzahlung von Beiträgen von früher in anderen Provinzen oder Verhältnissen (§. 2 sub a und b) angestellten Geistlichen, welche durch ihre neue Anstellung zum Unterstützungsfonds verpflichtet werden, findet nicht statt.

§. 14. Das Königliche Consistorium der Provinz führt die Direction und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken. Dasselbe legt der Provinzial-Synode bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt die dechargirten Rechnungen der drei letzten Jahre zur Ansicht vor.

§. 15. Gegen die Verfügung des Königlichen Consistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten offen.

---

17) Staatsgesetz vom 14. März 1880, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1. Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner ver-

pflichtet. Die bezüglichen, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2. In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;

b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§. 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnißplätze.

§. 4. Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen, oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind *).

§. 5. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushalt-Etat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen

*) S. folgenden Anhang.

und diesem Zwecke ausschließlich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6. Es bewendet bei den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.S. S. 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§. 7. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung,

1) die im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2) die im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen,

durch Baarzahlung zum fünfundzwanzigfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung abzulösen.

§. 8. Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum zweiundzwanzig zweineuntelfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung.

§. 9. Der jährliche Geldwerth (§§. 7. 8) ist erforderlichenfalls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 10. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7 bis 9) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechtigte Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 11. Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10 bestimmten Zahlungstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 12. Streitigkeiten

1) über die in §§. 7 bis 11 dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2) über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht" wahrzunehmen.

§. 13. Die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen für kirchliche Bedürfnisse, welche in den §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 den Grundbesitzern des Pfarrbezirks, die nicht zu den Einwohnern, aber zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, auferlegt ist, wird aufgehoben.

§. 14. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

---

18) Verordnung des Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 4. Juli 1881, betreffend die Benutzung der Kirchenglocken durch die bürgerlichen Gemeindebehörden im linksrheinischen Theile der Provinz.

Auf Grund und in Ausführung des §. 4 des Gesetzes vom 14. März 1880, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, erläßt der unterzeichnete Ober-Präsident der Rheinprovinz für den linksrheinischen Theil dieser Provinz nachstehende Verordnung.

§. 1. Als feierliche und festliche Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters, bei welchen den bürgerlichen Gemeindebehör-

den die Benutzung der Kirchenglocken zusteht, werden — vorbehaltlich jederzeitiger Ergänzung dieser Bestimmungen — folgende festgestellt:

1) der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der Vorabend dieses Tages,
2) der feierliche Einzug Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in eine Gemeinde,
3) der zweite September als nationaler Gedenktag der glorreichen Ereignisse der Jahre 1870/71 und der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches.

§. 2. Zeit, Dauer und Art des Läutens in den Fällen des §. 1 bestimmt die bürgerliche Gemeindebehörde (der Bürgermeister oder in dessen Auftrag der Gemeindevorsteher). Es ist darauf zu achten, daß der Gottesdienst nicht gestört wird.

§. 3. Die bürgerliche Gemeindebehörde hat von der Absicht, die Kirchenglocken zu benutzen (§. 1 und 2) der betreffenden örtlichen Kirchenbehörde (Presbyterium, Kirchenvorstand) so zeitig als möglich Kenntniß zu geben. Erklärt letztere, daß sie das Läuten nach Maßgabe der von der bürgerlichen Behörde getroffenen Bestimmungen (§. 2) ausführen werde, so unterbleibt das Geläute seitens der bürgerlichen Behörde.

§. 4. Die örtliche Kirchenbehörde ist, wenn sie nicht selbst das Läuten übernimmt (§. 3) auf Anzeige von der Absicht der bürgerlichen Behörde, die Kirchenglocken zu benutzen, und auf das Verlangen dieser Behörde verpflichtet, den Beauftragten derselben den Zugang zu dem Kirchthurme, beziehungsweise Glockenhause rechtzeitig zu eröffnen.

Im Unterlassungsfalle ist die bürgerliche Behörde berechtigt, alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Zwangsmaßregeln ins Werk zu setzen.

§. 5. Bei Unglücksfällen, wie Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder bei ähnlichen Veranlassungen, welche eine Benutzung der Kirchenglocken angemessen erscheinen lassen, um vor einer drohenden Gefahr zu warnen oder um Hülfe herbeizuschaffen, haben die bürgerlichen Gemeindebehörden oder deren Beauftragte das Recht, den sofortigen Zutritt zu dem Kirchthurme beziehungsweise Glockenhause zu verlangen, und erforderlichenfalls zu erzwingen. (§. 4.)

§. 6. Der bürgerlichen Gemeindebehörde bleibt auch überlassen, geeignetenfalls einen Schlüssel zu der Thüre des Kirchthurms beziehungsweise des Glockenhauses anfertigen zu lassen und in Benutzung zu nehmen.

Dieser Schlüssel ist in dem Geschäftslokale des Bürgermeisters oder bei dem Gemeindevorsteher unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

§. 7. Das Läuten der Kirchenglocken läßt die bürgerliche Gemeindebehörde durch ihre Unterbeamten oder unter deren Aufsicht ausführen. Die entstehenden Kosten trägt die bürgerliche Gemeinde. Sie bleibt für allen Schaden, welcher bei dieser Gelegenheit durch ein Versehen ihrer Beauftragten angerichtet wird, verantwortlich.

§. 8. Inwieweit außer den in §. 1 bereits ein für allemal bezeichneten oder noch zu bezeichnenden Fällen bei einzelnen außerordentlichen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters die Kirchenglocken seitens der bürgerlichen Gemeindebehörden zu benutzen sind, bleibt eintretendenfalls besonderer Anordnung vorbehalten.

Soweit hierbei nicht abweichende Vorschriften erlassen werden, finden auch in Fällen solcher Art die vorstehenden §§. 2—4 und 7 Anwendung.

§. 9. Die in kirchlichen Gebäuden befindlichen feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale sind seitens der bürgerlichen Gemeindebehörde in bisheriger Art fortzubenutzen.

Behufs Sicherung dieser den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Befugnisse finden die §§. 5 und 6 der gegenwärtigen Verordnung sinnentsprechende Anwendung.

---

19) Kirchengesetz, betr. das Dienstalter der Geistlichen. Vom 17. April 1886.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Das Dienstalter eines Geistlichen bestimmt sich durch die Dauer der Zeit, in welcher derselbe

1) nach empfangener Ordination durch Berufung, oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde
   a. im geistlichen Amte einer der preußischen Landeskirche angehörigen oder einer ihr angeschlossenen ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, einer Militärgemeinde oder Anstaltsgemeinde oder im Lehramte einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist;
   b. in einem der zu a genannten Aemter als Vertreter (Vikar, Hülfsprediger, Hülfslehrer) verwendet worden ist;
   c. im Dienste von evangelischen Vereinen oder Anstalten für innere oder äußere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebesthätigkeit gestanden hat;
2) vor oder nach der Ordination vom vollendeten 25. Lebensjahre ab innerhalb Preußens
   a. in einem kirchenregimentlichen Amte oder in einem öffentlichen Schulamte fest angestellt war;
   b. als Lehrer an einer evangelisch-theologischen Lehranstalt des Staates thätig gewesen ist, mit der Maßgabe, daß auf die Stellung als Privatdocent nicht mehr als fünf Jahre angerechnet werden dürfen.

Für die, zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes, in der Landeskirche angestellten Geistlichen wird die Zeit, während welcher sie in einer andern deutschen evangelischen Kirchengemeinschaft als Geistliche angestellt gewesen sind, ihrer Dienstzeit zugerechnet, soweit sie nicht auf die Anrechnung ausdrücklich verzichtet haben.

§. 2. Die Zeit, während welcher ein ordinirter Geistlicher zum Militärdienst eingezogen wird, kommt bei Feststellung des kirchlichen Dienstalters mit in Anrechnung.

§. 3. Die Zeit, welche ein Geistlicher im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenrathes im kirchlichen Dienste bei einer evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands zugebracht hat, kann, soweit es sich um Gewährung eines bestimmten Dienst-

einkommens handelt, nach dem Ermessen dieser Behörde bis zum doppelten Betrage in Anrechnung gebracht werden, wenn die betreffende Thätigkeit eine besonders anstrengende oder gesundheitsgefährdende gewesen ist.

In Betreff der Frage, in wie weit die Dienstzeit von Militärgeistlichen bei Anstellung im Civil-Pfarramt doppelt zu berechnen ist, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 4. Dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wird vorbehalten, Bestimmung zu treffen, ob und in wie weit einem Geistlichen auch diejenige Zeit auf sein Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist, welche derselbe früher zugebracht hat

1) in einer der zu §. 1 bezeichneten Stellungen vor seiner Ordination, oder ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde;
2) im Dienste des Staats, des Königlichen Hauses oder einer inländischen öffentlichen Korporation;
3) in einem Amte des Reichs, eines andern Staates oder einer andern Kirchengemeinschaft.

§. 5. Alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

---

20) Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz.

I. Abschnitt.

Verwaltungs-Organe.

Vermögens-Verwaltung der Einzelgemeinde.

§. 1. Das kirchliche Vermögen der einzelnen Gemeinden, es mag zu kirchlichen, Schul-, Armen- oder sonstigen Zwecken bestimmt sein, wird verwaltet durch das Presbyterium und zwar in den in §. 18 b, c und d der Kirchenordnung festgesetzten Fällen mit Zuziehung der größeren Repräsentation bezw. der stimmfähigen Gemeindeglieder in Gemeinden von 200 und weniger Seelen (§. 19 Abs. 2 a. a. O.).

Das Presbyterium hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und führt diese Verwaltung unter Aufsicht der Kreis-Synode (§. 37 litr. d. a. a. O.) sowie unter der Aufsicht der kirchenregimentlichen Behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Presbyterium, Kirchmeister und Rendanten.

§. 2. Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Ortsgemeinde durch den Kirchmeister (die Kirchmeister) bezw. den Diakon oder durch ein anderes Mitglied des Presbyteriums, welche ihre Dienstleistungen unentgeltlich resp. gegen Erstattung der entstehenden Auslagen, für welche vom Presbyterium auch ein Pauschquantum angenommen werden kann, verrichten (Kirchenordnung, §§. 16. 17. 130), — oder unter Genehmigung des Superintendenten durch einen Rendanten gegen Gewährung einer Remuneration.

Der besoldete Rendant hat vor Antritt seines Amtes eine Kaution als Unterpfand zu stellen, deren Höhe sich nach dem Geschäfts-Umfange der Kasse richtet und auf den Vorschlag des Presbyteriums resp. der Repräsentation durch die Synodal-Rechnungs-Kommission festgesetzt wird. — Unbesoldete rechnungsführende Glieder des Presbyteriums stellen keine Kaution.

Auf die Geschäftsführung besoldeter Rendanten sind die für Einnehmer öffentlicher Gelder gegebenen Vorschriften anwendbar. Dieselben haben sich kontraktlich für den Fall grober Vernachlässigung ihres Amtes einer durch das Presbyterium festzusetzenden Conventionalstrafe bis zum Betrage von 15 Mark zu unterwerfen, vorbehaltlich der höheren Entscheidung der Synodal-Rechnungs-Kommission.

Die Kaution dient dem Presbyterium nur zur eigenen Sicherung, überhebt dasselbe aber keineswegs seiner Verantwortlichkeit in Betreff des Kirchenvermögens. Die Kaution wird nicht in baarem Gelde, sondern in den in §. 14 näher bezeichneten Werthpapieren, in einer hypothekarischen Aktiv-Forderung, durch Verpfändung von Immobilien oder durch Deposition von Sparkassenbüchern geleistet. Die Sparkassenbücher und die Werthpapiere sind, außer Kurs gesetzt, nebst

Talons bei den übrigen Werthpapieren des Fonds aufzubewahren, die Zins-Coupons für einen 4 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum aber den Kautions-Bestellern zu belassen.

Soll die Kaution durch eine Hypothekar-Aktiv-Forderung oder durch Verpfändung von Immobilien geleistet werden, so ist hierzu, unter Beachtung der für die hypothekarische Ausleihung von Kapitalien gegebenen Vorschriften, die Genehmigung des Consistoriums einzuholen.

Von der Annahme eines besoldeten Rendanten ist dem Consistorium Anzeige zu machen.

Kreis-Synode.

§. 3. Die Kreis-Synode führt die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der Presbyterien des Synodal-Kreises durch die Synodal-Rechnungs-Kommission.

Die letztere besteht aus dem Superintendenten, einem Pfarrer und einem oder zwei gegenwärtigen oder früheren Presbytern. Den Vorsitz führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Kommission. Sollte der Superintendent wegen des Umfangs seiner übrigen Geschäfte den fortlaufenden Vorsitz zu übernehmen nicht im Stande sein, so hat der Assessor resp. der stellvertretende Assessor und im Falle der Behinderung derselben auf seinen Antrag und auf Beschluß der Kreis-Synode ein anderer Pfarrer der Synode seine Stelle zu vertreten.

Die Kreis-Synode wählt die Glieder der Kommission sowie die Stellvertreter mit absoluter Majorität und zwar auf 6 Jahre. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

Die Kreis-Synode hat das Recht, den Gliedern dieser Kommission eine nach Verhältniß ihrer Mühewaltung festzustellende Entschädigung zu bewilligen. — Dieser Kommission wird erforderlichen Falls ein von der Kreis-Synode erwählter, besoldeter und vereideter Kalkulator zugegeben, der das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Verwaltungs-Ordnung bearbeitet und dem Superintendenten eventuell dessen Stellvertreter untergeordnet ist. Ueber die Nothwendigkeit der Anstellung eines Kalkulators entscheidet die Kreis-Synode auf Antrag der Rechnungs-Kommission.

II. Abschnitt.
Die Verwaltung der Substanz des Vermögens.

Erhaltung und Vermehrung des Vermögens.

§. 4. Die Substanz des Vermögens darf nicht zersplittert und vermindert oder zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Eine Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken bedarf der durch das Consistorium einzuholenden Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten bezw. auch der landesherrlichen Genehmigung. (Artikel 24 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Ges.S. S. 125; Kirchl. Amtsbl. S. 54 — und Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 9. September 1878 — Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Blatt, S. 141 —).

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen*), wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben. (Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.)

Die Verwalter und Aufseher des Kirchenvermögens müssen auf die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung aller Vermögenstheile sorgfältig bedacht sein und von denselben einen möglichst hohen, sichern Ertrag zu erlangen suchen.

Die Presbyterien haben mit besonderer Aufmerksamkeit die Rechte der kirchlichen Institute wahrzunehmen und gegen Verdunkelungen zu schützen, auch, wo erforderlich, unter genauer Darlegung des Sachverhalts den Beistand der vorgesetzten Behörde anzurufen.

Dieselben haben ferner darüber zu wachen, daß die zu dem Vermögen der Kirchengemeinden gehörenden Grundstücke nicht verschlechtert und mit Dienstbarkeiten belastet, die Grenzen derselben nicht verrückt oder verdunkelt werden, sondern durch Grenzsteine gehörig bezeichnet bleiben.

---

*) Wegen Erhaltung der historisch werthvollen Ueberreste der Vorzeit und der Kunstdenkmäler cfr. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes v. 21. März 1887 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) und resp. v. 14. Nov. 1887 (Kirchl. Amtsbl. S. 98).

Schenkungen.

§. 5. Jede Vermehrung des kirchlichen Vermögens durch Schenkungen oder letztwillige Verfügungen*) muß spätestens in dem nächsten Jahresberichte zur Kenntniß des Consistoriums gebracht werden. — Zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, deren Werth 3000 Mark übersteigt, wobei fortlaufende Leistungen mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet werden, ist die Allerhöchste Genehmigung durch Vermittelung des Consistoriums nachzusuchen. (Gesetz vom 23. Februar 1870 — Ges.S., S. 118; Kirchl. Amtsblatt, S. 27).

In den betreffenden Berichten sind auch folgende Punkte zu erörtern:

1) ob nicht das Vermögen der bedachten Gemeinde oder Anstalt durch die Zuwendung zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs oder über das durch ihre Bestimmung begrenzte Bedürfniß hinaus vermehrt wird;
2) ob nicht durch Zuwendung die Rechte Dritter, insbesondere pflichttheilberechtigter Personen, sowie
3) etwaige Verpflichtungen gegen hülfsbedürftige Angehörige verletzt werden.

Zu 2 und 3 ist abgesehen von dem Falle unzweifelhafter Notorietät eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, welche und in welcher Gradesnähe stehende Verwandte der Erblasser hinterlassen hat (resp. der Geschenkgeber besitzt) und ob dieselben als hülfsbedürftig anzusehen sind.

Zu der Annahme solcher Geschenke oder Vermächtnisse, welche mit Gegenleistungen verbunden sind, und die Gemeinden dauernd oder für eine Reihe von Jahren belasten, ist unabhängig von der Höhe des Objektes die Genehmigung des Consistoriums erforderlich.

Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigenthum.

§. 6. Bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der ding-

*) Hinsichtlich der Erbschaftssteuer wird auf den Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 18. Juni 1887 und die Bekanntmachung des Consistoriums v. 28. Juni 1887 Nr. 5966 — Kirchl. Amtsbl. de 1887, S. 57. 58 — verwiesen.

lichen Belastung von Grundeigenthum ist außer der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Consistorium bezw. Evangelischer Ober-Kirchenrath) die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich (Gesetz vom 3. Juni 1876, Artikel 24 Nr. 1) und zwar des Ministers der geistlichen Angelegenheiten bei einem Werthe von mehr als 10000 Mark, sonst des Regierungs-Präsidenten (Königl. Verordnung vom 9. September 1876, Artikel I, 2 und III, 4).

Veräußerung von Immobilien.

§. 7. Kirchliche Grundstücke dürfen nicht ohne dringende Veranlassung veräußert werden, als welche in der Regel nur der Fall der Nothwendigkeit und der Fall eines Nutzens nur dann anzusehen ist, wenn der durch die Veräußerung zu erzielende Vortheil sich als ein erheblicher erweist, außerdem auch die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde die Wahrnehmung dieses Vortheils wünschenswerth machen.

Die Veräußerung von Immobilien erfolgt öffentlich und meistbietend nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung. Der betreffende Beschluß des Presbyteriums und der Repräsentation bedarf der Genehmigung des Consistoriums, welches auch unter besonderen Umständen ausnahmsweise eine Veräußerung aus freier Hand gestatten kann, und des Regierungs-Präsidenten, bezw. des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. (cfr. §. 6.)

Bei dem Antrage*) auf Genehmigung zur Veräußerung von Häusern, Grundstücken ꝛc. sind eine Taxe des zu veräußernden Objektes — welche, falls es sich um Waldungen handelt, vorher den competenten Forstbehörden zur Revision vorzulegen ist, — ein Auszug aus der Mutterrolle, eine Nachweisung des bisherigen Ertrages, die Verkaufsbedingungen und der betreffende Beschluß der Gemeindevertretung zu denselben als Anlagen dem Gesuche an das Consistorium beizufügen.

Bei der Abfassung der Beschlüsse des Presbyteriums und

*) Wegen der Form der Veräußerungsverträge für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vgl. Art. I §. 1 des Gesetzes v. 20. Mai 1885 (Ges.S. S. 139 u. Kirchl. Amtsbl. S. 52) und Art. I §. 14 des Gesetzes v. 24. Mai 1887 (Ges.S. S. 161 u. Kirchl. Amtsbl. S. 53).

der Repräsentation über die Veräußerung von Grundeigenthum ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Dieselben müssen enthalten außer der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung (§. 25, 1 a), die genaue Bezeichnung des zu veräußernden Grundstücks nach dem Kataster, — sofern es sich um Stücke von Parzellen handelt, unter Beifügung einer Vermessungskarte —, die Größe des Grundstücks nach den jetzigen Flächenmaßen, den Namen des Käufers und die Höhe des Kaufpreises. — Die Abschrift der bezüglichen Beschlüsse ist unter Beifügung des Kirchensiegels in Schwarzdruck als richtig zu bescheinigen und im Allgemeinen so einzurichten, daß sie mit dem Vermerke der staatlichen und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung versehen werden kann.

Erwerb von Immobilien durch Kauf und Tausch.

§. 8. Beim Ankaufe von Immobilien sind dem Consistorium neben den betreffenden Beschlüssen des Presbyteriums und der Repräsentation eine Taxe des zu erwerbenden Grundstücks, ein Auszug aus der Mutterrolle, die Kaufbedingungen sowie diejenigen Belagstücke einzureichen, aus welchen sich das Eigenthumsrecht der Verkäufer und das Nichtvorhandensein von besonderen Lasten und von Hypotheken, im Gebiete des Französischen Rechts auch von Privilegien und gesetzlichen Hypotheken ergiebt. (cfr. §. 14 Nr. 4.)

Beim Erwerbe von Grundeigenthum durch Tausch finden diese Bestimmungen analoge Anwendung*).

Auch gelten, was die Abfassung der bezüglichen Beschlüsse des Presbyteriums und der Repräsentation anbelangt, die Bestimmungen im §. 7 Alinea 4.

Begräbnißplätze.

§. 9. Zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von

*) Wegen der Form der Kauf- und Tauschverträge vgl. Anm. zu §. 7. Die Zahlung des Kaufpreises für ein im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts erworbenes Grundstück darf mit Rücksicht auf die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 15 des Gesetzes v. 24. Mai 1887 erst 14 Tage nach Abschluß des Vertrages und gegen den Nachweis erfolgen, daß innerhalb dieser Frist Hypotheken gegen den Verkäufer nicht eingeschrieben worden sind.

Begräbnißplätzen ist die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erforderlich (Artikel 24 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876), welche bei dem Consistorium nachzusuchen ist.

Dem betreffenden Antrage muß außer den auf den Erwerb des zum Begräbnißplatze bestimmten Grundstücks bezüglichen Schriftstücken (§. 8) die gutachtliche Aeußerung des Kreisphysikus — in sanitätspolizeilicher Hinsicht — beigefügt werden.

Feuerversicherung.

§. 10. Alle einer Kirchengemeinde gehörenden Gebäude sind nach ihrem vollen Werthe gegen Feuerschaden zu versichern (Provinzial-Feuer-Societät, Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft).

Reparaturen und Bauten.

§. 11. Um die Gebäude in einem guten baulichen Zustande zu erhalten, empfiehlt es sich, daß der Kirchmeister, welchem nach §. 16, 3 der Kirchenordnung die Aufsicht über dieselben obliegt, alljährlich vor Aufstellung des Etats, unter Hinzuziehung von Bauverständigen, eine Revision vornimmt, die auszuführenden Reparaturen feststellt und demnächst in der Sitzung des Presbyteriums die entsprechenden Anträge stellt.

Kleinere Reparaturen, soweit solche nicht vom Nutznießer auf seine Kosten auszuführen sind, läßt der Kirchmeister nach der ihm Seitens des Presbyteriums eingeräumten Befugniß vornehmen und macht in der nächsten Versammlung dem Presbyterium Anzeige. — Bei größeren Bauausführungen ist stets eine Baukommission zu ernennen, welche den Bau zu überwachen sowie die technische Bauleitung einem Bauverständigen zu übertragen hat.

Zu Reparaturen, durch welche das Innere des Gebäudes wesentlich geändert wird, sowie zu allen Neubauten haben die Presbyterien vor Beginn derselben, unter Beifügung einer Abschrift des bezüglichen Repräsentations-Beschlusses sowie event. auch des Kostenanschlags und der Bauzeichnungen, die Genehmigung des Consistoriums einzuholen und in dem Begleitberichte darzuthun, auf welche Weise die Baukosten bestritten

werden sollen. Bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude, welche nicht an die Stelle bereits vorhandener Gebäude treten, wird die erforderliche Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten resp. des Regierungs-Präsidenten vom Consistorium nachgesucht (Artikel 24 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1876).

Es bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Presbyteriums überlassen, ob es einen Bau nach öffentlicher Ausschreibung oder freihändig verdingen will. Das Presbyterium hat in jedem Falle die sorgfältigste Aufsicht über den Bau zu führen und darauf zu halten, daß derselbe solide und sachgemäß ausgeführt werde. — Zum freihändigen Verding von Bauausführungen über 1000 Mark ist die Genehmigung des Consistoriums erforderlich*).

Bei Streitigkeiten in Bausachen wird die vorläufige Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues und die Art der Bauausführung durch die zuständige Behörde getroffen. Bezügliche Anträge sind bei dem Consistorium zu stellen.

Verpachtungen und Vermiethungen.

§. 12. Verpachtungen geschehen in der Regel öffentlich und meistbietend unter Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung resp. unter Abschluß eines schriftlichen Vertrages, wobei auf Verwendung des Kontrakt-Stempels Bedacht zu nehmen ist.

Die Presbyterien können ohne Genehmigung des Consistoriums aus freier Hand verpachten, wenn der jährliche Pachtbetrag 300 Mark nicht übersteigt.

Zu Verpachtungen und Vermiethungen Seitens der Pfarrer und Kirchenbeamten, welche für den betr. Amtsnachfolger bindend sein sollen, ist überall die Zustimmung des Presbyteriums herbeizuführen, sowie im Bezirke des Allgemeinen Landrechts die Genehmigung des Consistoriums.

Diese Genehmigung ist auch einzuholen im Gebiete des

*) Wegen der Kirchenbauten s. Regulativ v. 10. Jan. 1862 — Kirchl. Amtsbl. de 1862, S. 56 — und hinsichtlich einer event. Heranziehung der Staatsbaubeamten cfr. M.E. v. 20. Jan. 1881 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 7.

Gemeinen und des Französischen Rechts bei allen Verpachtungen und Vermiethungen über 9 Jahre; im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bei Verpachtungen oder Vermiethungen über 6 Jahre oder bei einem Pacht- oder Miethe-Betrage über 150 Mark.

Waldungen.

§. 13. Ueber die im Besitze der Kirchengemeinden, kirchlichen Institute und Fonds befindlichen Waldungen führen die Königlichen Regierungen hinsichtlich der regelmäßigen Bewirthschaftung und der Handhabung des Forstschutzes nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung de 1817, S. 57) die Oberaufsicht. Es unterliegen deshalb die Wirthschaftspläne, die für größere Waldcomplexe nach vorheriger Berathung zwischen den Presbyterien und den Forstbeamten alljährlich aufzustellenden Holzfällungs- und Kulturpläne, sowie alle außerordentlichen Holzschläge und die Rodungen der Genehmigung derselben, und ist solche entweder durch den verwaltenden Forstbeamten direkt oder durch Vermittelung des Consistoriums nachzusuchen.

Besteht mit Rücksicht auf die geringe Gesammtfläche des Waldbesitzes und die Einfachheit der Betriebsverhältnisse kein förmlicher Wirthschaftsplan, so muß doch zur Vornahme eines jeden Holzschlags die Genehmigung, unter Darlegung der Standorts- und Betriebsverhältnisse und mit Angabe des Zeitpunktes des Abtriebes und der Art der Wieder-Kultur, nachgesucht werden.

Die Presbyterien sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

Steht einem Kirchenbeamten das Recht auf Benutzung von Holzungen zu, so hat das Presbyterium darauf zu sehen, daß solche unter Beachtung der vorangeführten Vorschriften nach forstmäßigen Prinzipien innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewege und insbesondere die Erhaltung der standortsmäßigen Holz- und Betriebsarten nicht durch Nebennutzungen gefährdet werde.

Anlage von Kapitalien.

§. 14. Alle Kirchen-, Pfarr- und sonstigen kirchlichen Stiftungs-Kapitalien sind nach Maßgabe der Bestimmungen im

§. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 431) zinstragend anzulegen und ist eine Ausleihung gegen Schuldschein unter Bürgschaft ausgeschlossen.

1. Die Kapitalien können angelegt werden:
   a) in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt worden sind*);
   b) in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt worden ist;
   c) in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
   d) in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Credit-Anstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder
   e) auf sichere Hypotheken oder Grundschulden.
2. Gelder, welche in der vorbezeichneten Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen, wie solche unter Garantie der Kommunen resp. der Kreise vielfach bestehen, zinsbar zu belegen**).

   Zurückgezahlte Kapitalien, eingegangene Kaufgelder und andere disponible Gelder dürfen höchstens 3 Monate zinslos gelassen werden.
3. Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe ermittelten Werthes, oder wenn sie innerhalb des 15fachen Be-

*) Bezüglich der Benutzung des preußischen Staatsschuldbuches sind die Gesetze v. 20. Juli 1883 (Ges.S. S. 120) u. v. 12. April 1886 (Ges.S. S. 124), sowie die Bekanntmachungen des Consistoriums v. 25. Oct. 1884 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) u. v. 24. Juni 1886 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) zu vergleichen.

**) Es wird hierbei hingewiesen auf die Königliche Seehandlung — Kirchl. Amtsbl. de 1882, S. 48 — sowie auf die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

trages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Credit-Institute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen worden sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die vorangegebenen Theile des Werthes zu beschränken haben.

4. Zu allen hypothekarischen Ausleihungen ist jedesmal vorher die Genehmigung des Consistoriums einzuholen und sind dem Gesuche außer der Abschrift des betreffenden Presbyterial-Beschlusses beizufügen:

I. Im Gebiete des Französischen Rechtes:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster, in welchem die zu verpfändenden Grundstücke verzeichnet sind. Gehören Baulichkeiten zu den letzteren, so ist auch ein Auszug aus dem Gebäudesteuer-Kataster beizufügen;

b) die Besitz-Dokumente (Kaufakt, Testament, Theilungsakt, Erbeslegitimations-Attest, event. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über den 10-jährigen ruhigen Besitzstand);

c) eine Taxe der Grundstücke und Gebäude (cfr. oben Nr. 3), für die letzteren auch der Nachweis, daß und für welchen Betrag dieselben gegen Feuersgefahr versichert worden sind;

d) der Nachweis der vollständigen Befriedigung des Vorbesitzers wegen etwaiger Kaufgelder-Rückstände (cfr. auch Artikel 2103 Nr. 2 ff. und 2106 ff. des bürg. Gesetzbuches) *);

e) Auszüge aus den Hypotheken-Registern gegen den jetzigen Besitzer und gegen die Vorbesitzer aus den letzten 10 Jahren, welche bescheinigen, daß auf den

*) Des Nachweises zu d bedarf es nicht, wenn mehr als 60 Tage seit dem Abschlusse des Kaufvertrages verflossen sind — §§. 4 ff. des Gesetzes v. 20. Mai 1885, Ges.S. S. 139 u. Kirchl. Amtsbl. S. 52.

zu verpfändenden Grundstücken keine, resp. welche Hypotheken haften;

f) auch muß, falls der Darlehnssucher verheirathet ist, seine Ehefrau bereit sein, die Schuldverschreibung mit zu vollziehen.

Die Nachweisungen resp. Erklärungen ad d und e können auch erst bei Vorlegung der Schuldurkunde (cfr. unten Nr. 5) eingereicht werden. Die ad d—f erwähnten Punkte sind indeß schon bei Abfassung des Presbyterial-Beschlusses zu erörtern und ist alsdann in dem Gesuche an das Consistorium anzuführen, daß sich bezüglich derselben ein Anstand nicht ergeben habe.

II. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes:

die sub I a und c bezeichneten Schriftstücke, ein Auszug aus dem Grundbuche zum Nachweise der erfolgten Eintragung des Eigenthums des Darlehnssuchers an den zu verpfändenden Grundstücken, sowie zum Nachweise, ob resp. wie weit die gedachten Grundstücke mit Hypotheken oder außergewöhnlichen Lasten behaftet sind. Der letztere Nachweis kann auch später (cfr. Nr. 5) geführt werden.

III. Im Gebiete des Gemeinen Rechtes:

a) wo das Grundbuch bereits angelegt worden ist, die Schriftstücke ad II sowie ad I f;

b) wo das Grundbuch noch nicht angelegt worden ist, bedarf es eines Attestes des Feldgerichts resp. des Schultheißen und der Schöffen, in welchem, unter Verhaftung derselben, die Grundstücke mit Angabe des Werthes genau verzeichnet sind und über Eigenthum, Dispositions-Befugnisse, Lasten und Hypotheken Auskunft gegeben wird, sowie der Erklärung unter I f.

5. Nach Genehmigung des Ausleihungs-Beschlusses ist die aufzunehmende Schuldurkunde (Hypotheken-Instrument) zur Prüfung und zur Beifügung des Genehmigungs-Vermerks dem Consistorium besonders vorzulegen.

6. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schuld in die Hypotheken- (Grund-) Bücher und bei Gebäuden auch in das Brandkataster der betreffenden Versicherungs-Gesell-

schaft eingetragen und, daß dies geschehen, auf der Urkunde vermerkt wird.

Hierbei wird auf das Gesetz vom 17. Mai 1884, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln — Kirchliches Amtsblatt de 1884, S. 45 — verwiesen, insbesondere auch auf die rechtzeitige Anmeldung der Hypotheken-Ansprüche bei stattgehabtem Brandschaden und die Geltendmachung derselben im Falle des Collocations- oder des Subhastations-Verfahrens aufmerksam gemacht. (§. 3 Abs. 2. 3; §. 5 a. a. O.)*)

7. Im Gebiete des Französischen Rechts können auszuleihende Kapitalien den Darlehenssuchern mit Sicherheit erst 14 Tage nach erfolgter Inscription der Hypothekar-Forderung gegen den Nachweis gezahlt werden, daß in der gedachten 14tägigen Frist Eigenthums-Veränderungen bezüglich der verpfändeten Grundstücke in die Transscriptions-Register nicht eingetragen, auch ältere Privilegien oder Hypotheken nicht zur Eintragung gekommen sind. (cfr. §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1887 — Kirchl. Amtsblatt de 1887, S. 53).

Ebendaselbst ist außerdem die Erneuerung der hypothekarischen Inscriptionen**) bei dem zuständigen Hypothekenamte vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Jahren zu beantragen und zugleich eine Bescheinigung darüber zu extrahiren, ob und welche Veränßerungen bezüglich der verpfändeten Immobilien inzwischen etwa eingetreten sind. Ebenso ist nach 28 Jahren seit der Ausstellung des Titels die Ausstellung eines neuen Titels resp. eine neue Schuldverschreibung zu veranlassen, event. noch vor Ablauf von 30 Jahren die Hypothek zu kündigen (Art. 2263 Bürg. Ges.-Buches).

*) Außerdem wird auf das Gesetz vom 18. April 1887 (Ges.S. S. 117), über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes unter die Inhaber von Hypotheken und Privilegien, aufmerksam gemacht.

**) D. h. nur noch der vor dem 1. Juli 1885 erfolgten Inscriptionen und Erneuerungen — §. 9 des Gesetzes v. 20. Mai 1885, Ges.S. S. 139.

Ferner wird auf das im Kirchlichen Amtsblatte de 1885 Nr. 11, S. 52 ff. abgedruckte Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 20. Mai 1885 *) verwiesen, insbesondere auf die §§. 4. 5. 7. 10[3]. 12 a. a. O., nach welchen das Hypothekenrecht bei den nach dem 1. Juli 1885 neu eingetragenen resp. erneuerten Hypotheken auf die in der Einschreibung resp. Erneuerung einzeln nach dem Kataster bezeichneten Grundstücke beschränkt ist und das Recht des Verkäufers auf Auflösung des Vertrages wegen Nichtzahlung des Kaufpreises eingetragen werden muß, um erhalten zu werden.

8. Wo im Gebiete des Gemeinen Rechts die Grundbücher noch nicht angelegt worden sind, ist bei Aufnahme der Schuldverschreibung darauf zu achten, und durch Erklärung des Feld- resp. Schöffengerichts festzustellen, daß seit Ausstellung des Attestes sub III b andere Hypotheken nicht bestellt worden sind.
9. Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 702 der deutschen Civilprozeßordnung ist allgemein darauf zu halten, daß sich der Darlehnssucher in der aufzunehmenden Schuldverschreibung für den Fall der Nichtzahlung der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung ausdrücklich unterwirft.
10. Dem Presbyterium wird die größte Sorgfalt bei der Ausleihung von Hypotheken zur Pflicht gemacht.

Renten.

§. 15. Es ist ebenso wie bei den Kapitalien dafür Sorge zu tragen, daß die hypothekarische Eintragung der Renten und anderer Realberechtigungen bewirkt und rechtzeitig erneuert werde.

Auf die unter Vermittelung der Rentenbanken zu bewirkenden Ablösungen von Realberechtigungen, welche den Kirchen, Pfarreien, Küstereien, geistlichen Instituten und kirchlichen Beamten zustehen, finden die Gesetze vom 27. April 1872, 15. März 1879 und 17. Januar 1881 (Gesetzsammlung

*) Ergänzt durch das Gesetz v. 24. Mai 1887 (Ges. S. S. 161 u. Kirchl. Amtsbl. S. 53).

de 1872, S. 417; de 1879, S. 123 und de 1881, S. 5 resp. Kirchl. Amtsblatt de 1872, S. 36; de 1879, S. 27 und de 1881, S. 18) Anwendung. Nach denselben können die Berechtigten seit dem 1. Januer 1884 nur noch bei einer Zerstückelung von Grundstücken fordern, daß ihre Geld- und Roggen-Renten, welche nach der Vertheilung unter 12 Mark bezw. zwei Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Baarbetrages abgelöst werden.

Eine Ablösung derartiger Berechtigungen im Wege des Privatabkommens ist jedoch dadurch auch in Zukunft nicht ausgeschlossen.

Jede Ablösung von Renten und Berechtigungen bedarf der Genehmigung des Consistoriums.

Handelt es sich um nicht ablösbare, rein persönliche Abgaben, welche von den Gliedern einer Kirchengemeinde als solchen zu tragen und an Pfarrer oder Kirchenbeamte zu leisten sind, so kann unter Zustimmung der Bezugsberechtigten durch Beschluß der größern Gemeindevertretung der Geldwerth mit Genehmigung des Consistoriums auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Löschungen.

§. 16. Zur Löschung zurückgezahlter Kapitalien oder abgelöster Renten ist vom Presbyterium ein Löschungs-Consens, in welchem die geschehene Abtragung bescheinigt wird, anzufertigen.

Bei Veränderungen in der hypothekarischen Sicherheit ist die Genehmigung des Consistoriums nachzusuchen.

Werthpapiere.

a. Außerkurs- und Wiederinkurssetzung derselben.

§. 17. Alle den kirchlichen Fonds gehörenden, auf den Inhaber ausgefertigten Werthpapiere müssen außer Kurs gesetzt werden. — Bezüglich der Außerkurs- resp. Wiederinkurssetzungs-Vermerke sind die folgenden, in dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 11. Dezember 1880 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 187) und der Bekanntmachung des Consistoriums vom 20. Dezbr. 1880 (Kirchl. Amtsblatt von 1880, S. 103) enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, zumal von der Beobachtung der vorgeschriebenen Formen die Gültigkeit der Vermerke abhängig ist:

1) Die Presbyterien sind zur Außer- und Wiederinkurssetzung nur solcher Inhaberpapiere befugt, welche den von ihnen vertretenen Kassen, Fonds oder Anstalten gehören.
2. Die Außerkurssetzung erfolgt am zweckmäßigsten durch den Vermerk:

„Außer Kurs gesetzt.
. . . . ., den ten . . . 18 .
Das Presbyterium der ev. Gemeinde." *)

Einer Unterschrift und der Beidrückung des Kirchensiegels bedarf der Außerkurssetzungs-Vermerk nicht.
3. Ist die Außerkurssetzung von einer dem Presbyterium vorgesetzten Behörde (Superintendent ꝛc.) erfolgt, so kann auch die Wiederinkurssetzung nur durch die letztere stattfinden.
4. Die Wiederinkurssetzung darf keine andere Fassung erhalten als die nachstehende:

„Wieder in Kurs gesetzt.
. . . . ., den ten . . . 18 .
Das Presbyterium der ev. Gemeinde." *)

und diesem Vermerke muß das Kirchensiegel in schwarzer Farbe**) und zwar in deutlichem Abdrucke, sowie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Presbyteriums beigefügt sein.
5. Sowohl bei dem Außer- als bei dem Wiederinkurssetzungs-Vermerke ist auf die größte Raumersparniß Bedacht zu nehmen.

b) Nachweisung, Kündigung und Auslosung der Werthpapiere.

Ueber die geldwerthen Inhaber-Papiere, welche in den Etats nur mit dem Gesammtbetrage der einzelnen Arten erscheinen, ist eine Nachweisung in duplo zu führen und das eine Exemplar bei den Papieren selbst, das Duplikat vom Kirchmeister (Rendanten) aufzubewahren. (Laufende Nummer, Bezeichnung der Effekten mit Littera, Nummer, Nominalbetrag, Zinsfuß, Zinszahlungstag, Zinsbetrag.) — Der praeses pres-

*) Befinden sich mehrere evangelische Gemeinden an demselben Orte, so ist die Gemeinde näher zu bezeichnen.

**) Der Abdruck des Siegels in Siegellack, Oblate oder Ruß ist nicht gestattet.

byterii und der Kirchmeister (Rendant) haben genau darauf zu achten, daß ausgelooste oder gekündigte Papiere rechtzeitig zur Zahlung präsentirt werden, sowie zu veranlassen, daß wegen der Wiederanlegung von dem Presbyterium Beschluß gefaßt werde*).

Anleihen und sonstige Belastungen der Gemeinden.

§. 18. Die Aufnahme von Anleihen**), soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Etatsperiode zurückerstattet werden können, unterliegt der Beschlußfassung der größeren Gemeindevertretung sowie der Genehmigung des Consistoriums und des Regierungspräsidenten. (Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 24 Nr. 3.) — In dem betreffenden Beschlusse ist zugleich die Amortisation genau festzusetzen.

Die vorübergehende Verwendung von kirchlichen Kapitalien mit der Bedingung der Refundirung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist nur unter Zustimmung der Repräsentation und mit Genehmigung des Consistoriums zulässig.

Alle sich auf mehrere Jahre erstreckenden oder dauernden Belastungen der Gemeinden, z. B. durch freiwilligen Beitritt zu Verbänden von Grundeigenthümern behufs Ausführung von Meliorationen ꝛc., Bewilligung von Gehältern oder Zulagen ꝛc., bedürfen der Genehmigung des Consistoriums.

---

*) Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Werthpapiere und Dokumente bei der Reichshauptbank in Berlin in Verwahrung gegeben werden können. Die Bank übernimmt für die sichere Aufbewahrung volle Gewähr und außerdem die Verpflichtung, die Coupons einzuziehen und die Zinsen zu zahlen, sowie die Verloosungslisten ꝛc. nachzusehen. Die näheren Bestimmungen können bei jeder Reichsbankstelle eingesehen resp. in gedruckten Exemplaren in Empfang genommen oder auch von dem Comptoir der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin, Jägerstraße 34/36, bezogen werden. — Die Schuldverschreibungen der 4prozentigen und der 3½prozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihen können auch in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, cfr. Anm. zu §. 14 Nr. 1 a.

**) Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf gewährt Darlehen entweder unter Vorbehalt einer beiden Theilen freistehenden Kündigung oder unter Bewilligung der Abtragung in Terminalzahlungen.

Prozesse und Vergleiche.

§. 19. Zur Anstellung von Prozessen oder zu Vergleichen, welche sich nicht auf die Einziehung von Zinsen und fortlaufenden Geldern, sondern auf die Substanz des kirchlichen Vermögens beziehen, wozu auch die Erwerbung oder Abtretung von Real-Berechtigungen zu rechnen ist, bedarf eines Beschlusses des Presbyteriums und der Gemeindevertreter, sowie der Genehmigung des Consistoriums.

Im Geltungsgebiete des Französischen Rechtes werden die Kirchengemeinden in allen Prozessen durch die Kirchmeister vertreten, ohne daß es der Ausstellung einer besonderen Vollmacht Seitens der Presbyterien bedarf (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Mai 1868 — Gesetz-Sammlung S. 450).

Zur Führung von Prozessen bedürfen die kirchlichen Organe keiner Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde (Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 26), zum Abschlusse von Vergleichen jedoch dann, wenn durch dieselben eine Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grund-Eigenthum herbeigeführt werden soll (ebendaselbst Art. 24, 1).

Bei Ausstellung von Prozeßvollmachten ist in der Regel die Ermächtigung zu Vergleichen, zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und zur Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs ausdrücklich auszuschließen (Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 22. September 1881 — Kirchl. Amtsbl. S. 75).

In denjenigen Fällen, in welchen nachweislich die Einnahmen des betreffenden Fonds die etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen, sind die Kirchengemeinden und kirchlichen Institute von der Zahlung der Gerichtskosten, ausschließlich der baaren Auslagen, befreit. Der Antrag wegen Ertheilung des hierauf bezüglichen, dem Prozeßrichter vorzulegenden Attestes ist durch Vermittelung des Consistoriums bei der Königlichen Regierung zu stellen und event. dem Antrage auf Ertheilung der Prozeßgenehmigung beizufügen (Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 23 Nr. 5 und Bekanntmachung des Consistoriums vom 4. April 1882 — Kirchl. Amtsbl. S. 32) *).

*) Wegen der Vertheilung von Immobiliarpreisen im Gel-

Stolgebühren.

§. 20. Zur Neueinführung, Abänderung oder Aufhebung der Stolgebühren ist ein Beschluß der Repräsentation, sowie die Genehmigung der staatlichen und der kirchlichen Centralbehörde erforderlich.

Den auf die Abänderung bestehender Stoltaxen gerichteten, an das Consistorium einzureichenden Anträgen ist nach dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 15. October 1877 — Kirchl. Amtsblatt de 1878, S. 32 — ein Schriftstück in separato beizufügen, welches enthält:

I. eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung sämmtlicher bisher erhobenen Gebühren, sorgfältig geordnet, etwa nach den Rubriken:
   1) Taufen a) in der Kirche, b) im Hause;
   2) Proklamation a) mit, b) ohne Losschein;
   3) Trauung ꝛc.;
   4) Beerdigung ꝛc.;
   5) Confirmation ꝛc.;
   6) kirchliche Atteste.

II. eine gleiche Zusammenstellung sämmtlicher Gebühren, wie sie fortan zur Erhebung kommen sollen, nach denselben Rubriken geordnet und mit ausdrücklicher Angabe der etwa von Gebühren zu befreienden Akte, und darunter den beglaubigten Auszug des betreffenden Beschlusses der Gemeindeorgane (Presbyterium und Repräsentation mit Angabe über deren Beschlußfähigkeit), in welchem zugleich über die etwaige Entschädigung der Berechtigten das Nöthige gesagt und deren Zustimmung zu einer beabsichtigten Veränderung bekundet wird.

Das Ganze (I und II) muß in einem Schriftstücke enthalten sein, da es eine mit dem Genehmigungs-Vermerke der staatlichen und der kirchlichen Centralbehörde zu versehende Urkunde bilden soll.

Kirchenuhr, Glocken und Orgel.

§. 21. Das Presbyterium hat die Kirchenuhr, die Glocken

tungsbereiche des Rheinischen Rechts unter die Inhaber von Hypotheken und Privilegien vgl. das Gesetz vom 18. April 1887 (Ges.S. S. 117).

und die Orgel in fortgesetzter Aufsicht zu halten. — Bei dem Bedürfnisse einer neuen Orgel ist die Disposition des anzuschaffenden Werkes unter Bezeichnung der Dimensionen der Kirche, sowie eine Zeichnung des Orgelgehäuses und der Kostenanschlag dem Consistorium zur Genehmigung vorzulegen. In dem mit dem Orgelbauer abzuschließenden Vertrage ist die Prüfung des vollendeten Werkes durch unbetheiligte Sachverständige vor der Bezahlung der Akkordsumme vorzusehen. (cfr. Ministerial-Instruction vom 3. Oktober 1876 — Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 156 ff.)

Sonstige kirchliche Fonds und Anstalten.

§. 22. Auf die kirchlichen Fonds und Anstalten, welche selbständige juristische Persönlichkeit haben und der synodalen Aufsicht nicht unterliegen, finden, soweit nicht ihre Statuten Anderes festsetzen, die Vorschriften dieses und der folgenden Abschnitte analoge Anwendung.

III. Abschnitt.

Verwaltung der Einkünfte.

A. Etats- und Umlagewesen.

Etats.

§. 23. Das Presbyterium hat für die Kirchenkasse, sowie für etwa vorhandene Schul-, Armen- oder Waisen-Fonds der Gemeinde im Anfange des Kalenderjahres für die mit dem ersten April beginnende Verwaltungs-Periode einen Etat aufzustellen. — Ueber die Pfarrer-Wittwen- und Waisenkassen der Gemeinden sind keine Etats anzufertigen; über die Pfarr-, Organisten- und Küster-Fonds nur dann, und zwar als Theil des Kirchenkassen-Etats, wenn die Einkünfte derselben zur Kirchenkasse fließen und die betreffenden Beamten aus letzterer ihre feste Besoldung empfangen.

Ueber welche anderen Fonds Etats aufzustellen sind, hat die Synodal-Rechnungs-Kommission festzusetzen. — Werden zur Vereinfachung des Rechnungswesens mit Genehmigung der Synodal-Rechnungs-Kommission mehrere Fonds (z. B. Kirchen- und Pfarr-Fonds, oder Almosen-Fonds resp. kirchliche Stiftungen)

in einen Etat zusammengefaßt, so müssen doch die Vermögenstheile sowie die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Fonds in besonderen Titeln von einander getrennt gehalten werden. Eine Vermischung ist schon mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke, denen die Fonds dienen, und den Willen der Stifter nicht zulässig.

Sind an einem ausgeliehenen Kapitale mehrere Fonds betheiligt, so ist die Urkunde bei jedem Fonds mit dem bezüglichen Theilbetrage des Kapitales aufzuführen.

Die Etats sind in der Regel für ein Jahr aufzustellen, doch kann, bei ziemlich gleichmäßigen Verhältnissen, die Synodal-Rechnungs-Kommission gestatten, daß dieselben einen längeren Zeitraum umfassen.

Die Etats erstrecken sich auf alle Einnahmen, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 31. März fällig, und auf alle Ausgaben, welche innerhalb desselben Zeitraumes zu bestreiten sind. — Auf die Anfertigung der Etats, welche die Grundlage für das Rechnungswesen bilden, ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Dieselben müssen so vollständig sein, daß die Kirchmeister resp. Rendanten auf Grund derselben im Stande sind, alle feststehenden Einnahme- und Ausgabebeträge selbständig einzuziehen resp. zu zahlen, und nur zu den vom Etat abweichenden oder in demselben nicht speziell angegebenen Beträgen besonderer Anweisung bedürfen.

Die Etats sind in dreifacher Ausfertigung (für das Consistorium, den Superintendenten und das Presbyterium) aufzustellen.

§. 24. Sind Grundstücke neu verpachtet worden, so ist, unter Angabe des Datums der Verpachtung und der Dauer der Pachtzeit, die Richtigkeit der angesetzten Pachtsumme von dem Presbyterium zu bescheinigen.

Sind Kapitalien gegen hypothekarische Sicherung neu ausgeliehen worden, so ist auf die ertheilte Genehmigung unter Angabe des Datums und der Journal-Nummer derselben hinzuweisen.

Die Erlöse aus verkauften Grundstücken, die Ablösungs-Kapitalien für Renten, sowie die Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen fließen dem Kapitalvermögen des bezüglichen Fonds zu und werden daher in die Etats als anzu-

legende Kapitalien aufgenommen. Erfolgt die Zahlung in dem betreffenden Etatsjahre nicht zum vollem Betrage, so ist die ganze Summe vor der Linie nachrichtlich zu vermerken und nur der wirklich zur Zahlung kommende Betrag als Einnahme vorzusehen.

Umlagen.

§. 25. 1. Die Presbyterien haben bei Aufstellung der Kirchenkassen-Etats darauf hinzuwirken, daß größere Schwankungen in der Höhe der kirchlichen Umlage, welche sich lediglich nach dem im Etat nachgewiesenen Bedürfnisse richtet, möglichst vermieden werden. — Enthält der Etat eine kirchliche Umlage, so muß derselbe vor der Vorlage an die Synodal-Rechnungs-Kommission von der größeren Gemeinde-Vertretung (Repräsentation) genehmigt worden sein und aus dem Beschlusse derselben hervorgehen:

a) die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums und der Repräsentation*), sowie die Zahl der Anwesenden behufs Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung. (§. 32 der Kirchen-Ordnung.) — In einer Gemeinde von 200 und weniger Seelen werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder schriftlich unter Mittheilung des zu berathenden Gegenstandes berufen, und es ist in dem betreffenden Protokolle ausdrücklich anzugeben, daß dies geschehen sei. Die Zahl der Erschienenen hat keinen Einfluß auf die Beschlußfähigkeit. Im Bezirke des Allgemeinen Landrechts kann die Berufung solcher Gemeinden auch in der durch Verordnung vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung, Seite 23) vorgeschriebenen Weise erfolgen;
b) die stattgefundene Berathung des Etats und dessen Genehmigung mit der zu inserirenden Gesammtsumme der Einnahmen und der Ausgaben;
c) die Bewilligung der kirchlichen Umlage in dem anzugebenden Brutto-Betrage, also einschließlich der für Ausfälle in Abzug gebrachten Summe;

*) D. h. diejenige Zahl, welche vorhanden sein soll ohne Rücksicht auf etwaige Abgänge durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung ꝛc.

d) die Bestimmung, nach welchen Steuern die Umlage vertheilt werden soll (§. 18 d der K.-O.);
e) die Festsetzung der Fälligkeitstermine.

2. Die kirchliche Umlage kann in Gemäßheit der Vorschriften in §. 18 d und §. 131 der K.-O. repartirt werden:

a) nach den gesammten direkten Staatssteuern (excl. Hausirgewerbesteuer), also nach Klassen-, Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, oder
b) nach dem vollen Betrage der Klassen- und Einkommensteuer unter gleichzeitiger Heranziehung der übrigen Staatssteuern mit einem Theilbetrage oder unter gänzlicher Freilassung einzelner Steuern, z. B. der Gewerbesteuer;
c) nur nach der Klassen- und Einkommensteuer, oder
d) nach der Klassen- und Einkommensteuer, unter gänzlicher oder theilweiser Freilassung einer oder mehrerer der unteren Klassensteuerstufen;
e) nach der Kommunalsteuer, vorausgesetzt, daß die Kirchengemeinde sich nur über eine bürgerliche Gemeinde erstreckt, oder doch die sämmtlichen zur Kirchengemeinde gehörenden Civilgemeinden ihre Kommunal-Umlage auf dieselben Staatssteuern in einem gleich hohen Prozentsatz repartiren, oder endlich
f) nach der Kommunalsteuer unter Freilassung einer oder mehrerer der unteren Steuerstufen, wie ad d.

3. In dem Etat ist bei dem Titel: „Kirchliche Umlage" vor der Linie der Brutto-Betrag, wie er von der Repräsentation zu genehmigen ist und später in der Heberolle erscheint, zu vermerken. Darunter sind die voraussichtlichen, in der Regel nach dem Prozentsatze eines dreijährigen Durchschnittes zu bemessenden Ausfälle anzugeben und in die betreffende Kolonne des Etats der Reinertrag aufzunehmen, z. B.:

Kirchliche Umlage	ℳ. 1000	Betrag des letzten	Vorge-
ab für etwaige Ausfälle „	30	Etatsjahres	schlagen ꝛc.
bleibt Reinertrag	ℳ. 970	900 ℳ.	970 ℳ.

Die Kosten, welche durch die Aufstellung der Heberollen und die Einziehung der Umlagen entstehen, sind als Ausgaben unter dem Titel: „Verwaltungskosten" besonders nachzuweisen.

4. Zur Unterstützung der Armen kann eine Umlage nicht erhoben werden; die Armen- (Diakonie-) Kasse ist vielmehr auf ihre eigenen Mittel, den Ertrag der Kollekten und auf sonstige Zuwendungen beschränkt.

Betriebsfonds.

§. 26. Damit der Kirchmeister (Rendant) in den ersten Monaten eines jeden Rechnungsjahres in der Lage ist, die vorkommenden Ausgaben zu bestreiten, wird empfohlen, auf allmähliche Ansammlung eines den Kassenverhältnissen der Gemeinde entsprechenden Betriebsfonds Bedacht zu nehmen und zu diesem Zwecke alljährlich, bis der Betriebsfonds vollständig gesammelt sein wird, in dem Etat einen Betrag vorzusehen.

Abschluß des Etats.

§. 27. Jeder Etat muß in Einnahme und Ausgabe balanciren, und es ist nicht zulässig, mit einem Ueberschusse oder Deficit abzuschließen. Ist der sich ergebende Ueberschuß gering, so wird der Titel: „Insgemein" der Ausgabe um eben soviel erhöht, ein größerer Betrag dagegen als anzulegendes Kapital aufgenommen, und die Beseitigung eines Deficits durch Ermäßigung der Ausgaben oder durch Erhöhung der Umlage bewirkt.

Es empfiehlt sich, die Schluß-Summen des Etats durch Erhöhung oder Reducirung des Titels: „Insgemein" angemessen abzurunden.

Stellen sich nach Festsetzung des Etats noch besondere Ausgaben als nothwendig heraus, so sind dieselben in einen Nachtrags-Etat aufzunehmen, bezüglich dessen in derselben Weise wie mit dem Haupt-Etat zu verfahren ist.

Zwangsweise Aufnahme von Beträgen in den Etat.

§. 28. Verweigert das Presbyterium seine Mitwirkung zur Anfertigung des Etats, so hat der praeses presbyterii allein denselben aufzustellen (jedoch in diesem Falle nur für ein Jahr) und der Repräsentation zur Genehmigung vorzulegen. Lehnt diese die Beschlußfassung über den Etat, die Aufnahme von Beträgen für die der Kirchengemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen oder die Genehmigung der zur Bestrei-

tung der kirchlichen Bedürfnisse nothwendigen Umlage ab, so ist der Etat in drei Exemplaren, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Protokolls, der Synodal-Rechnungs-Kommission vorzulegen, von derselben zu prüfen und zu begutachten — nicht aber festzustellen — und mit den Anlagen dem Consistorium einzureichen.

Die Feststellung wird in einem solchen Falle vom Consistorium im Einverständnisse mit dem Regierungs-Präsidenten erfolgen. (Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.)

Vorlage der Etats an die Synodal-Rechnungs-Kommission.

§. 29. Die Presbyterien haben die Etats in dreifacher Ausfertigung, nöthigenfalls mit einem erläuternden Berichte, spätestens bis Ende Februar der Synodal-Rechnungs-Kommission einzureichen und, falls eine Umlage nothwendig ist, die im §. 31, 2. 3 bezeichneten Schriftstücke gleichzeitig vorzulegen. Die Synodal-Rechnungs-Kommission stellt die Etats endgültig fest, jedoch, falls dieselben kirchliche Umlagen enthalten, mit dem Zusatze: „vorbehaltlich der Genehmigung der Umlage".

Sieht sich derselbe veranlaßt, im Etat eine Aenderung vorzunehmen, welche einen Einfluß auf die Höhe der kirchlichen Umlage hat, so ist wegen der Aufbringung der letzteren eine weitere Beschlußfassung der Repräsentation nothwendig.

Vorlage der Etats an das Consistorium.

§. 30. Nachdem die Etats seitens der Synodal-Rechnungs-Kommission revidirt und festgestellt worden sind, haben die Superintendenten die dritten Exemplare für die ganze Synode bis spätestens zum 1. Juni in einer Sendung dem Consistorium einzureichen.

Genehmigung der Umlage.

§. 31. Bezüglich der Ausführung der Umlagebeschlüsse ist der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ergangene Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1881 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 10 ff. und Kirchl. Amtsbl. S. 12) maßgebend.

Zur Ausführung dieser Beschlüsse darf das Presbyterium

erst schreiten, nachdem zu denselben die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Consistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde ertheilt worden ist.

Zu diesem Zwecke ist in jedem einzelnen Falle sofort nach erfolgter Feststellung des Etats der entsprechende Antrag beim Consistorium zu stellen und sind demselben beizufügen:

1. Der festgestellte Etat in einem Exemplare.
2. Eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Repräsentations-Beschlusses (§. 25 Nr. 1).
3. Eine kurze statistische Zusammenstellung, in welcher anzugeben ist:
   a) Die Seelenzahl der Kirchengemeinde, wenigstens annähernd nach der zuletzt stattgefundenen Ermittelung, unter event. Benutzung der Seitens der Polizeibehörden den Pfarrern zur Ausübung ihres Seelsorgeramtes auf Erfordern zu machenden Mittheilungen über An- und Abzug von Gemeindegliedern (Verfügung vom 9. Oktober 1877, cfr. Kirchl. Amtsbl. S. 78);
   b) die annähernde Zahl der steuerzahlenden Gemeindeglieder nach dem Vorjahre;
   c) die Gesammt-Beträge der von den Mitgliedern der Kirchengemeinde nach der vorjährigen Heberolle entrichteten direkten Staatssteuern, soweit solche der kirchlichen Umlage zu Grunde gelegen haben (getrennt nach den Steuer-Arten: Klassen- und Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer), und falls eine Umlage nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer erfolgt, die Beträge der letzteren nach dem Vorjahre, sowie der Prozentsatz, mit welchem die Kommunalsteuer von der Staatssteuer erhoben wird.

Hebe-Rollen.

§. 32. Jeder Einziehung von Umlagebeträgen muß die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle (vgl. §§. 33. 34) vorausgehen.

Mit der Aufstellung derselben ist seitens des Presbyteriums sofort nach erfolgter Genehmigung der Umlage vorzugehen.

Die Heberolle hat den Umlageantheil und den der Berechnung desselben zu Grunde liegenden Staats- oder Kommunalsteuer-Betrag jedes einzelnen Verpflichteten deutlich ersichtlich zu machen.

Wenn nicht die Staatsbehörde einen bestimmten Prozentsatz der zu Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuer genehmigt hat, so darf nur diejenige Summe umgelegt werden, welche in den Etat aufgenommen und genehmigt worden ist, und es ist unstatthaft, zu diesem Betrage noch Ausfälle oder Kosten irgend welcher Art hinzuzurechnen (cfr. §. 25 Nr. 1 c und 3). Bei der Repartition der Umlage auf die Steuerzahler können jedoch auch nur ganze Prozente zur Anwendung gebracht werden. — Die Heberollen sind zweckmäßiger Weise so einzurichten, daß sie zugleich als Contobücher dienen können und demzufolge bei einer aufgeschlagenen Rolle die linke Seite zur Angabe der Steuerzahler, der zu Grunde gelegten Staats- resp. Kommunalsteuer und der zu zahlenden kirchlichen Umlage, die rechte Seite dagegen zum Eintragen der geleisteten Zahlungen mit Datum resp. laufender Nummer des Kassenbuches und Geldbetrag, sowie des verbleibenden Restes benutzt werde. Sofern die Vereinnahmung der Umlage durch Königliche Rentmeister oder durch Gemeinde-Empfänger erfolgt, ist das für die Kommunalsteuer-Rollen vorgeschriebene Formular mit der durch den Umlage-Modus sich ergebenden Modifikation anzuwenden.

Bescheinigung der Heberolle.

§. 33. Nachdem die Heberolle aufgestellt worden ist, hat das Presbyterium

a) dieselbe dem betreffenden Bürgermeister oder Steuer-Empfänger vorzulegen, um die richtige Eintragung der der Umlage zu Grunde gelegten Steuern zu bescheinigen, demnächst

b) auf dem Titelblatte die Gesammtbeträge der zu Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuern, sowie der kirchlichen Umlage und den Prozentsatz, nach welchem die letztere berechnet wurde, anzugeben, sowie die Rolle einer Prüfung auch in kalkulatorischer Hinsicht zu unterziehen und demnächst zu vollziehen;

c) dieselbe sodann an einem geeigneten Orte 14 Tage lang

offen zu legen und hiervon der Gemeinde entweder durch zweimalige Bekanntmachung von der Kanzel oder durch einmalige Bekanntmachung sowie Insertion in diejenige Zeitung, welche von der Lokalbehörde zu amtlichen Mittheilungen benutzt wird (Kreisblatt) resp. durch sonstige ortsübliche Veröffentlichung Kenntniß zu geben;

d) nach Ablauf dieser Frist unter der Heberolle zu bescheinigen:

„Die Heberolle ist geprüft, wird als richtig auch pro calculo anerkannt und zum Gesammtbetrag von Mk. festgestellt; gleichzeitig wird bescheinigt, daß dieselbe nach vorschriftsmäßiger Bekanntmachung 14 Tage lang offen gelegen hat."

Für besonders einfache und eilige Fälle kann das Consistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Verweigert das Presbyterium bei einer zwangsweise in den Etat eingetragenen Umlage auch die Mitwirkung zur Aufstellung der Heberolle, so ist die Bescheinigung derselben von dem praeses presbyterii allein auszufertigen.

Zugangs-Hebelisten und Abgangslisten.

§. 34. Ueber die kirchliche Umlage der im Laufe des Jahres zugezogenen oder zur Staats- resp. Kommunalsteuer neu veranlagten Gemeindeglieder sind unter Zugrundelegung desselben Prozentsatzes, welcher bei der Heberolle zur Anwendung gekommen ist, und nach Maßgabe der für die Heberollen gegebenen Vorschriften Zugangs-Hebelisten aufzustellen. In denselben ist außerdem bei jedem Steuerzahler der Zeitraum, für welchen die Umlage berechnet worden ist, anzugeben.

Die Offenlegung dieser Listen kann durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten von der Höhe des zu errichtenden Umlagebetrages ersetzt werden, und es ist in diesen Fällen vom Presbyterium unter diesen Listen zu bescheinigen, daß dies geschehen sei. (cfr. §. 37 Nr. 2.)

Die Gemeinde kann auf die Einziehung unerheblicher Zugänge verzichten. —

Auch über die Abgänge wird eine Liste aufgestellt,

welche von dem Presbyterium zu prüfen und als richtig zu bescheinigen ist. Dasselbe bringt die als begründet gefundenen Posten (z. B. durch Tod, Verziehen, Herabsetzung in der Steuer, Unpfändbarkeit) in Abgang und überweist die übrigen als Reste zur Vereinnahmung. — (Vgl. die §§. 1. 6. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Ges.S. S. 140.)

Spezielle Bestimmungen über die Aufstellung der Heberollen.

§. 35. Bei der Aufstellung der Heberollen und der Zugangslisten ist zu beachten:

1. Bei gemischten Ehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Mann oder die Frau evangelisch ist, kommt die nach dem Steuerfuße zu berechnende Umlage, der bestehenden Praxis gemäß, in der Regel zur Hälfte in Ansatz.
2. Die aus der evangelischen Kirche durch Erklärung vor dem Richter ausgetretenen Personen entrichten noch bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres die Umlage. Auch dauert die Beitragspflicht derselben zu außerordentlichen kirchlichen Bauten bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres fort, sofern die Nothwendigkeit des Baues vor dem Kalenderjahre der Austrittserklärung festgestellt worden war (Gesetz vom 14. Mai 1873, Ges.S. S. 207 und Kirchl. Amtsbl. S. 52).
3. Erfolgt die Aufbringung der kirchlichen Umlage unter Heranziehung der unteren Stufen der Klassensteuer, so können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen mit herangezogen werden, welche bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 420 Mark nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von Mk. 1,50 jährlich (§. 9 a des Gesetzes vom 25. Mai 1873, Ges.S. S. 213).
4. a) Die Civilbeamten der Militärverwaltung (ausschließlich der Lazarethbeamten) in offenen Orten;
   b) alle ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere,

sowie diejenigen mit Pension verabschiedeten Offiziere, welche den Militärgerichtsstand nicht behalten haben;

c) die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension verabschiedeten Offiziere, welche den Militärgerichtsstand behalten haben, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich nicht befindet;

d) sämmtliche verabschiedete Beamten der Militärverwaltung und die mit oder ohne Pension entlassenen Militärpersonen aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen;

e) auf unbestimmte Zeit beurlaubte Mannschaften und die nicht im aktiven Dienste befindlichen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

f) die Witwen und Kinder verstorbener Militärpersonen, sowie

g) Dienstboten der Offiziere und Militärbeamten während des Friedens resp. solange sie ihrer Herrschaft nicht ins Feld gefolgt sind,

gehören den Civilkirchengemeinden an (Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, §§. 34—37) und sind deshalb in demselben Maße wie die übrigen Gemeindeglieder zu besteuern.

5. Pfarrer und Kirchenbeamte können von ihrem dienstlichen Einkommen zur Umlage nicht herangezogen werden.

6. Hinsichtlich der Staats- und Kommunalbeamten, sowie der Lehrer wird auf die Entscheidungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. August 1878 (Kirchl. Amtsbl. S. 80), 13. August 1880 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) und 8. November 1884 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 68) verwiesen.

7. Die kirchliche Besteuerung der Personen mit mehrfachem Wohnsitze erfolgt nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 5. Februar 1886 — Kirchl. Amtsbl. S. 16.

Vorlage der Heberollen.

§. 36. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur

auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter Vollstreckbarkeits-Erklärung der Heberollen vollzogen werden. Behufs Erwirkung derselben sind die Heberollen, vorschriftsmäßig bescheinigt (cfr. §§. 33 und 34, Abs. 2), dem Consistorium seitens des betreffenden Superintendenten, und zwar für jede Pfarrgemeinde besonders, bis spätestens zum 1. August einzureichen.

Einziehung der Umlage und Beitreibung der Reste.

§. 37. 1. Falls die Einziehung der Umlage nicht durch den Kirchmeister (Rendanten) geschieht, ist möglichst das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung einem Staats- oder Kommunal-Steuer-Empfänger zu übertragen. Demselben sind in der Regel nicht mehr als 4 Prozent der Ist-Einnahmen als Tantieme zuzubilligen.

2. Bei der Einziehung der Umlage (einschließlich der in Zugang gestellten Beträge) ist zu beachten, daß die Umlage-Zettel den Pflichtigen vor Ablauf des betreffenden Etatsjahres behändigt sein müssen (Gesetz vom 18. Juni 1840). Auf den Umlagezetteln sind auch die Fälligkeitstermine anzugeben.

3. Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (Art. 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Ges.S. S. 125 — und §. 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 7. September 1879 — Ges.S. S. 591) zu bewirken, und zwar:

a) falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung einem Königlichen oder Kommunal-Steuererheber übertragen worden ist, ohne weiteren Antrag durch diesen;
b) andernfalls durch die auf rechtzeitigen Antrag des Presbyteriums von der Bezirksregierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§. 3 Absatz 3 a. a. O.) auf den Antrag des Kirchmeisters (Rendanten) der Kirchengemeinde.

Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine der Umlage — jedenfalls noch vor Jahresschluß — behufs Beitreibung der Reste ein als richtig bescheinigtes Verzeichniß derselben (Lfd. Nummer der Heberolle

resp. Zugangsliste, Name und Wohnort des Restanten, Restbetrag) nebst der exekutorisch erklärten Heberolle resp. Zugangsliste der Vollstreckungsbehörde direkt vorzulegen.

4. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

5. Sofern nicht bei der Uebertragung des gesammten Einziehungsgeschäftes eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart worden ist (Nr. 1), haben

die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu der Verordnung vom 7. September 1879 zu gewährende Remuneration und

die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarife zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren

Anspruch.

Reklamationen.

§. 38. Reklamationen sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist, vom Tage der Offenlegung der Heberolle bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten (§. 34 Absatz 2) an, zulässig (cfr. die §§. 1 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Ges.S. S. 140). — Ueber dieselben entscheidet das Presbyterium. Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist, vom Tage der Zustellung des Bescheides an, der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Consistorium einzureichen und von diesem mittels gutachtlicher Aeußerung an die betreffende Bezirks-Regierung abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879 — Gesetz-Sammlung Seite 591) — oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§. 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

Beständige Abgaben und Leistungen.

§. 39. Hinsichtlich der an Kirchen und deren Beamte zu entrichtenden beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche auf allgemein gesetzlichen Vorschriften oder auf notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassungen beruhen, findet die exekutivische Beitreibung sowohl der laufenden als auch der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbliebenen Beträge nach Vorschrift der Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 bezw. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung de 1836, Seite 198 und de 1861, Seite 241 sowie Kirchl. Amtsblatt de 1861, Seite 48) durch die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Da die exekutivische Beitreibung gehemmt wird, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und, wenigstens seit zwei Jahren vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet, so haben die Presbyterien schon mit Rücksicht hierauf den regelmäßigen Eingang der Abgaben und die rechtzeitige Ausführung der schuldigen Leistungen für die kirchlichen Fonds zu sichern.

Stehen die von den einzelnen zu entrichtenden Beträge ꝛc. nicht fest, sondern werden dieselben observanzmäßig alljährlich unter Zugrundelegung eines bestimmten Vertheilungs-Modus berechnet, so sind die betreffenden Hebelisten in jedem Jahre unter Mitwirkung der Presbyterien rechtzeitig aufzustellen und wie die Heberollen über die kirchliche Umlage zur Einsichtnahme offen zu legen. Findet die Repartition nach dem Fuße der Staatssteuern statt, so muß in den Listen von dem betreffenden Bürgermeister oder Steuerempfänger die Richtigkeit der eingetragenen Steuern bescheinigt werden.

Behufs Zwangsbeitreibung der etwa verbliebenen Reste ist am Jahresschlusse seitens der Empfangsberechtigten resp. des mit dem Empfange Beauftragten ein Verzeichniß der im Rückstande verbliebenen Debenten aufzustellen, als richtig zu bescheinigen, sowie von dem Presbyterium mit einem Atteste darüber zu versehen, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der aufgenommenen Beträge und Leistungen auf einer bestehenden Orts- (Bezirks-) Verfassung beruhe.

Dieses Rest-Verzeichniß wird demnächst, unter Beifügung der etwa zu Grunde gelegten Vertheilungsliste

und eines Marktpreis-Attestes des Bürgermeisters, falls an Stelle von Naturalien eine Geldentschädigung berechnet worden ist, dem Consistorium zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeits-Erklärung vorgelegt.

Wenn die Pfarrer und Kirchen-Beamten derartige Gehaltstheile selbst erheben, so haben sie allein für deren Einziehung Sorge zu tragen. Das Presbyterium hat jedoch auch seinerseits darauf zu achten, daß dieselben regelmäßig erhoben werden, damit sie nicht etwa durch unterlassene Einziehung verloren gehen. —

Bei rückständigen Stolgebühren findet die Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren nicht statt; dieselben sind vielmehr im Rechtswege (durch Zahlungsbefehl) einzuziehen. (cfr. §§. 628 ff. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R.-G.-Bl. S. 83.)

B. Buch- und Kassenführung.

Kassenbestand.

§. 40. Jeder Verwalter einer Kasse ist verpflichtet, den Bestand derselben sorgfältig und sicher aufzubewahren, und haftet für alle durch sein Verschulden entstehenden Verluste mit seinem Vermögen.

Kassenübergabe.

§. 41. Nach dem Eintritte eines neuen Kirchmeisters, Diakonen oder Rendanten ist durch den praeses presbyterii auf Grund des abgeschlossenen und vorher nach den Belägen und der letzten Rechnung geprüften Kassen-Journals (Einnahme- und Ausgabebuchs) und eines Verzeichnisses der Restanten resp. auf Grund der gelegten Rechnung die Kasse zu übergeben.

Einnahmen und Ausgaben.

§. 42. Bei feststehenden Einnahmen*), sowie bei Ausgaben, welche in den Etats für bestimmte Personen unter Angabe

*) Alle einer Kirchengemeinde zufließenden außerordentlichen Einnahmen, z. B. Unterstützungen, Geschenke, Erträge einer Kollekte 2c. sind, unter deutlicher Bezeichnung ihrer Bestimmung und ordnungsmäßig belegt, in der betr. Rechnung nachzuweisen.

des Zweckes, ohne weiteren Vorbehalt, enthalten sind, gilt der Etat als generelle Anweisung. An andere als die bezeichneten Personen dürfen Ausgaben nur auf Grund einer speziellen Ermächtigung des praeses presbyterii bezw. des Vorsitzenden der Spezialstiftung geleistet werden. Auch im Uebrigen werden durch diesen alle Hebungen und Zahlungen nach §. 16, 1 der Kirchenordnung angewiesen. Bei Prüfung der Rechnungs-Beläge ist erforderlichen Falles vor der Zahlung die Richtigkeit und Preiswürdigkeit der in Rechnung gestellten Arbeiten und Lieferungen durch einen Sachverständigen festzustellen.

Zur Erleichterung der Rechnungslegung dient es, wenn den Handwerkern und Lieferanten zur Pflicht gemacht wird, ihre Rechnungen nach den Titeln des Etats zu trennen und nicht Gegenstände, die unter verschiedene Titel gehören, in eine Rechnung zusammenzufassen.

Ueberschreitungen und Ersparnisse.

§. 43. Die einzelnen Titel des Etats übertragen sich gegenseitig mit Ausnahme der Titel: „Besoldungen", „Armen-Unterstützungen", „Passiv-Zinsen und Renten", sowie „Anzulegende Kapitalien". Es können demnach mit dieser Einschränkung seitens des Presbyteriums die Mehr-Einnahmen oder Ersparnisse des einen Titels zu Mehr-Ausgaben eines anderen Titels ohne weitere Anfrage verwendet werden.

Die Verwendung von Ersparnissen des Besoldungstitels zu anderen Ausgaben ist nur dann ohne Genehmigung der Synodal-Rechnungs-Kommission und zwar vorbehaltlich der Rechte Dritter zulässig, wenn bei Eintritt einer Pfarr- oder sonstigen Vakanz die Ersparnisse aus diesem Titel zur Bestreitung der Vakanzkosten, einschließlich der Wahl-, Umzugs- und Einführungskosten des neuen Pfarrers resp. Kirchenbeamten, verwendet werden.

In gleicher Weise ist das Presbyterium berechtigt, Ersparnisse an Hebegebühren zu Ausgaben eines anderen Titels zu verwenden.

Ueberschreitungen des Etats im Ganzen sind zu vermeiden, und darf daher ein Deficit oder ein durch Rest-Einnahme nicht zu deckender Vorschuß des Rechnungsführers im Allgemeinen nicht vorkommen. Für Ausnahmefälle hat die Synodal-

Rechnungs-Kommission hinsichtlich der zulässigen Höhe des Betrages eine Grenze festzustellen und darf deren Ueberschreitung nur bei unvermeidlichen größeren Ausgaben oder dem Nicht-Eingange eines großen Theiles der Einnahmen gestatten. Außerdem darf das Presbyterium, wenn eine kirchliche Umlage bereits erhoben oder durch die Ueberschreitung der etatsmäßigen Ausgaben für das nächste Jahr nothwendig wird, ohne vorherige Ermächtigung der Repräsentation, welche wegen Beschaffung der fehlenden Mittel zu beschließen hat, über die ihm nach dem Etat der Kirchenkasse zur Verfügung stehenden Summen nicht hinausgehen. Ein jeder Vorschuß (Deficit) ist möglichst in dem nächsten Etatsjahre zu decken; kann dieses nicht geschehen, so ist derselbe, falls die Deckung auch in den nächsten 2 Jahren nicht erfolgen kann, wie eine Anleihe zu behandeln, d. h. es ist die Genehmigung zur Verzinsung und successiven Tilgung, unter Beifügung eines Amortisationsplanes, bei dem Consistorium nachzusuchen.

Kassenbuch (Journal).

§. 44. Jeder Kassenverwalter hat alle Einnahmen und Ausgaben sofort in ein dazu bestimmtes, dauerhaftes Kassenbuch (Journal) einzutragen.

Berichtigungen in demselben geschehen in der Art, daß die falschen Angaben durchstrichen und die richtigen darüber geschrieben werden.

Das Kassenbuch wird von Seite zu Seite aufgerechnet und die Summe jeder Seite auf die folgende Seite übertragen, sowie zu jeder Kassenrevision und am Schlusse des Rechnungsjahres vollständig abgeschlossen.

Hierbei wird die Ausgabe-Summe von der Einnahme abgezogen und der Bestand oder das Deficit in das folgende Jahr, für welches im Kassenbuche ein neuer Abschnitt zu bilden ist, übertragen.

Wird die Kirchenkasse von dem Rendanten einer anderen öffentlichen Kasse mitverwaltet, so hat derselbe ein Spezialjournal über die Einnahmen und die Ausgaben der Kirchenkasse zu führen.

Die gezahlten Beträge der Umlage sind, falls der Kirchmeister (Rendant) selbst dieselben einzieht, außer ihrer Ein-

tragung in das Kassenbuch noch in der Heberolle bei dem Namen des Steuerzahlers zu notiren.

Hauptbuch (Manual).

§. 45. Alle besoldeten Rendanten haben außer dem Kassenbuche (Journal) noch ein Hauptbuch (Manual) zu führen. Auch den Kirchmeistern und unbesoldeten Rendanten, namentlich bei Kassen von einem größeren Geschäftsumfange, wird die Führung eines Hauptbuches dringend empfohlen. Dasselbe wird, für jeden Fonds getrennt, alljährlich neu angelegt und dem Inhalte des Etats — nach Titeln und Positionen — entsprechend eingerichtet. Da die zur Eintragung kommenden Einnahme- und Ausgabe-Posten nicht im Voraus genau bekannt sind, so müssen innerhalb der einzelnen Titel die nothwendigen Zwischenräume gelassen werden.

In das Manual sind zunächst die bei dem Abschlusse des vorjährigen Manuals resp. der Rechnung verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste als Zugang in Kolonne 2, sowie die feststehenden laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des betreffenden Etats als Soll in Kolonne 1 einzeln einzutragen. Alle übrigen nicht etatsmäßig fixirten Einnahmen und Ausgaben müssen sofort beim Eingange der betreffenden Anweisung im Manuale zum Soll gestellt werden. Hierzu ist Kolonne 4 zu benutzen, so daß diese die einzelnen Beträge enthält, welche auf das etatsmäßige Soll angewiesen sind, und somit stets gegen dasselbe balancirt werden kann.

Quittungen.

§. 46. Ueber jede Zahlung muß der Rechnungsführer sich sofort Quittung ertheilen lassen; doch können Zahlungen an auswärtige Privatpersonen bis zum Betrage von 400 Mark durch Post-Anweisung geleistet und durch den Post-Einlieferungsschein statt der Quittung justifizirt werden. — Personen, welche schreibensunkundig sind, vollziehen die Quittung mittelst Handzeichens, welches von einer unbetheiligten Person zu attestiren ist.

Ueber periodische Zahlungen, z. B. Gehälter, sind bei der letzten Zahlung im Etatsjahre Jahresquittungen zu fordern und den Rechnungsbelägen einzureihen, die einzel-

neu Quittungen aber den Ausstellern derselben auf Verlangen zurückzugeben, sonst zu vernichten.

Bei Geldspenden an Arme haben die Diakonen über die geleisteten Zahlungen wenigstens eine Nachweisung mit namentlicher Angabe der Empfänger und Aufführung der Geldbeträge aufzustellen und unter derselben zu bescheinigen, daß die Zahlungen stattgefunden haben.

Die Ausgaben für Naturallieferungen an Arme (Kohlen, Holz, Brod, Kleidungsstücke u. s. w.) sind stets mit den Quittungen der Lieferanten zu belegen.

Kassenabschluß.

§. 47. Der besoldete Rendant hat am Ende jedes Vierteljahres dem praeses presbyterii folgenden Kassenabschluß behufs Vorlage in der nächsten Presbyterialsitzung einzureichen:

In der Zeit vom 1. April bis . . ten . . betrug bei dem

	Kirchenfonds	Baufonds	Armenfonds 2c.	in Summa
die Einnahme:	—,— M.	—,— M.	—,— M.	—,— M.
die Ausgabe:	—,— M.	—,— M.	—,— M.	—,— M.
es ist daher Bestand:	—,— M.	—,— M.	—,— M.	—,— M.
„ „ „ Vorschuß:	—,— M.	—,— M.	—,— M.	—,— M.

Die Aufstellung derartiger Kassenabschlüsse wird auch den Kirchmeistern und unbesoldeten Rendanten, insbesondere bei Kassen von einem größeren Geschäftsumfange, dringend empfohlen.

Kassenrevisionen.

§. 48. Das Presbyterium ist befugt, die seiner Aufsicht unterworfenen Kassen nach Maßgabe der Nummer 2 der §§. 16 und 17 der Kirchenordnung einer besonderen Revision zu unterziehen. Bei Kassen, welche von besoldeten Rendanten verwaltet werden, ist das Presbyterium verpflichtet, regelmäßige sowie auch außerordentliche Kassenrevisionen (letztere in der Regel jährlich ein Mal) anzuordnen.

Bei jeder Kassenrevision wird mit der Nachzählung des vom Rendanten baar vorzuzeigenden Bestandes der Anfang

gemacht und der Rendant zu der amtlichen Erklärung aufgefordert, daß er keine anderen als die vorgezeigten Kassengelder in Händen habe. Demnächst wird das Journal in calculo und die seit der letzten gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Revision vorgenommenen Eintragungen nach den Etats und den Belägen geprüft, sowie festgestellt, ob der zu bewirkende Abschluß mit dem vorgezeigten Bestande übereinstimmt, auch vom Manuale Einsicht genommen, wobei die bereits fälligen, aber noch nicht als vereinnahmt nachgewiesenen Beträge speziell geprüft werden, sowie am Schlusse die Werthpapiere einer Revision unterzogen.

Unter den Abschluß des Kassenbuches setzt der Revisor den Vermerk der Revision und nimmt über den Befund eine Verhandlung auf, welche der Rendant mit zu vollziehen hat.

Wird eine kirchliche Kasse von einem Königlichen oder einem Kommunal-Steuerempfänger oder von dem Rechnungsführer einer anderen Kasse mitverwaltet, so hat sich der Revisor mit dem Curator der betreffenden Kasse (Landrath, Bürgermeister u. s. w.) behufs Betheiligung desselben an der Kassenrevision in Verbindung zu setzen, damit jedesmal sämmtliche Fonds gleichzeitig revidirt werden.

Ergiebt sich bei einer Kassenrevision eine unrichtige Buchführung oder stellt sich ein Deficit heraus, welches nicht sofort im Beisein des Revisors gedeckt wird, so sind die zur Sicherung des kirchlichen Fonds nothwendigen Maßregeln schleunigst zu ergreifen und ist dem Consistorium, unter Vorlage einer Abschrift der Kassenrevisions-Verhandlung, Anzeige zu erstatten.

Rechnungslegung im Allgemeinen und Spezial-Baurechnungen.

§. 49. Ueber jeden, nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds ist von dem betreffenden Kassenverwalter alljährlich eine Rechnung nach dem beigefügten Formulare aufzustellen und dem Presbyterium zu dem von demselben bestimmten Termine in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Jede Rechnung muß auf das Kassenbuch — und wenn ein Manual geführt wird, auch auf dieses — gegründet sein und mit dem Abschlusse desselben genau übereinstimmen. — Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen nach

den einzelnen Belägen aufzuführen, da es sowohl die Rechnungslegung als die Revision erschweren würde, wenn die Beträge mehrerer Beläge in einer Summe ausgebracht werden. Sie müssen so deutlich bezeichnet werden, daß der Sachverhalt, also bei den Ausgaben der Name des Empfängers und die ausgeführte Leistung, zu ersehen ist.

Die Ausgaben für größere, durch mehrere Rechnungsjahre sich hinziehende Bauten (z. B. Kirchen, Pfarrhäuser ꝛc.) sind nicht in die Rechnungen der betreffenden Kasse aufzunehmen, sondern nach Beendigung und Abnahme des Baues, unter Beifügung des Kostenanschlages, der Bau-Revisions-Nachweisung oder eines Revisionsattestes, in Spezial-Baurechnungen nachzuweisen. Das Formular ist dasselbe wie zu den anderen Rechnungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Rubrik: „Nach dem Etat" die Ueberschrift: „Nach dem Kostenanschlage" erhält, die Restkolonne fortfällt und die Beläge nach den Titeln des Kostenanschlages geordnet werden.

Die dem Baufonds aus der Kirchenkasse oder aus anderen Fonds geleisteten Zuschüsse erscheinen in den bezüglichen Jahresrechnungen derselben in einer Summe in Ausgabe; außerdem werden in der Rubrik: „Bemerkungen" dieser Rechnungen die verausgabten Zuschüsse bis zur Beendigung der Bauten von Jahr zu Jahr nachrichtlich fortgeführt, so daß die Richtigkeit der in den Spezial-Baurechnungen nachgewiesenen Einnahmen nach der letzten Jahresrechnung geprüft werden kann.

Einnahme- und Ausgabe-Reste.

§. 50. Sind Einnahmereste vorhanden, so ist bei mehr als viermonatlichen Rückständen in der Rubrik: „Bemerkungen" der Jahresrechnung der Grund anzugeben, weshalb der Rest noch nicht hat eingezogen werden können. — Unbeibringliche Einnahmereste können nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Presbyteriums, welcher in beglaubigter Abschrift mit der Nachweisung der Reste den Rechnungsbelägen beizufügen ist, niedergeschlagen werden. Hierzu ist bei Beträgen über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark die Genehmigung der Synodal-Rechnungs-Kommission, bei höheren Beträgen sowie bei allen Kapitalien die Genehmigung des Consistoriums erforderlich.

Die Ausgabereste sind in den Rechnungen speziell zu bezeichnen.

Vorschüsse und Depositen.

§. 51. Vorschußweise geleistete Zahlungen, d. h. Beträge, welche zur Wiedereinziehung bestimmt sind (z. B. Prozeßkosten), sofern sie in demselben Rechnungsjahre wieder eingezogen werden, und

Depositen, d. h. Einnahmen, welche nur einstweilen aufbewahrt werden (z. B. Kautionen der Rendanten, Bauhandwerker u. s. w.), laufen nicht durch die Rechnungen, sondern werden nur in den Kassenbüchern nachgewiesen.

Vorschüsse, welche nicht in demselben Rechnungsjahre wieder eingezogen worden sind, müssen gleichzeitig bei den Einnahmen als Reste nachgewiesen werden.

Das Presbyterium hat darauf zu achten, daß die Wiedereinziehung der Vorschüsse rechtzeitig erfolgt; auf uneinziehbare Vorschüsse finden die Vorschriften im §. 50 Anwendung.

Belagshefte.

§. 52. Die Beläge sind nach der Reihenfolge der Positionen der Rechnung zu ordnen, fortlaufend am oberen Rande zu nummeriren sowie zu heften.

Ueber die in Verding ausgeführten Arbeiten sind die Submissions-Verhandlungen, Kontrakte und Kosten-Anschläge, bei Holzschlägen und Waldkulturen die genehmigten Holzfällungs- und Kultur-Pläne beizufügen.

An Stelle der Umlage-Heberollen kann eine Bescheinigung des Presbyteriums über die Höhe der Soll-Einnahme als Belag dienen.

Pfarr- und Küster- ꝛc.-Fonds.

§. 53. Ziehen die Pfarrer und Kirchenbeamten die Erträge des Vermögens ihrer Amtsstellen selbst ein, so müssen doch die Presbyterien sich davon überzeugen, daß die zur Dotation der Stellen gehörigen Bestandtheile keine einseitige Veränderung oder Schädigung erfahren haben, und der Synodal-Rechnungs-Kommission eine Bescheinigung darüber mit vorlegen.

Ueber die während einer Vakanz vorgenommenen Einnahmen und Ausgaben sind bei Pfarr- und Küster- ꝛc.-Stellen mit dotirtem Einkommen besondere Rechnungen aufzustellen. Die gemachten Ersparnisse verbleiben dem betreffenden Fonds — vorbehaltlich der Rechte Dritter.

Rechnungs-Abnahme.

§. 54. Das Presbyterium hat entweder selbst oder durch einen zu ernennenden Rechnungs-Ausschuß jede Rechnung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. Daß dies geschehen, ist unter der Rechnung zu konstatiren und im Presbyterial-Protokolle zu erwähnen. Etwaige Bemerkungen, zu welchen die Revision Veranlassung gibt, sind gleichfalls in das Protokoll aufzunehmen, und ist eine beglaubigte Abschrift desselben mit der Rechnung der Synodal-Rechnungs-Kommission zu dem von derselben festgestellten Zeitpunkte vorzulegen.

Rechnungs-Revision.

§. 55. Die Revision der Rechnungen durch die Synodal-Rechnungs-Kommission, die Beantwortung und Erledigung der Notaten, sowie die Ertheilung der Decharge an die Rendanten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden oder seitens der Kreis-Synoden mit Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistoriums noch zu erlassenden Geschäfts-Ordnungen.

Uebersicht über das Rechnungswesen.

§. 56. Die Synodal-Rechnungs-Kommission bezw. der Kalkulator derselben fertigt alljährlich eine vollständige Uebersicht des Vermögens- und Rechnungszustandes der Gemeinden und kirchlichen Fonds an, welche durch den Superintendenten nebst einem Berichte der Kommission über ihre Thätigkeit, über etwaige Bedenken, auf welche dieselbe bei der Arbeit gestoßen ist, sowie über neue Einrichtungen, die sich als wünschenswerth herausgestellt haben, bis zum 31. Dezember dem Consistorium einzureichen ist.

Diese Uebersicht wird außerdem der Kreis-Synode vorgelegt und den Kreis-Synodal-Verhandlungen als Anhang beigefügt.

Aufbewahrung der Kassenbücher und Vernichtung der Belege.

§. 57. 1. Die nicht mehr im Gebrauche befindlichen Kassenbücher sowie die Rechnungen mit den dazu gehörigen Belagsheften sind, geordnet nach den Jahrgängen, im Pfarr-Archive aufzubewahren.

2. Ueber die Vernichtung derselben wird Folgendes festgesetzt:

a) die Rechnungen selbst sind fortwährend aufzubewahren;

b) die Vernichtung der zu den Rechnungen gehörigen Belege kann vorgenommen werden, sobald 10 volle Jahre seit der Dechargirung verflossen sind. Dieselben dürfen jedoch nicht eher vernichtet werden, als bis sie durch den praeses presbyterii oder durch ein anderes geeignetes Mitglied des Presbyteriums einer genauen Durchsicht unterzogen und alle Belege ausgesondert worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen resp. zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden müssen, wie dies bei allen Originaldokumenten und Verhandlungen, bei vielen Kontrakten, Anschlägen, Plänen u. s. w. der Fall ist.

IV. Abschnitt.

Lagerbücher.

§. 58. Die Einrichtung der kirchlichen Lagerbücher wird einer besonderen Regelung vorbehalten.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 59. Die Provinzial-Synode wacht im Sinne des §. 49 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung über die Aufrechterhaltung dieser Verwaltungs-Ordnung. Abänderungen derselben bedürfen, soweit solche nicht in Folge allgemeiner staatlicher oder kirchlicher, auch für die Rheinprovinz verbindlicher Vorschriften von selbst einzutreten haben, der Genehmigung der Provinzial-Synode.

Nachdem der Evangelische Ober Kirchenrath durch die Erlasse vom 6. Mai vor. Js. (Nr. 1420) und vom 23. Dezember vor. Js. (Nr. 6094) die vorstehende, nach Maßgabe der Beschlüsse der XVIII. und XIX. Rheinischen Provinzial-Synode auf Grund des §. 147 der Kirchenordnung aufgestellte

„Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz"

kirchenaufsichtlich genehmigt hat, wird in Folge der von demselben gleichzeitig uns ertheilten Ermächtigung diese Ordnung hierdurch bestätigt.

Coblenz, den 16. Januar 1888.

Königliches Consistorium.

---

21) Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evangelischen Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz.

Zur Sicherung des Vermögens und der Rechte der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute gegen Verluste, sowie um den Inhabern kirchlicher Stellen und den Organen der Verwaltung zu jeder Zeit einen klaren Ueberblick über die gesammte Vermögenslage und die bezüglichen Rechts-Verhältnisse zu gewähren, sind ordnungsmäßig aufgestellte und in die Einzelheiten eingehende Lagerbücher und Inventarien von wesentlicher Bedeutung.

Die Presbyterien, Verwaltungsräthe, Curatorien ꝛc. haben deshalb über die ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögensgegenstände genaue und vollständige Verzeichnisse, soweit solche noch nicht vorhanden sind, nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften aufzustellen bezw. die schon vorhandenen Uebersichten danach zu vervollständigen.

Einrichtung der Lagerbücher.

§. 1. Behufs Anfertigung des Lagerbuches hat das Presbyterium ꝛc. eines oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmen, welche unter Zugrundelegung der vorhandenen Urkunden, Etats, Rechnungen und sonstigen Notizen das Ver-

mögen der betreffenden Kirchengemeinde ꝛc. in seinen einzelnen Bestandtheilen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, von dem Vorhandensein der einzelnen Grundstücke in ihrem Soll-Bestande, von dem baulichen Zustande und der Einrichtung der Gebäude, von der fortdauernden Gültigkeit der Hypotheken-Instrumente und sonstigen Schulddokumente, von dem Vorhandensein und der noch nicht erfolgten Ausloosung der Werthpapiere, event. unter Mitwirkung von Sachverständigen, sich zu überzeugen, die der Kirchengemeinde ꝛc. zustehenden Gerechtsame und deren unausgesetzte Uebung, überhaupt den ganzen Besitzstand der Kirchengemeinde ꝛc., sowie auch die Schulden und Verpflichtungen derselben genau und sicher festzustellen haben.

§. 2. Sind über die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen einzelner Schuldner beweisende Dokumente nicht vorhanden, so ist die Anerkennung mit der nöthigen Vorsicht, soweit dies möglich ist, herbeizuführen.

§. 3. Sämmtliche Grundstücke sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit Grenzsteinen zu bezeichnen sowie zu kartiren und nöthigenfalls neu zu vermessen.

Der Soll-Bestand muß sowohl mit dem gegenwärtigen thatsächlichen Zustande als auch mit den Angaben des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters übereinstimmen und ist, im Falle sich bei der Prüfung Verschiedenheiten ergeben, wegen der Berichtigung das Erforderliche sofort zu veranlassen.

§. 4. Nachdem die Bevollmächtigten des Presbyteriums ꝛc. ihre Ermittelungen und Vorbereitungen beendet haben, berichten sie über das Ergebniß und geben zugleich ihre Vorschläge über die Aufstellung des Lagerbuches ab.

Die Anfertigung sowie auch die später nothwendig werdende Fortschreibung und Berichtigung desselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Presbyteriums (Verwaltungsrathes ꝛc.) selbst oder durch ein geeignetes Mitglied des Presbyteriums (Verwaltungsrathes ꝛc.) bezw. durch eine dafür bestellte Kommission, erforderlichenfalls auch unter deren Aufsicht und Leitung durch eine zu diesem Zwecke besonders zu bestellende Person auf Kosten der betreffenden Kirchengemeinde (Stiftung).

§. 5. Die Lagerbücher, zu welchen gutes und festes Papier in angemessenem Formate zu verwenden ist, werden in

doppelter Ausfertigung angelegt, paginirt und dauerhaft gebunden.

Die dazu gehörigen Karten und Zeichnungen sind in eine besondere Sammlung zu vereinigen.

Alle Eintragungen in das Lagerbuch müssen möglichst ohne Correcturen in einer guten, deutlichen Handschrift erfolgen. Dieselben dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Richtigkeit der betreffenden Posten anerkannt ist (§§. 12 und 20).

§. 6. Jedes Lagerbuch muß den Nachweis über das gesammte Vermögen der einzelnen Kirchengemeinde ꝛc. (Mutter-, Tochter-, Schwester-Gemeinde, Stiftung ꝛc.) mit einer kurzen, aber deutlichen Beschreibung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen enthalten.

Für Stiftungen, welche zwar vermöge ihres kirchlichen Charakters der Aufsicht des Presbyteriums unterstehen, jedoch stiftungsmäßig von eigenen Vorständen verwaltet werden, können besondere Lagerbücher angelegt werden.

Ebenso ist nachgegeben, das Lagerbuch einer Gemeinde in mehrere Theile für einzelne Fonds zu trennen, wenn dasselbe in einem Bande zu umfangreich werden würde.

§. 7. Alle Lagerbücher werden mit Inhaltsverzeichnissen versehen und erhalten als Einleitung eine kurzgefaßte Geschichte der Kirchengemeinde (Stiftung ꝛc.), in welcher die zu der Parochie nach Herkommen oder urkundlich gehörenden Civilgemeinden ꝛc., sowie die etwa mit derselben ein Pfarrsystem bildenden sonstigen Kirchengemeinden namentlich zu bezeichnen, ferner der geschichtliche Zusammenhang verbundener Kirchen- und Schulstellen, sowie die Entstehung und die wesentlichsten Veränderungen des Vermögens, soweit dieselben mit Sicherheit noch ermittelt werden können, zu erwähnen sind.

Bestehen Patronatsverhältnisse, so sind dieselben, sowie die dem Patrone zustehenden Rechte und etwa obliegenden Verpflichtungen genau anzugeben.

Die auf die einzelnen Fonds bezüglichen geschichtlichen Mittheilungen können auch unter dem betreffenden Titel selbst erörtert werden.

§. 8. Hierauf werden im Lagerbuche für die einzelnen, von dem Presbyterium verwalteten Fonds (Kirchen-, Pfarr-,

Küster-, Organisten-, Schul-, Armen-Fonds, Vermögen der Stiftungen ꝛc.), getrennt nach den verschiedenen Zwecken, für welche sie bestimmt sind, besondere Abtheilungen eingerichtet und fortlaufend mit A, B, C u. s. w. bezeichnet.

Vermögenstheile, welche einem kirchlichen und einem Schulamte gemeinsam gehören, sind hiernach zu bezeichnen; ist das Rechtsverhältniß streitig oder unaufgeklärt, so sind hierauf bezügliche Vermerke aufzunehmen.

Befinden sich das ganze Pfarr-, Küster-, Schul- ꝛc. Vermögen oder einzelne Theile desselben im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Kirchengemeinden, so sind die betreffenden Vermögensobjekte im Lagerbuche einer jeden Kirchengemeinde, welche Miteigenthumsrechte an denselben hat, unter Angabe des Sachverhaltes aufzuführen.

§. 9. In den Abtheilungen sind die Vermögensvortheile nach folgender Ordnung aufzuführen:

Titel I. Grundstücke, und zwar: Ackerland, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Waldungen, Kirchhöfe, Plätze, Wege, Oedland.

1. Laufende Nummer,
2. Name der Katastralgemeinde,
3. Nummer der { Flur, Parzelle,
4. Lage bezw. Bezeichnung des Grundstückes; Grenzen ꝛc.,
5. Kulturart,
6. Flächeninhalt { Hektar, Ar, Quadratmeter,
7. Angabe der Lasten, welche auf dem Grundstücke haften, sowie ob dasselbe einem Deich-, Meliorations-, Waldschutz- ꝛc. Verbande angehört oder sonst hinsichtlich der freien Disposition Beschränkungen unterworfen ist,
8. Bezeichnung des Erwerbstitels oder der sonstigen Urkunden und Beweismittel über die Eigenthums-Verhältnisse,
9. Eingetragen in das Grundbuch unter { Band, Blatt, Nummer,

10. Benutzungsart des Grundstückes (ob verpachtet oder selbstbewirthschaftet ꝛc.),
11. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel II. Gebäude.

1. Laufende Nummer,
2. Name der Katastralgemeinde,
3. Nummer der { Flur, Parzelle,
4. Bezeichnung des Gebäudes, Lage nach Straße, Hausnummer ꝛc.,
5. Grenzen,
6. Grundfläche { Hektar, Ar, Quadratmeter
   a) der einzelnen Gebäude,
   b) des Hofraumes,
7. Beschreibung des jetzigen Zustandes, Angabe der Länge und Breite der einzelnen Gebäude, Bauart ꝛc.,
8. Ursprung, frühere und jetzige Bestimmung und Benutzung, Ankaufspreis und dergleichen,
9. Bezeichnung der vorhandenen Urkunden und sonstigen Beweismittel über die Eigenthumsverhältnisse,
10. Eingetragen in das Grundbuch unter { Band, Blatt, Nummer,
11. Angabe, ob und welche Lasten auf dem Gebäude haften, sowie ob die Disposition über dasselbe Beschränkungen unterliegt,
12. Versichert gegen Feuersgefahr, bei welcher Gesellschaft und mit welcher Summe,
13. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel III. Zehnten, Renten, Erbpächte, Canones.

1. Laufende Nummer,
2. Höhe des Zehnten, der Rente ꝛc.,
   in natura,
   in Gelde (— M. — ₰),
3. Fälligkeitstermin (Tag, Monat),

4. Erhebungsart,
5. Bezeichnung der verhafteten Grundstücke nach:
   Katastralgemeinde,
   Nummer der { Flur, / Parzelle,
   Flächeninhalt { Hektar, / Ar, / Quadratmeter,
6. Bezeichnung der vorhandenen Urkunden und Beweismittel über das Rechtsverhältniß,
7. Hypothekar-Inscription: Datum, Band, Blatt, Nummer,
8. Datum der Erneuerung
   a) der Eintragung,
   b) des Titels,
9. Eingetragen in das Grundbuch unter { Ort, / Band, / Blatt, / Nummer,
10. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel IV. Sonstige Gerechtsame.

1. Laufende Nummer,
2. Gegenstand oder Betrag derselben,
3. Verfallzeit (Tag, Monat),
4. Bezeichnung entweder a) des Grundstückes, auf welchem dieselben ruhen, nach:
   Katastralgemeinde, sowie
   Nummer der { Flur, / Parzelle,
   oder b) des Namens und Wohnortes des zur Leistung Verpflichteten,
5. Angabe, ob und welche Gegenleistungen oder sonstigen Lasten damit verbunden sind,
6. Bezeichnung der vorhandenen Urkunden und anderen Beweismittel über das Rechtsverhältniß,
7. 8. 9. 10. wie unter Titel III.

Titel V. Kapitalien.

1. Laufende Nummer,
2. Betrag (— M. — ₰),
3. Zinsfuß (pro Cent),
4. Jährlicher Zinsenbetrag (— M. — ₰),
5. Fälligkeitstermin (Tag, Monat),
6. Bezeichnung der Urkunden (im Bezirke des französischen Rechtes: Datum des Titels),
7. Name, Stand und Wohnort des Schuldners,
8. Kündigungsfrist,
9. Hypothekar-Inscription { Datum, Band, Blatt, Nummer,
10. Datum der Erneuerung
    a) der Eintragung,
    b) des Titels,
11. Eingetragen in das Grundbuch unter { Ort, Band, Blatt, Nummer,
12. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel VI. Werthpapiere (Effekten), Sparkassenbücher.

1. Laufende Nummer,
2. Stückzahl,
3. Benennung der Obligationen ꝛc.,
4. Bezeichnung nach Littera, Serie, Nummer, Jahrgang,
5. Nennwerth beziehw. Höhe des eingezahlten Betrages (— M. — ₰),
6. Zinsfuß (pro Cent),
7. Fälligkeitstermin der Zinsen (Tag, Monat),
8. Außer Kurs gesetzt a) am { Tag, Monat, Jahr,
   b) durch wen?
9. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

— Die in den Titeln V und VI genannten Vermögenstheile nebst den Veränderungen in der zinstragenden Belegung

derselben können auch in einem besonderen Buche (Kapital-Journale), welches als Anlage zum Lagerbuche dient, in ihren einzelnen Positionen aufgeführt werden, jedoch hat in diesem Falle das Lagerbuch auf diesen Anhang hinzuweisen. —

Titel VII. Zuschüsse aus Staatsfonds, Gemeinde- und sonstigen Kassen.

1. Laufende Nummer,
2. Betrag { a) in natura, b) in Gelde (— ℳ. — ₰),
3. Bezeichnung des Zuschusses,
4. Fälligkeitstermin (Tag, Monat),
5. Zeitraum, für welchen der Zuschuß bewilligt worden ist,
6. Benennung der Kasse ꝛc., welche die Zahlung leistet,
7. Angabe, auf welchen Verpflichtungen die Zahlung beruht, Bezeichnung der Urkunde ꝛc.,
8. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Die den Pfarrern und Kirchenbeamten nur für ihre Person bewilligten Gehaltszulagen werden nicht in das Lagerbuch aufgenommen.

Falls jedoch auf widerruflich gewährten oder bloß persönlichen Bedürfnißzuschüssen ein dauerndes Verhältniß beruht (z. B. eine neugegründete Pfarrstelle ꝛc.) und dieses bis zur anderweiten Beschaffung der erforderlichen Mittel dadurch wesentlich seine Existenz hat, so werden dieselben in der Rubrik: „Bemerkungen“ nachrichtlich angegeben.

Titel VIII. Veränderliche Einkünfte.

1. Laufende Nummer,
2. Bezeichnung*),

*) A. Stolgebühren
   a) für den Pfarrer,
   b) für die Kirchenbeamten,
   c) für die Kirchenkasse.
   B. Kollekten und Opfer, welche in der Gemeinde herkömmlich sind.
   C. Unbestimmter Antheil des Fonds an Einkünften von Stiftungen, welche für mehrere Kirchen ꝛc. gemeinschaftlich bestehen.
   D. Einnahmen vom Läuten bei Beerdigungen, von Grabstätten, Benutzung von Leichenwagen, Kirchensitzen ꝛc.

3. { Stückzahl, Gewicht ꝛc.,
   { Geldbetrag (— ℳ. — ₰),
4. Berechtigungstitel (Herkommen, Beschluß der Gemeinde-Vertretung, Datum und Nummer der genehmigenden Verfügung),
5. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel IX. Leistungen und Verpflichtungen, welche auf dem Fonds in seiner Gesammtheit oder auf einzelnen Grundstücken ꝛc. desselben (vergleiche Titel I und II) ruhen, einschließlich der zu zahlenden Gehälter.

1. Laufende Nummer,
2. Nähere Bezeichnung der Leistung ꝛc.,
3. Geldbetrag (— ℳ. — ₰),
4. Bezeichnung des Grundstückes ꝛc., auf welchem die Abgabe ꝛc. ruht, nach:
   Katastralgemeinde,
   Nummer der { Flur,
               { Parzelle,
5. das Grundstück ꝛc. ist im Lagerbuche aufgeführt
   unter { Abtheilung,
          { Titel,
          { Laufender Nummer,
6. Verfallzeit (Tag, Monat),
7. Empfangsberechtigter,
8. Bezeichnung der Urkunden, Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung, genehmigenden Verfügung,
9. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel X. Schulden; zu refundirende Kapitalien.

1. Laufende Nummer,
2. Betrag (— ℳ. — ₰),
3. Zinsfuß (pro Cent),
4. Höhe der Jahresgefälle
   a) Zinsen (— ℳ — ₰),
   b) Amortisationsrate (— ℳ. — ₰),
5. Fälligkeitstermin (Tag, Monat),

6. Name, Stand und Wohnort des Gläubigers bezw. Bezeichnung des Fonds, welcher das Darlehn gegeben hat,
7. Bezeichnung der Urkunde bezw. des Repräsentations-Beschlusses und der genehmigenden Verfügung,
8. Kündigungsfrist,
9. Bezeichnung der verpfändeten Objekte nach:
   Katastralgemeinde,
   Nummer der { Flur, / Parzelle,
10. Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Titel XI. Mobilar und Geräthe.

Die zur Ausstattung der Kirche dienenden Gegenstände werden in das Lagerbuch unter diesem Titel eingetragen. Bei den Kirchengeräthen von Gold und Silber, sowie bei sonstigen Werthsachen ist der Geldwerth (Gewicht) und die Herkunft anzugeben.

§. 10. Innerhalb eines jeden Titels sind die einzelnen Positionen fortlaufend zu nummeriren.

Schweben Prozesse über Vermögenstheile oder wird der Besitz sonstig streitig gemacht, so sind die betreffenden Gegenstände dennoch in das Lagerbuch einzutragen und ist der Sachverhalt kurz anzugeben.

§. 11. Damit das Lagerbuch eine lange Reihe von Jahren benutzt werden kann, sind bei der Anlegung desselben, wo die Verhältnisse dies rathsam erscheinen lassen, sämmtliche Titel aufzunehmen, wenn auch zur Zeit eine Gemeinde ꝛc. in einzelnen Titeln Vermögensgegenstände nicht besitzt. Auch ist bei Gebäuden und Grundstücken für die Beschreibung eines jeden Postens eine ganze Seite zu bestimmen.

Am Schlusse eines jeden Titels ist zur Eintragung neu hinzutretender Vermögenstheile sowie zur etwaigen Nachtragung von Veränderungen ein dem Bedürfnisse entsprechender freier Raum zu lassen.

Abschluß und Prüfung der Lagerbücher.

§. 12. Von jedem neuen Lagerbuche ist zunächst ein Concept anzufertigen und letzteres durch das Presbyterium einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, sowie in allen seinen

Theilen richtig zu stellen. Ueber die erfolgte Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Titel und die als richtig anerkannten Nummern eines jeden Titels genau zu bezeichnen sind.

Nachdem dies geschehen ist, wird das Concept mit der Kartensammlung, den Auszügen aus dem Grund- und Gebäudesteuer-Kataster, sowie einer beglaubigten Abschrift der vorgedachten Presbyterial-Verhandlung der Synodal-Rechnungs-Kommission vorgelegt und von derselben in materieller und formeller Hinsicht, auch hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den letzten Etats und Rechnungen, geprüft.

§. 13. Erst nach Erledigung der etwaigen Bemerkungen der Synodal-Rechnungs-Kommission wird das Lagerbuch in der Reinschrift angefertigt und zwar in zwei Exemplaren, von denen das eine für die Gemeinde, das andere für die Synodal-Rechnungs-Kommission bestimmt ist.

Das Presbyterium ꝛc. hat darauf zu achten, daß beide Exemplare Seite für Seite genau übereinstimmen.

Ferner hat das Presbyterium bezw. die mit der Aufstellung und Prüfung des Lagerbuches beauftragte Kommission in beiden Exemplaren hinter der letzten Eintragung eines jeden Titels in der Kolonne „Bemerkungen“ folgende Bescheinigung hinzuzufügen:

„Die Eintragungen unter den Nr. Nr. . . . . in Titel . . sind als richtig und vollständig befunden worden.

Ort, Datum, Firma, Unterschriften.“

§. 14. Schließlich ist ein Exemplar nach dem andern mit dem Concepte der Synodal-Rechnungs-Kommission einzureichen, welche sich von der Uebereinstimmung der beiden Exemplare mit dem Concepte überzeugt und beide Exemplare ihrerseits hinter der letzten Eintragung mit ihrem Revisionsvermerke versieht.

Prüfung vorhandener Lagerbücher.

§. 15. Die bereits vorhandenen und diesen Bestimmungen entsprechenden Lagerbücher — wobei es weniger auf die Form als auf die Vollständigkeit des Inhaltes ankommt — sind ebenfalls einer genauen Prüfung durch das Presbyterium zu

unterwerfen, und sind die etwaigen Anstände, zu welchen die Prüfung Veranlassung gegeben hat, zu beseitigen. Daß dies geschehen ist und das Lagerbuch in Ordnung sich befindet, hat das Presbyterium in einer Verhandlung anzuerkennen.

Ob die alten Lagerbücher genügen und fortgeführt werden können, hat die Synodal-Rechnungs-Kommission zu bestimmen, welche daher auch alle bereits vorhandenen Lagerbücher prüft.

Aufbewahrung der Lagerbücher.

§. 16. Von den beiden Exemplaren des Lagerbuches wird das eine im Archive der Synode bezw. deren Rechnungs-Kommission, dagegen das zweite Exemplar mit der Karten-Sammlung und den Kataster-Auszügen im Archive der betreffenden Gemeinde niedergelegt.

§. 17. Die Kirchengemeinde ꝛc. bewahrt das Lagerbuch und alle ihren Besitzstand betreffenden Urkunden und Schriftstücke, sowie die Werthpapiere unter sicherem Verschlusse auf.

Die auf das Vermögen bezüglichen Urkunden sind auf dem Umschlage mit dem betreffenden Fonds-Titel und der Seitenzahl u. s. w., unter welchen dieselben im Lagerbuche bezw. Kapital-Journale vermerkt sind, zu bezeichnen.

Fortführung der Lagerbücher.

§. 18. Damit die Lagerbücher auch in Zukunft eine deutliche, dem jedesmaligen Vermögensstande entsprechende Uebersicht darbieten, ist die größte Sorgfalt auf die richtige Fortführung derselben zu verwenden.

Das Presbyterium hat daher bei der Aufstellung der Etats und bei der Prüfung der Jahresrechnungen das Lagerbuch sich vorlegen und durch einen oder mehrere aus seiner Mitte Beauftragte feststellen zu lassen, ob alle die Vorjahre betreffenden, von der Synodal-Rechnungs-Kommission als richtig anerkannten Veränderungen eingetragen worden, sowie ob und welche Veränderungen im Laufe des verflossenen Etatsjahres in dem Vermögensstande der sämmtlichen Fonds der Gemeinde eingetreten sind.

§. 19. Bei der Einsendung der Kirchenrechnung oder an einem von dem Superintendenten zu bestimmenden anderweitigen Termine ist eine von dem Presbyterium aufgestellte Nach-

weisung der im letzten Etatsjahre eingetretenen Veränderungen nebst den nöthigen Belägen dem Superintendenten einzureichen. Falls in einer Kirchengemeinde bloß geringfügige Veränderungen vorkommen, kann der Superintendent anordnen, daß die Nachweisung nur von 3 zu 3 Jahren eingereicht werde.

Zu dieser Nachweisung, welche mit dem Hinzufügen als richtig zu bescheinigen ist, daß alle die Vorjahre betreffenden Veränderungen in das Lagerbuch eingetragen worden sind, wird, soweit es sich um neue Erwerbungen und solche umfassende Veränderungen eines Vermögenstheiles handelt, welche die Benutzung aller Spalten im Lagerbuche nothwendig machen, das Formular des entsprechenden Lagerbuchs-Titels jedoch nur in der Größe des gewöhnlichen Schreibpapieres verwendet. Veränderungen, welche sich nur auf einzelne Spalten beziehen, sind — mit den Ueberschriften der betreffenden Abtheilungen und Titel — untereinander in ein Formular, wie folgt, einzutragen:

Seite	Lfde. Nr.	Nr. der Spalte	Wortlaut der Veränderung	Belag	
				zu der Rechnung	beifolgend unter Nr.
des Lagerbuches				welches Fonds? / unter Nr.	

Es ist darauf zu achten, daß die Veränderungs-Nachweisung die Abtheilung, den Titel und die Nummer, sowie die Seite des Lagerbuches genau bezeichnet und wörtlich dasjenige enthält, was in das Lagerbuch eingetragen werden soll.

Die kleineren resp. die auf nur wenige Rubriken sich erstreckenden Veränderungen sind im Lagerbuche in die betreffenden Rubriken selbst in der Weise einzutragen, daß der alte Text durchstrichen und der neue darüber oder darunter gesetzt, sowie in der Kolonne: „Bemerkungen“ die nöthige Erläuterung gegeben wird, die größeren Veränderungen dagegen in der Weise, daß eine Neueintragung auf der bezüglichen Seite selbst, sofern noch hinreichender Raum vorhanden ist, sonst am Schlusse des betreffenden Titels unter fortlaufender Nummer, erfolgt, auf

welche bei der bisherigen Eintragung, und zwar in der Rubrik: „Bemerkungen", hinzuweisen ist.

§. 20. Der Superintendent versieht die Nachweisung mit seinem Visum und giebt sie mit den ihm nach seiner Durchsicht erforderlich scheinenden Bemerkungen an die Synodal-Rechnungs-Kommission ab, welche dieselbe nach den in ihren Händen befindlichen Materialien und den Belägen einer Prüfung unterwirft und, nach Erledigung etwaiger Bemerkungen, die Veränderungen in das bei ihr beruhende Exemplar des Lagerbuches einträgt, auch auf der Nachweisung bemerkt, daß und wie solches geschehen sei.

Das Presbyterium erhält die Veränderungs-Nachweisung mit der Rechnung der Kirchenkasse zurück und vervollständigt erst dann durch wörtliche Eintragung der Veränderungen unter jedesmaliger Beifügung der im §. 13 gedachten Bescheinigung das im Kirchenarchive befindliche Exemplar des Lagerbuches.

§. 21. Diejenigen Positionen, welche durch Nachtragung der Veränderungen gänzlich wegfallen, z. B. zurückgezahlte Kapitalien, abgelöste Renten, sind, damit sie lesbar bleiben, mit Dinte quer zu durchstreichen und dadurch als erloschen kenntlich zu machen.

Sind Veränderungen an Grundstücken oder Gebäuden vorgekommen, so müssen dieselben auch in die etwa vorhandenen Pläne, Grundrisse und Zeichnungen nachgetragen werden.

§. 22. Die im §. 19 erwähnten Veränderungs-Nachweisungen werden, in einem besonderen Aktenstücke vereinigt, im Pfarr-Archive aufbewahrt.

§. 23. Die sämmtlichen Grundstücke einer Gemeinde sind in Zeiträumen von 6 Jahren durch Mitglieder des Presbyteriums einer Besichtigung hinsichtlich der Erhaltung der Grenzen und der Art und Weise ihrer Benutzung zu unterziehen.

Der Befund der Lokalbesichtigung, von welchem dem Presbyterium Kenntniß zu geben, ist in dem bezüglichen Sitzungs-Protokolle kurz zu erwähnen.

Inventarien.

§. 24. Geht in einer Gemeinde der Besitz an beweglichen Gütern über die unter Titel XI unterzubringenden Gegenstände hinaus, so wird über dieselben ein besonderes Inven-

tarium angelegt, in welches alle Gegenstände — getrennt nach den verschiedenen Fonds und Anstalten — zweckmäßigerweise in alphabetischer Ordnung so eingetragen werden, daß immer der erste Buchstabe die Stelle derselben im Verzeichnisse bestimmt. Am Schlusse eines jeden Buchstabens des Alphabetes ist ein hinreichend großer Raum zu Nachtragungen zu lassen.

Die bei Waisenhäusern, Versorgungs-Anstalten, Schulen ꝛc. in verschiedenen Räumen untergebrachten Mobilien sind der besseren Uebersicht wegen in einem besonderen Verzeichnisse für jeden Raum nachzuweisen.

§. 25. Alle neubeschafften Utensilien und Geräthe müssen in dem Inventarium nachgetragen werden und ist die erfolgte Inventarisation auf dem betreffenden Rechnungsbelage unter Angabe des Titels und der laufenden Nummer des Inventars zu vermerken.

Am Schlusse eines jeden Jahres werden die sämmtlichen Geräthe ꝛc. einer Prüfung unterzogen, die unbrauchbar gewordenen in eine Nachweisung zusammengestellt und auf Grund eines Beschlusses des Presbyteriums bezw. einer Anweisung des mit der Aufsicht über die betreffende Anstalt beauftragten Deputirten im Inventarium gelöscht.

Die Inventarien sind in Zeiträumen von 6 Jahren abzuschließen, — falls nicht die Größe einer Anstalt bezw. die Anzahl der Utensilien einen jährlichen Abschluß bedingt, — und die Soll-Bestände mit den Ist-Beständen zu vergleichen. Ueber das Resultat ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Akten aufzubewahren.

Die Inventarien werden so lange fortgeführt, bis sämmtliche Kolonnen des Zuganges bezw. Abganges benutzt worden sind, und demnächst neu angelegt.

Controlle der Lagerbücher und Inventarien.

§. 26. Die Synodal-Rechnungs-Kommissionen haben die ordnungsmäßige Fortführung der in den Händen der Gemeinden befindlichen Exemplare der Lagerbücher sowie der Inventarien zu überwachen und sind befugt, dieselben jederzeit zur Einsichtnahme einzufordern.

Außerdem haben die Superintendenten gemäß §. 145 Nr. 6 der Kirchenordnung bei den Kirchenvisitationen sich die

Lagerbücher und Inventarien nebst den Veränderungs-Nachweisungen vorlegen zu lassen und sich davon zu überzeugen, daß die Veränderungen auch vollständig nachgetragen worden sind.

Lagerbücher und Inventarien der den Kreis-Synoden nicht unterstellten kirchlichen Stiftungen.

§. 27. Die vorstehenden Bestimmungen finden mit den aus den Verhältnissen sich ergebenden Verschiedenheiten auch Anwendung auf die Lagerbücher der sämmtlichen sonstigen, der kreissynodalen Aufsicht nicht unterstellten kirchlichen Institute und Fonds.

An die Stelle der Presbyterien treten die Verwaltungsräthe und Curatorien.

§. 28. Beschränkt sich die Vermögens-Verwaltung der Institute auf Kapital-Vermögen, so genügt der Nachweis desselben in den Etats und Rechnungen. Die Anlegung eines Lagerbuches kann in diesem Falle unterbleiben.

§. 29. Die Duplikate der Lagerbücher derjenigen Stiftungen und Fonds, welche den Kreis-Synoden nicht unterstehen, werden bei dem Consistorium aufbewahrt, welches in jeder Beziehung die Funktionen der Synodal-Rechnungs-Kommissionen übernimmt.

Auf Grund der von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe durch Erlaß vom 18. v. Mts. (Nr. 1252) uns ertheilten Ermächtigung genehmigen wir die vorstehende, von der XIX. Rheinischen Provinzial-Synode angenommene Anweisung, betreffend die Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evangelischen Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz.

Coblenz, den 1. April 1889.

Königliches Consistorium.

Register.

Die Zahlen außerhalb der Klammern beziehen sich auf die §§ der Kirchenordnung nebst deren Anmerkungen. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Anhangs.

Abendmahl 10. 22. 51. 86. 92. (136 ff. 147 f.) 96...102. 145.
Abfindung 65.
Ablehnung der Presb.-Wahl 9.
Abrechnungsordnung 53.
Absolute Mehrheit 8. 29. 32. 41. 46. 49. 59. 110. (80 ff.)
Abweisung v. der Confirmation 110., v. Sacrament 99. 120., v. der Taufpathenschaft 120., v. Wahlrecht 136., überhaupt (135 ff.)
Acten s. Archiv.
Adjuncten 35.
Aelteste 5. 6. 7. 8. 10. 14. 15. 35. 45. 119.
Agende 62. 66. 81.
Amtsantritt 59.
„ briefe 139.
„ dauer der Presbyter 8.
„ einkünfte 59. 60. 65.
„ enthebung 122. 126. (153 ff.)
„ gehülfe (164).
„ handlungen 66. 70. 75. 81. 139.
„ periode der Presbyter und Repräsentanten 28. (80 ff.)
„ verschwiegenheit 12.
Anleihen (204).
Anstaltsgeistliche 35.
Anzahl der Repräsentanten 19.
Appellation 110. 126. (158 ff.).
Archiv der Pfarrgemeinde 43. 52. 54. 68. 145.
Armenkassen, -fonds, -Vermögen 14. 17. 128. 145. 147.
Armenpfleger s. Diaconen.
Assessor der Kreis-Synode 36. 38. 42. 59. 62. 115.
„ der Prov.-Synode 45. 46. 48...50.
Assignationen 16.
Aufgebot 70. 114. (132).
Auflösung der Repräsentation 33a.
Aufsichtsbehörden 147. 148. (120 f.)
Austritt aus der Kirche 3. (216).
Außerordentliche Berufung des Presbyteriums 12., — der Kreis-Synode 39., — der Provinzial-Synode 47.

Baumunternehmungen 16. (194 f.)
Bedenkzeit 59.
Bedienung erledigter Stellen mit Nachjahr 56., — ohne Nachjahr 55.
Beerdigung 54. 70. 115. 145. (193 f.)
Behörden 5. 14. 38. 49. 50. 52. 112. 145. 148.
Beitragspflicht s. Steuern und Umlagen.
Bekenntnißstand II. 78. 90. 92.
Berufungsurkunde 59. 60.

Beschlußfähigkeit der Kreis-Synode 41.
— des Presbyteriums 12.
— der Provinzial-Synode 49.
— der Repräsentation 32.
— des Synodalvorstandes 36.
Beschwerden der Provinzial-Synode 49.
— der Gemeindeglieder 145.
Besteuerung d. Beamten, Geistlichen, Lehrer 18.
Betriebsfonds (211).
Bewirthschaftung von Grundstücken 71.
Buchführung (221 ff.)
Bürgermeister, Beigeordnete 20.

Candidaten 37. 38. 49. 50. 55. 56. 59. 62. 64a. 114. 136. (163. 166...171).
Catechesation 14. 55. 56. 59.
Catechismus 106.
Circular-Prediger 56.
Civilgemeinden 131. (180 ff.)
Coetus 105.
Commissar des Consistoriums 33a., königl. 148.
Communicantenregister 145.
Confirmation 2. 14. 99. 107...111. 145. (135 ff.)
Consistorialpräsident 72.
Consistorium 10. 11. 23. 33a. b. 34. 35. 36. 40. 43. 43a. 49. 52b. 59. 64. 75. 83. 106. 114. 125. 126. 129. 146. 148.
Cooptation 8. 29.
Copulation s. Trauung.

Deputirte zur Kreis-Synode 35. 134.
— zur Provinzial-Synode 35. 37. 45.
Diaconen 5. 7. 8. 10. 14. 17. 36. 45.
Dienstalter d. Geistlichen (185 ff.)
„ einkommen 74. 131.
„ entlassung 126. (153 ff.)
„ vergehen 122 ff. (151 ff.)
„ (Pfarr-)wohnung 131.
Dimissorial 87. 98. 106. 114.
Directorium s. Moderamen.
Disciplin s. Kirchen-Disciplin.
Disciplinarstrafen (152 ff.)
„ verfahren (154 ff.)
Dispensation 107. 109. 111.
Duplicat 54.

Ehe 70. 114.
„ gemischte 103. 114. (130 f. 216).
„ kirchenordnungswidrige (136).
Einpfarrung 2. 3.
Einsprüche 11. 24. 59.
Eintritt Erwachsener 90.
Einweihung der Kirchen 50.
Elementarschullehrer 10. 14.
Emeritenfonds 49. 74. (172 ff.)
Emeritirung 65. 74., unfreiwillige 122. (151. 163 f.)
Entlassung von Presbytern 24. 126.
Entsetzung 53. s. auch Dienstentlassung.
Entziehung der Standesrechte (162).
— des Wahlrechts 21. (136 ff.)
Erbpacht, Erbzins 18.
Ergänzungsgehalt 131.
Erledigung des Predigeramts 53 ff.
Erstattung von Auslagen 130. 133.
— der Pfarrwahlkosten 53.

Etatswesen (207 ff.)
Exemtionen 2.

Facultät, theolog. 45.
Feierlichkeiten, kirchliche 50. 62. 86 ff.
Feiertage 81. 82. 85. 116.
Feuerversicherung (194).
Formular der Berufungsurkunde 60.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 80.

Gastpredigt 55. 59.
Gäste b. d. Kreis-Synode 40.
Gebührentaxen 18.
Gehalt 18. 54. 130 ff. 141.
Geldstrafen (152 f.)
Gelübde 62.
Gemeindegebäude 12.
„ statut 33b.
„ vertreter 18...33b. 59. 64a. 127. (80 ff.) s. a. Repräsentation.
Generalsuperintendent 64. 72. 112. 146. 148.
General-Synodal-Ordnung 49. (93 ff.)
— Synodalvorstand und Synodalrath (105 ff.)
— Synode 49. (116 f.)
— Kosten (108).
— Versammlungen (103 ff.)
— Wirkungskreis (96 ff.)
— Zusammensetzung (95 f.)
Geschäftskreis der Kreis-Synode 37. 40. (189).
— des Presbyteriums 14. (188. 209 ff.)
— der Provinzial-Synode 49.
— des Superintendenten 38.
Geschäftsordnung der Kreis-Synode 40.
Geschäftsordnung der Provinzial-Synode 49.
— der General-Synode (104).
Gesetze, landeskirchliche (97 ff.)
— provinzielle 49. (99 f.)
Glocken, Geläute 115. 138. 139. (183 ff. 206 f.)
Gnadenjahr s. Nachjahr.
Gottesdienst 14. 15. 22. 40. 51. 59. 66. 75...85. 88. 96. 97. 113. 116.
Grabreden 115.
Grenzen kirchlicher Strafgewalt 118.

Hausbesuche 15.
Haustaufe 94.
Heberollen (213 ff.)
Heirathsconsens 114.
Hülfsdiaconen 17.
Hülfsgeistliche 6. 35. 64a.

Instruction der General-Superintendenten 148.
— der unteren Kirchenbeamten 143.
— zum Kirchenzuchtsgesetz (138...151).
Introduction 37. 38. 61 ff.
Inventarienstücke 16. 145.
Inventarium 54.
Jura stolae 55. 60. 131.
Juristische Persönlichkeit (207).

Kanonische Bücher 79.
Kapitalien (196 ff.)
Karfreitag 116.
Kassenführung (221 ff.)
„ revision 16. 17.
Katechesation s. Catechesation.
Kindererziehung 10. 103. (130 f. 136).

Kirchenacten 54. 68. 145.
„ archiv 43.
„ bauten 3. 16.
„ behörde, obere 34. 38. 43a.
„ bücher 54. 56. 57. 68. 70. 145.
„ diener 14. 18. 37. 38. 138...143.
„ disciplin 14. 37. 38. 118ff. 145. 148.
„ einrichtung 76.
„ gebäude 75. 76.
„ gemeinden (180 ff.)
„ geräthe 16.
„ gesänge 77.
„ gesetzgebung 49. (97 ff.)
„ rath 145.
„ rechnungen 145. (229).
„ regiment 47. 49. 143. 148. (96).
„ register 145.
„ uhr (206 f.)
„ verfassung 52a. 148. (80 ff. 112 ff.)
„ vermögen 14. 37. 68. 145. 147. (172 ff.)
„ visitation 38. 144...146.
„ vorstand 17. 110. 121. 123. 130. 132. 139. s. auch Presbyterium.
„ zeugniß 2. 14. 70.
„ zucht 12. 14. 115. 118... 120. (135...151).
Kirchmeister 5. 7. 8. 10. 14. 16. 188.
Kollekten 17. 49. 137.
Kosten der Candidatenprüfungen 136.
— der Pfarrbesetzung 53. 59. 61.
— der Synoden 133...135.
— der Visitationen 133.
Kranke 14. 102.
Kreisgemeinde 34 ff.
„ -Synodalkasse 49. 128. 134.
„ -Synodalstatut 43a.
„ -Synodalverhandlungen 145.
„ -Synodalvorstand 33a. 35. 36. 38. 42. 133.
„ -Synode 7. 8. 14. 33b. 35 ff. 49. 50. 52b. 54. 56. 62. 69. 128. 144. 147. (112 ff.)
Kündigung 142. (162).
Küster 138. 139.

Lagerbücher 145. (231...246).
Landesherr 77. 148.
Landesherrliche Behörde 38. 77. 112. 148.
Liedersammlung 77.
Liturgische Einrichtungen 14.
Löschungen (202).
Loos 8. 11. 12. 25. 27. 30. 41. 49. 59.

Matrikel 135.
Militärkirchengemeinden 2.
„ kirchenordnung 2. (217).
„ personen 2. (216 f.)
„ prediger 2. 35.
Minister d. geistl. Angelegenheiten 36. 46. 60. 148. (122).
Mission 145.
Mitglieder der Gemeinde 2. 3.
Moderamen, Moderatoren der Kreis-Synode 9. 11. 37. 113. 120. 122...124. 126. 129. s. auch Kreis-Synodalvorstand.
— der Provinzial-Synode 46. 129. 133.
Muttergemeinde 1.

Nachfolgerecht 64a.
Nachjahr 55. 56. 58. 59. 65.
Niederlegung des Predigeramts 53. 54.
Nothtaufe 87.

Oberkirchenrath 36. 46. 49. 112. 129. 148.
Oberpräsident (123).
Obrigkeit 70. 116.
Offiziere 2. (216 f.)
Ordination 37. 38. 61. 62. 64. 112. 113.
Ordnungsstrafen 127. 128. 129. (152 f.)
Organe der Vermögensverwaltung (187 ff.)
Organist 138.
Orgel (206 f.)

Parochie 1. 2. 14. (124).
Pastoral-Hülfsgesellschaft 64a.
Pathe 91. 92. (135 ff.)
Patronat 4. 140.
Pfarramt 53 ff.
Pfarrer 5. 66 ff.
Pfarreinkünfte 60. 65. 71. 74. 131. 132.
„ gehülfen 64a.
„ schullehrer 14. 37. 38.
„ system 35. (124).
„ verband 1. 2.
„ vermögen 14.
„ verweser 35. 64a.
„ wahl 4. 14. 38. 59.
„ wohnung 65. 74. 131.
Pflichten der Aeltesten 15. 119.
— der Diaconen 17.
— der Gemeinde 131.
— der Gemeindeglieder 3. (135 ff.)
Pflichten der Kirchenbeamten (151 ff.)
— der Kirchmeister 16.
— des Pfarrers 66 ff.
— des Superintendenten 145.
Präses des Presbyteriums 6. 16. 17. 30. 31. 33. 57.
— der Provinzial-Synode 43. 45...52.
Präsidium s. Moderamen.
Predigt 51. 54. 57. 62. 63. 78. 79.
Presbyterium der Ortsgemeinde 5 ff. 14. 18. 30. 33a. b. 37. 38. 54. 59. 64a. 70. 72. 75. 100. 111. 115. 116. 117. 126. 140. 142. 145...147.
— der Kreisgemeinde 34. 35.
— der Prov.-gemeinde 44. 45.
Privatconfirmation 111.
„ taufen 94.
Probepredigt 56. 59.
Proclamation der Ehe 114.
— der Wahlen 11. 24. 29. 59.
Protokolle der Kreis- u. Prov.-Synoden 36. 42. 43. 52.
— der Pfarrwahlen 59. 64a. (124 ff.)
— der Presbyterien 13. 145. 146.
— der Repräsentation 33.
Provinzialgemeinde 44.
„ -Synodal-Kasse 134. 136.
„ „ -Kosten 133...135.
„ „ -Verhandlungen 145. 148.
„ -Synode 33b. 34. 37. 43a. 45 ff. 60. 69. 77. 106. 128. 133...135. 137. 143. (115 f.)
Prozesse (205 f.)

Prozeßvertretung 16.
Prüfungen der Candidaten 49. 50. 136.
— der Confirmanden 110.
Publikationen in der Kirche 80.

Recurs bei Wahlen 11.
Regierungen 148. (123).
Register 145.
Reglement für Ordnungsstrafen 128.
Reisekosten 56. 59. 133. 134. 136.
Relative Majorität 12. 24.
Religionsunterricht 14. 66. 103 ...109. 145.
Remuneration 56. 130. 133.
Rendant 16. 17. (188).
Renten (201 f.)
Reparaturen (194 f.)
Repartitionsfuß 18.
Repräsentantenwahlen 20 ff. (80 ff.)
Repräsentation 7. 8. 18...33b. 59. 64a. 127. 128. 139.
Ressortverhältnisse 148.
Ruhegehalt 18. 65. 126. (163).

Sacramente 13. 66. 86 ff. 145.
Sacristei 12.
Schenkungen (191).
Schulaufsicht 14. 66. 117. 145.
„ inspektor 38.
„ lehrer 14. 37. 38.
„ pflichtigkeit 103.
„ vermögen 14. 147. (187).
„ vorstand 14.
„ wesen 49. 103. 104. 145.
Scriba 36. 38. 45. 46. 49. 59. 62.
Seelsorge 57. 66. 118. (143 f.)
Selbständige Gemeindeglieder 21. 22.
Selbstmörder 115.
Separatismus 120.
Sonntagsfeier 81...85. 116. 145.
Staatsanwaltschaft 110.
„ aufsicht 148.
„ auftrag 70.
„ beamte 9.
„ behörde 5. 38. 46. 129. 147. 148. (119 f.)
Stellvertreter 36. 45. 46. 48. 56.
Steuerbefreiungen 18. 21.
Steuern 2. 3. 18. 131. s. auch Umlagen.
Stiftungen 49. 145.
Stimmenthaltung 32.
Stolgebühren 55. 60. 131. (206).
Substanz des Vermögens (190).
Substitut 8. 11. 29. 35. 36. 46. 54. 74.
Superintendent 13. 14. 17. 20. 23. 36. 38. 39. 40. 43. 45. 53 ff. 59. 62 ff. 64a. 72. 74. 75. 83. 98. 110. 111. 112. 113. 115. 117. 121...129. 140. 142. 144...146.
Suspension 122. 126. 129. (160 ff.)
Synodalkassen 37. 134. 136.
„ kommissionen 38. 133. (212).
„ statut 43a.
„ versammlung 15. 38 ff. 47 ff. 133.
„ vorstand 33a. 35. 36. 38. 42. 133.

Tagegelder 134.
Taubstumme 101.
Taufe 56. 70. 86. 89...95. 145. (135 ff.)
Taufnachweis 114.
„ name 93. 95.
„ register 145.

Texte 79.
Tochtergemeinde 1.
Tod des Predigers 53. 54. 58. 65. 74.
Todesanzeige 115.
Todtengräber 138.
Trauung 56. 70. 114. 145. (131 ff. 135 ff.)
Turnus der Amtsverrichtungen 38. 56. 57.

Uebertritt 90.
Umlage 18. 131. (100. 117. 209 ff.) s. auch Steuern.
Umzugskosten 53. 61.
Untere Kirchenbeamte 14. 138 ...143.
Untersuchung gegen Confirmanden 110.
Urlaub des Pfarrers 72. 73.
Urtheil 123. 124. 126. (158).

Vacanz 14. 38. 53...58.
Väterliche Gewalt 65.
Vereidigung 74.
Verfalltag 132.
Vermiethungen, Verpachtungen (195 f.)
Vermittelung von Mißhelligkeiten 38. 145.
Versagung des kirchlichen Begräbnisses 115.
Versetzung 53. (153 ff.)
Verwahrloste 14.
Verwaltungsordnung 5. 14. 16. 147. (187...231).
Verwandte 10. 36.
Verweis 122...126. (152).
Vicare 35.
Vicariatseinrichtung 38.
Visitation 13. 144 ff.
Vocation 59. 60.
Vollstreckung von Ordnungsstrafen 128.
Vorsänger 138.
Vorsitz in der General-Synode (104).
— in der Kreis-Synode 38.
— im Presbyterium 6. 28. 38.
— in der Provinzial-Synode 46.

Wahlangelegenheiten 37. 38.
Wählerverzeichniß 59.
Wahl der Repräsentanten 20 ff. 28. 29. (80 ff.)
— der Synodaldeputirten 14. 35. 45.
— der unteren Kirchenbeamten 140.
— des Pfarrers 4. 8. 14. 18. 37. 38. 53. 58. (59 ff.) (124...128).
— des Pfarrgehülfen 64a.
— des Presbyteriums 8 ff. 14. (89 ff.)
— des Synodalpräsidiums 46. 48.
— des Synodalvorstandes 36. 37.
— durch Zettel 23. 59.
— von Verwandten in d. Vorstand d. Kreis-Syn. 36., in das Presbyterium 10.
— zu Protokoll 23.
Wahlkosten 53. 59. 61.
Wahlrecht 2. 3. 4. 8. 9. 18. 21. 22. 33a. 59. 64a. 126. (124 ff.)
Wahlreglements 14. (80...93).
Wahltag 59.
Waldungen (196).
Werthpapiere (202 ff.)
Wiederbeilegung entzogener Rechte (146 ff.)

Wiederbesetzung des Pfarramts 59 ff. (124 ff.)
Willenserklärungen der Presbyterien (129).
Wirthschaftsgebäude 131.
Wittwe und Waisen 21. 56. 65.
Wittwenjahr 55. 56. 58. 59. 65.
Wittwenkassen 37. 49. 145.
Wochen-Gottesdienst 82.
Wohnsitz 2. (217).

Zählen der Stimmen 59.
Zehrungskosten 59. 136.
Zeit der Amtshandlungen 70.
— der Gottesdienste 14. 84. 85.
Zeugen bei der Taufe 91. 92. 94.
— bei der Trauung 114.
Zeugnisse aus Kirchenbüchern 70.
— über Amtsführung 54.
— über Gemeindemitgliedschaft 2.
Zustellungen 16.
Zwangsetatisirung (211 f.)
„ -vollstreckung (218 f.)

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Verlag von **Adolph Marcus** in Bonn.

Evangelische Predigten

von

Ernst Dryander,

Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin und Konsistorialrath.

Erste Sammlung.

Vierte Auflage.

Preis: geheftet 2 *M.* 50 *Pf.*,
gebunden 3 *M.*

Von der **zweiten Sammlung der evangelischen Predigten** auch unter dem Titel:

Predigten

über

das christliche Leben

von

Ernst Dryander,

Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin und Konsistorialrath

ist die **dritte Auflage** erschienen.

Preis: geheftet 2 *M.* 50 *Pf.*;
gebunden 3 *M.*

3-

RE
B

Bluhme, Friedrich
Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden. 5.Aufl.

173753

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU